

Unterrichtung
(zu Drs. 17/2905)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 20.02.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/2905

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 59. Sitzung des Landtages am 20.02.2015 abgedruckt.

2. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Pflegeeltern

In Niedersachsen lebten am Stichtag 31. Dezember 2012 fast 7 000 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien. Die Pflegeeltern widmen ihnen viel Zeit, Zuneigung, Fürsorge und nehmen oft genug auch große Anstrengungen auf sich, um einem jungen Menschen ein Zuhause zu bieten.

Die Kinder und Jugendlichen, die Tag und Nacht betreut und versorgt werden, sollen ein hohes Maß an Geduld und Liebe bekommen. Denn auch sie müssen viel leisten. Oft genug müssen sie schwierige Erfahrungen aus ihren Herkunftsfamilien verarbeiten, sie müssen sich in neue Beziehungen und neue Lebensumstände eingewöhnen und sie müssen lernen, Vertrauen zu fassen und sich in dieser Welt zurechtzufinden.

Dieses kann prinzipiell in einem familiären Umfeld besser gelingen als in einer Institution. Zudem ist eine Pflegefamilie aus Sicht der Behörden vielfach schon alleine deshalb erstrebenswert, weil sie günstiger ist als ein Platz im Heim. Darüber hinaus existieren Studien, die nahelegen, dass, insbesondere bei sehr jungen Kindern, die generelle Entwicklung von einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie profitiert. Beispielhaft sei hier auf „The Science of Neglect: The Persistent Absence of Responsive Care Disrupts the Developing Brain - Working Paper 12“ des Center on the Developing Child der Harvard University verwiesen, in dem u. a. (negative) Veränderungen der elektrischen Gehirnaktivitäten oder das Risiko einer Schwächung des Immunsystems thematisiert wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kriterien für die Eignung müssen zukünftige Pflegeeltern erfüllen, und woraus leiten sich die Kriterien ab?
2. Wie viele Pflegekinder sind derzeit (jeweils) in Regenbogenfamilien und in Familien mit Migrationshintergrund untergebracht (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen)?
3. Trifft es zu, dass ein Teil des Kindergeldes nicht an die Kinder bzw. Pflegefamilien ausgezahlt wird und, wenn ja, wie hoch ist dieser Teil, und mit welcher Begründung wird er nicht ausgezahlt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll gemäß § 33 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen per-

sönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder einer Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsens eines Kindes ist eine besondere Herausforderung. Die Grundlage zur Annahme eines Pflegekindes bilden langfristige Überlegungen der Pflegeeltern.

Die Jugendämter begleiten und unterstützen die Pflegeeltern in ihrem Engagement. Es ist für sie eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe, für ein zu vermittelndes Pflegekind eine geeignete Pflegefamilie zu suchen.

Bei der Vermittlung des Kindes kommt es maßgeblich darauf an, eine jeweils im Einzelfall geeignete Pflegefamilie zu finden. Hierbei müssen die Jugendämter die Besonderheiten und die Lebensgeschichte des Kindes ebenso wie die der Herkunftsfamilie sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Pflegeelternbewerber berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die örtlich zuständigen Jugendämter nehmen die Werbung, Auswahl, Eignungsprüfung und Begleitung der Pflegepersonen im eigenen Wirkungsbereich wahr.

Sie sind fortlaufend bestrebt, Pflegeeltern, insbesondere mit sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Qualifikation, zu gewinnen.

Das Land Niedersachsen unterstützt die kommunale Jugendhilfe bei dieser anspruchsvollen Aufgabe. Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) wurde 2003 die Untersuchung „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ erarbeitet, deren Erkenntnisse die Basis für die „Anregungen und Empfehlungen für die niedersächsischen Jugendämter - Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ bildeten, die in erster Auflage im November 2008 erschienen sind. Die zweite überarbeitete Auflage wurde im Jahr 2013 veröffentlicht.

Zu 2:

Daten hierzu werden von den bundesgesetzlichen Statistikpflichten nicht erfasst. Eine Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Um die tatsächliche Situation von Pflegekindern und Pflegefamilien mit Zuwanderungsbiografie in Niedersachsen zu ermitteln und qualitativ aufzubereiten, fördert das MS das Forschungsprojekt „Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationshintergrund“, das die Universität Hildesheim derzeit durchführt. Mit dem Abschlussbericht des Projektes ist im Frühjahr 2015 zu rechnen.

Zu 3:

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld, das grundsätzlich den Eltern zusteht. Der Kindergeldanspruch kann auf die Pflegeeltern übergehen, wenn das Kind auf längere Dauer in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen wurde und kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern besteht.

Das Jugendamt rechnet in diesen Fällen einen Teil des Kindergeldes auf das Pflegegeld an. Diese Möglichkeit der Anrechnung geht darauf zurück, dass sowohl ein Teil des Kinder- als auch des Pflegegeldes dazu dienen, den materiellen Aufwand des Kindes zu decken. Bei ungekürztem Kindergeld würde somit der materielle Aufwand des Kindes doppelt finanziert werden.

Die Anrechnung des Kindergeldes ist in § 39 Abs. 6 SGB VIII wie folgt geregelt:

„Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in

der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“

3. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Editha Lorberg (CDU)

Welchen Kontakt hatte Innenminister Pistorius zu den Bundestagsabgeordneten Oppermann und Hartmann?

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete am 4. Februar 2015 unter dem Titel „Fall Edathy - Union greift SPD-Spitze an“: „Sehr wahrscheinlich sei die SPD früher über den Kinderporno-Verdacht gegen Sebastian Edathy informiert gewesen als bisher zugegeben, sagte der Unions-Obmann im Edathy-Untersuchungsausschuss, Armin Schuster (CDU).“ Weiter heißt es in dem Bericht: „Im Verdacht als Informant der SPD-Führung steht für die Union vor allem Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD).“

Die *HAZ* berichtete am 6. Februar 2015 unter dem Titel „Hartmann: Edathys Quelle sitzt in Niedersachsen“: „Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) bekräftigte, dass er keine Informationen zu dem Verfahren preisgegeben habe.“ In dem Bericht heißt es zudem: „Die Information, die Edathy am 25. November hatte, kam nicht von Ziercke oder gar Hartmann. Sie hat Edathy erreicht, bevor sie noch das BKA erreichte“, erklärte der Anwalt. „Fest steht, dass Edathy Informanten in Niedersachsen hatte.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann (Datum und genaue Uhrzeit) und wo zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 10. Februar 2014 hat Innenminister Boris Pistorius die Bundestagsabgeordneten Oppermann und Hartmann getroffen, gesprochen, mit ihnen an Veranstaltungen/Gesprächen/Treffen/Terminen teilgenommen, ihnen gemailt oder gesimst, mit ihnen telefoniert oder sonst Kontakt gehabt?
2. Was war der Inhalt der jeweiligen Gespräche bzw. Kontakte?
3. Welche Termine hat Innenminister Boris Pistorius am 15. Oktober 2013 wahrgenommen und welche sind ausgefallen oder abgesagt worden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse hat Innenminister Pistorius in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte. Weitere Einzelheiten sind nicht mitgeteilt worden, und der Minister hat auch nicht nach weiteren Einzelheiten gefragt. Der Innenminister hat die Information zur Kenntnis genommen, darauf nichts veranlasst und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen über die Durchsuchungsmaßnahmen des Büros und der Wohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit niemandem darüber gesprochen.

Sowohl der Minister als auch Polizeipräsident Kruse erinnern den genauen Tag ihres Gesprächs nicht mehr. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse selbst erst am 15.10.2013 von dem o. g. Umstand erfahren hat und damit Minister Pistorius nicht hätte vorher informieren können. Der Polizeipräsident ist sich jedoch sicher, dass er den Minister nicht am selben Tag, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte spricht zudem, dass im Kalender des Ministers am 25.10.2013 ein an dem Tag eingetragener Telefontermin mit Herrn PP Kruse („Herr PP Kruse ruft im Auto an (Thema: Verfahren)“) geplant war. Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt wurde und ob es um den o. g. Umstand ging, ist sowohl dem Minister als auch dem Polizeipräsidenten nicht mehr erinnerlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Minister hatte insbesondere als Mitglied der Delegation bei den Verhandlungen zur Bildung der Großen Koalition auf Bundesebene im Bereich Innenpolitik Gesprächskontakte zum damaligen

1. Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und späteren Fraktionsvorsitzenden, Thomas Oppermann, und dem damaligen innenpolitischen Sprecher, Michael Hartmann. Gleiches gilt für seine Funktion als Vorsitzender der Innenministerkonferenz für das Jahr 2013 und als Sprecher der SPD-geführten Länder in der IMK für das Jahr 2014. Genaue Daten und Uhrzeiten sind dem Innenminister jedoch nicht erinnerlich.

Im Rahmen der Beantwortung dieser Mündlichen Anfrage ergaben Kalenderrecherchen, dass für den Minister am 29.10., 31.10., 01.11., 06. bis 08.11 und 10.11. jeweils die Teilnahme an Koalitionsgesprächen geplant war. Zudem ist für den 05.11. ein Telefontermin mit Herrn Oppermann zum Thema doppelte Staatsbürgerschaft eingetragen. Ob dieses Telefonat stattgefunden hat, kann nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden. Die Innenministerkonferenz fand vom 04. bis zum 06.12. in Hannover statt.

Zu 2:

Siehe Antwort zu 1.

Zu 3:

Der Minister hat am 15.10. entsprechend dem Kalendereintrag folgende Termine wahrgenommen:

- 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr: Vorbesprechung der Kabinettsitzung,
- 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr: Kabinettsitzung,
- 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr: Routine-Besprechung mit dem Ministerpräsidenten und mit Mitarbeitern
- 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr: Büroarbeit und Telefonat mit einem MdL,
- 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr: Gespräch im Ministerium zu Kommunalfinzen (u. a. mit Referatsleiter 32),
- 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Besichtigung der Villa Seligmann (mit Herrn Professor Iszak),
- 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr: Gespräch im Innenministerium gemeinsam mit dem Referatsleiter Sport und einem Vertreter der Landesinformationsstelle für Sporteinsätze zum Thema Gewalt im Fußball,
- 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr: Telefonat mit der Verfassungsschutzpräsidentin.

4. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Wissenschaftsstandort Niedersachsen - weltoffen und tolerant statt dumpfer Ressentiments gegen Flüchtlinge

Die Stadt Göttingen plant den Bau einer Flüchtlingsunterkunft in der Nachbarschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst, des Fraunhofer-Anwendungszentrums für Plasma und Photonik und des Technologieparks GoeTech. Mittelfristig soll auf dem Gelände ein eigenständiges Fraunhofer-Institut, jetzt noch Außenstelle für Schicht- und Oberflächentechnik, angesiedelt werden. Die Pläne zum Bau einer Flüchtlingsunterkunft hatte die Stadt mit den Leitungen der Hochschule und des Fraunhofer-Zentrums abgestimmt, Einwände gab es nicht. Die Stadt Göttingen als internationaler Wissenschafts- und Hochschulstandort sowie ihre zahlreichen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen stehen für Weltoffenheit und Toleranz und fühlen sich einer Willkommenskultur verpflichtet.

Nun hat sich ein ehemaliger Fraunhofer-Mitarbeiter, Professor an der TU Clausthal und Präsidiumsmitglied der deutschen Gesellschaft für Informatik, an die Stadtverwaltung und den Rat gewandt, und er trägt in seinem Schreiben vor, dass mit der Ankunft von Flüchtlingen großer Schaden und ein Imageverlust für den Forschungsstandort zu erwarten seien: „Nach der Errichtung eines Wohnheims für Flüchtlinge und Asylsuchende in unmittelbarer Nachbarschaft der Fraunhofer-Außenstelle wird ein eigenes Institut wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sein. Kein Industriepartner wird es der Außenstelle angesichts von in Gruppen herumstehenden Afrikanern, die nicht arbeiten dürfen, sowie verschleierte Frauen mit zahlreichen Kindern glauben, dass an diesem Standort Hochtechnologie gemacht wird....Wahrscheinlich wissen Sie nicht, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Hannover und die Bundesministerin Fr. Wanka plant, den Fachhochschulen

ein sogenanntes kooperatives Promotionsrecht einzuräumen, das gemeinsam mit Universitäten ausgeübt werden darf. Damit steigt die Attraktivität von Fachhochschulen. Für die HAWK hätte sich so ab 2020 eine Expansion ergeben. Ich selber bin Informatik-Professor an der TU Clausthal und habe bereits mit dem Dekan der HAWK Prof. Hadelers über einen DFG-Antrag für ein kooperatives Graduiertenkolleg gesprochen. Damit ist es ab nächsten Dienstag möglicherweise ebenfalls vorbei. Die TU Cl. wird versuchen, im Falle eines Asyl- und Flüchtlingswohnheims auf den Zietenterrassen den zweiten Standort der HAWK auf dem Nordgelände zu favorisieren....Ein Asyl- und Flüchtlingswohnheim in deren unmittelbarer Nachbarschaft beendet die Expansion der Wissenschaft und der Hochtechnologie auf den Zietenterrassen und schadet den Einrichtungen.“ (Schreiben vom 22. Januar 2015; Rechtschreib- und Grammatikfehler wie im Original)

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung des Professors der TU Clausthal, dass Flüchtlinge in Nähe von Hochschul- und Forschungseinrichtungen potenzielle Investoren, Gründer und Forschungsgesellschaften abschrecken?
2. Hat sich der Professor der TU Clausthal auch an das MWK gewandt, um dort seine Bedenken vorzutragen?
3. Sind der Landesregierung Planungen der TU Clausthal bekannt, das geplante kooperative Graduiertenkolleg zu verlagern, weil ein Imageschaden zu befürchten sei?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die in der mündlichen Anfrage dargestellten Äußerungen des Professors der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal) gegenüber der Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt Göttingen sind als private Meinungsäußerungen zu bewerten. Sie sind selbstverständlich nicht mit der TU Clausthal, der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) oder dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) abgestimmt worden. Der betreffende Brief wurde unter Angabe der dienstlichen Adresse, aber ohne Verwendung eines auf die TU Clausthal hinweisenden Briefkopfes erstellt. Ob der Verfasser damit seine beamtenrechtlichen Pflichten verletzt hat, prüft die TU Clausthal im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit.

Sowohl die TU Clausthal, die FhG als auch das MWK haben sich umgehend und eindeutig von dem Brief und dessen Inhalten distanziert.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Nein. Lediglich im Nachgang ist am 3. Februar ein Schreiben mit Datum vom 1. Februar im MWK eingegangen, in dem der Verfasser seine Äußerungen zu rechtfertigen versucht.

Zu 3:

Nein.

5. Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay und Filiz Polat (GRÜNE)

Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen

In der Januar-Plenarsitzung des Landtages berichtete das Justizministerium über insgesamt 17 Ermittlungsverfahren gegen 19 Personen aus Niedersachsen wegen des Verdachts verschiedener Straftaten aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. Zwölf dieser Ermittlungsverfahren wurden demnach bei der Staatsanwaltschaft Hannover (Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen oder religiös motivierten Terrorismus) geführt, und in fünf Fällen hatte der Generalbundesanwalt die Ermittlungsverfahren an sich gezogen.

Laut Medienberichten prüft der Generalbundesanwalt gegenwärtig Ermittlungen wegen möglicher Kriegsverbrechen gegen zwei potenzielle Islamisten aus Berlin und Bonn.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Personen in Niedersachsen laufen gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß §§ 89 a, 89 b oder §§ 129 a i. V. m. 129 b StGB im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus?
2. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen?
3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob auch gegen potenzielle islamistische Terroristen aus Niedersachsen Vorermittlungen oder Ermittlungen wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen in Syrien oder dem Irak laufen?

Niedersächsisches Justizministerium

Unter Verweis auf die Antwort des Justizministeriums auf die Mündliche Anfrage Nr. 6 „Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen“ vom 22. Januar 2015 (Drs. 17/2800) beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - sind derzeit zehn Ermittlungsverfahren gegen zwölf Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB anhängig. Ferner ist im Zusammenhang mit bestehenden Anhaltspunkten für einen beabsichtigten Anschlag auf den Karnevalsumzug in Braunschweig am 15. Februar 2015 ein Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 89 a StGB anhängig. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit einem islamistischen Hintergrund werden bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Diese fallen in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der gegenwärtig in acht Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen gegen insgesamt acht Beschuldigte beauftragt hat.

Dem Landeskriminalamt Niedersachsen liegen zudem Erkenntnisse dazu vor, dass Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer und der Generalbundesanwalt gegen insgesamt sechs weitere Beschuldigte in Niedersachsen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB bzw. §§ 129, 129 a StGB führen.

Zu 2.

Der Generalbundesanwalt hat in sechs Fällen wegen einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit der Einleitung zugleich die Verfahren der Staatsanwaltschaft Hannover wegen einer Straftat nach § 89 a StGB übernommen. In all diesen Fällen besteht der Verdacht, dass sich die Beschuldigten auf Seiten der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat im Irak und Großsyrien“ (ISIG) - jetzt: „Islamischer Staat“ (IS) - an Kampfhandlungen in der Krisenregion beteiligt haben.

Zu 3.

Der Landesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

6. Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

EU-Förderung: „EU rüffelt Niedersachsens Regierung“

Die Landesregierung hat auf eine schriftliche Anfrage des Europaabgeordneten McAllister an die EU-Kommission reagiert. Die Kommission hat am 30. Januar 2015 (Antwort zu P-011197/2014) in knappen Sätzen drei Fragen beantwortet, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: „Das Programm Niedersachsens wurde von den deutschen Behörden nicht fristgemäß vorgelegt...Der Programmwurf wurde zunächst unvollständig übermittelt ... Die zuständige Verwaltungsbehörde Niedersachsen/Bremen hat noch keinen konkreten Termin für die bilaterale Konsultationssitzung

beantragt“. Daraufhin veröffentlichte die Landesregierung durch das ML eine Presseinformation mit der Überschrift: „Minister Meyer: Wir lassen uns ELER nicht schlechtreden“. Minister Meyer spricht dann von Missgunst, welche gestreut werden soll, und dass bewusst Konflikte zwischen Land und Kommission geschürt würden. Wörtlich folgt dann: „Die Landesregierung wird dies jedoch in keinem Fall zulassen und weiter vertrauensvoll mit der EU-Kommission im Landesinteresse zusammenarbeiten. Rot-Grün wird keinen Keil zwischen sich und Brüssel treiben lassen“ (PI des ML 16/15 v. 04.02.2015).

Minister Meyer wird im Dezember 2014 mit den Worten zitiert: „Wir haben ein Riesen-Bürokratieproblem mit der EU“ (HAZ, 10. Dezember 2014). Im gleichen Artikel wird eingeräumt, dass es mindestens zu einem halben Jahr Verspätung bei der Auszahlung der ELER-Mittel kommen werde. In der *Nordwest-Zeitung* vom 10. Dezember 2014 heißt es unter der Überschrift „Land springt für langsame EU ein“: „Proteste von Landwirtschaftsminister Christian Meyer (Grüne) und Staatssekretärin Birgit Honé (SPD) in Brüssel haben nicht gefruchtet“. Und auch am 17. Dezember 2014 hieß es unter der Überschrift: „EU rüffelt Niedersachsens Regierung“: „Politische Klatsche aus Brüssel: Das Antragspaket der Landesregierung, um an Fördergelder für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume in Niedersachsen bis 2020 zu kommen, ist fehlerhaft und muss in Teilen ‚komplett überarbeitet werden.‘“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der zitierten Presseberichterstattung vom 10. und 17. Dezember 2014, Stichworte Bürokratieproblem, Verspätung, Proteste und politische Klatsche: Warum sind drei schriftliche Fragen an die EU-Kommission geeignet, einen Keil zwischen die Landesregierung und die EU-Kommission zu treiben?
2. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Landesregierung in der 30. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten: Weshalb hat die Landesregierung monatelang verschwiegen, dass das ELER außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist der ESI-Verordnung bei der EU-Kommission eingereicht worden ist?
3. Vor dem Hintergrund der zitierten Presseberichterstattung vom 10. und 17. Dezember 2014 und der Überschrift: „Minister Meyer: Wir lassen uns ELER nicht schlechtreden“: Wer redet ELER schlecht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung arbeitet intensiv, konzentriert und sehr erfolgreich daran, ein zukunftsgerichtetes Programm zur Förderung des Ländlichen Raums aufzustellen. Die Neuaufstellung von EU-Förderprogrammen ist immer mit Herausforderungen verbunden.

In dieser Förderperiode hat sich der Verlauf der Rechtssetzung sehr verzögert. Die formale Frist zur Einreichung des Programms am 26.05. konnte von vielen Antragstellern nicht erreicht werden, daher hat die Kommission schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Bearbeitung eine Einreichung bis zur Sommerpause 2014 erwartet wird. Niedersachsen hat seinen ELER-Programmwurf rechtzeitig vor der Sommerpause eingereicht, so wie die große Mehrzahl der deutschen Bundesländer. Die Kommission hat dann den Antrag Niedersachsens genau wie alle anderen Programme im Genehmigungsverfahren behandelt.

Zum Ende des Jahres 2014 wurden seitens der Kommission nur die vergleichsweise kleinen ELER-Länderprogramme für Sachsen und Sachsen-Anhalt genehmigt sowie zwei kleinere nationale Programme.

In der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Antwort auf die Fragen des MdEP McAllister hat die Kommission keine Aussagen dahin gehend getroffen, ob Niedersachsen den Programmwurf vergleichsweise spät eingereicht hat, welche Faktoren die Verzögerung der Genehmigung bedingen oder wann mit einer Genehmigung zu rechnen sei.

In der Pressemitteilung der CDU-Fraktion und der öffentlichen Berichterstattung über die Antwort der Kommission auf die Frage des MdEP McAllister konnte der Eindruck entstehen, die Kommission habe erklärt, dass durch fehlerhaftes Arbeiten der Landesregierung sich die Genehmigung der EU-Förderprogramme verzögere und damit die entsprechenden Fördermittel für die Landwirte in

Gefahr seien. Aus Sicht der Landesregierung hat die Kommission zu keinem Zeitpunkt Aussagen getroffen, die diese Schlussfolgerung zulassen. Daher hat die Landesregierung entschieden, die Abläufe im Genehmigungsverfahren für das ELER-Programm noch mal öffentlich darzustellen und deutlich zu machen, dass die niedersächsische Landesregierung zielgerichtet und konstruktiv gemeinsam mit der EU-Kommission zusammenarbeitet, um eine möglichst baldige Programmgenehmigung zu erreichen.

Auch die Kommission hat kurz darauf noch einmal, wie der *Braunschweiger Zeitung* zu entnehmen war, klargestellt, dass das niedersächsische ELER-Programm wegen einer laufenden Korrektur des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens nicht vor Mitte Mai genehmigt werden könne - wie zahlreiche andere Programme auch. Zudem betonte die Kommission, dass sie keine Gründe für besondere Schwierigkeiten mit den niedersächsischen Behörden sehe (*Braunschweiger Zeitung* vom 09.02.2015, Proplanta vom 08.02.2015). Sie bestätigte damit die Einschätzung der Landesregierung.

Die Landesregierung hat die Hoffnung, dass zukünftig alle Akteure in Niedersachsen gemeinsam daran arbeiten, gute und zukunftsweisende EU-Förderprogramme für Niedersachsen zu erstellen, und sich gemeinsam in Brüssel für eine schnelle Genehmigung der Programme im Sinne des Ländlichen Raums in Niedersachsen einsetzen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung sieht parlamentarische Anfragen als wichtiges Instrument demokratischer Kontrolle durch die Legislative an. Sie hat zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass die Stellung von Fragen durch MdEP geeignet seien, einen Keil zwischen die Landesregierung und die EU-Kommission zu treiben. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wurde jedoch durch diverse Pressemitteilungen und eine fehlerhafte Interpretation der Antworten der Kommission auf die Fragen der Eindruck geschürt, Niedersachsen wäre von der EU-Kommission gerügt worden und Gelder wären in Gefahr. Diesen auch von der EU-Kommission später klargestellten Eindruck einer guten Zusammenarbeit wollte die Landesregierung deutlich machen. Landesregierung und die Kommission arbeiten vertrauensvoll gemeinsam an einer baldigen Programmgenehmigung unabhängig von öffentlich erhobenen Vorwürfen aus der Opposition. Auch die Kommission sah sich im Verlauf gezwungen, die fehlerhafte Interpretation ihrer Aussagen, beispielsweise durch Pressemitteilungen der Landtagsfraktion der CDU, richtigzustellen. So berichtet etwa Proplanta am 08.02.2014: „Niedersachsens Gelder aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) sind nicht in Gefahr. Das hat die Europäische Kommission vergangene Woche gegenüber AGRA-EUROPE festgestellt. Die Zahlungsempfänger dürften Beihilfen grundsätzlich im üblichen Rahmen erhalten, hieß es auf Anfrage aus der Brüsseler Behörde. Ein Mitgliedstaat könne mit der Umsetzung eines ELER-Programmes immer bereits vor der offiziellen Genehmigung beginnen - auch wenn dabei ein geringes Restrisiko für die Verwaltung bleibe.“

Die EU-Kommission betonte, dass das niedersächsische Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) wegen einer laufenden Korrektur des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens nicht vor Mitte Mai genehmigt werden könne - wie eine Reihe von anderen Programmen auch. Man werde jedoch den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bereits vorab schriftliche Sicherheiten geben, sobald ein ELER-Programm zur Genehmigung bereit sei. ‚Wir sehen keine Gründe für besondere Schwierigkeiten speziell mit den niedersächsischen Behörden‘, hieß es.“

Zu 2:

Die Landesregierung hat während des gesamten laufenden Genehmigungsverfahrens deutlich gemacht, dass es zu Verzögerungen kommt, und entsprechende Transparenz über die aus Sicht der Landesregierung wichtigen Termine innerhalb des Verfahrens und die Verfahrensfortschritte hergestellt und alle Fragen des niedersächsischen Landtags zum Stand des Genehmigungsverfahrens des ELER-Programms wahrheitsgemäß beantwortet. Des Weiteren verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 3:

Im Rahmen der Presseberichterstattung um die Antworten der Kommission auf die Fragen von MdEP McAllister wurden in Pressestatements einzelner Akteure Aussagen getroffen, die in keiner Weise durch die Aussagen der Kommission gedeckt sind und dazu dienen, den Eindruck zu erwecken, die Landesregierung hätte sich nicht ausreichend um die erfolgreiche Ausgestaltung des ELER-Programms bemüht und durch eigene Fehler die rechtzeitige Genehmigung verhindert. Wie in der Vorbemerkung und Antwort zu 1 dargestellt, ist dies nicht der Fall. Keineswegs gefährden Fehler der Landesregierung die zeitnahe Auszahlung von dringend benötigten EU-Fördermitteln an Niedersachsen, wie u. a. in einer Pressemitteilung der CDU-Fraktion vom 04.02.2015 behauptet. Dies hat auch die Kommission nochmals bestätigt. Vielmehr hat sich die Landesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass Niedersachsen überdurchschnittlich hohe Mittel für das ELER-Programm erhält. Der Landesregierung ist es zu verdanken, dass Niedersachsen deutlich mehr Fördermittel im ELER erhält, als ursprünglich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund war es der Landesregierung wichtig, dies klarzustellen und alle Akteure aufzufordern, sich gemeinsam für ein erfolgreiches ELER-Programm in Niedersachsen einzusetzen.

7. Abgeordnete Petra Joumaah und Otto Deppmeyer (CDU)

Welche Strategie verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Integration der Mhallamiye-Kurden?

Die Mhallamiye-Kurden kamen zwischen 1975 und 1990 als Kriegsflüchtlinge aus dem Libanon nach Deutschland. In Niedersachsen leben derzeit etwa 2 000 Angehörige dieser Volksgruppe. Wenn in der Presse über Mhallamiye-Kurden berichtet wird, fallen regelmäßig die Begriffe „gewaltbereit“, „organisierte Kriminalität“, „Clanstruktur“ und „Selbstjustiz“. Obwohl sie überwiegend die deutsche Staatsbürgerschaft haben, „stehen sie unserer Gesellschaft mit Ablehnung und großem Misstrauen gegenüber“, wie der Kriminologe Professor Christian Pfeiffer in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* vom 16. Januar 2015 zitiert wird. Der allgemeinen Integrationsentwicklung mit besserer Schulbildung und zurückgehender Kriminalität, wie sie bei anderen Migrantengruppen feststellbar sei, würden sich die Mhallamiye-Kurden verschließen, so Professor Pfeiffer.

In der Presseberichterstattung der *HAZ* vom 16. Januar 2015 über die Begleitumstände des Todes eines Angehörigen einer in Hameln lebenden Familie der Mhallamiye-Kurden, der wegen eines bewaffneten Raubüberfalls auf eine Tankstelle angeklagt war, wird der Hamelner Polizeisprecher mit den Worten zitiert, „man werde das Gespräch mit dem Clanältesten suchen, um Missverständnisse auszuräumen“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Hindernisse stehen nach Auffassung der Landesregierung einer umfassenden Partizipation und Teilhabe der in Niedersachsen lebenden Mhallamiye-Kurden entgegen?
2. Gibt es über polizeiliche Kontakte zu Clanältesten hinaus Aktivitäten der Landesregierung, um durch aufsuchende, präventive Maßnahmen das Vertrauen der in Niedersachsen lebenden Mhallamiye-Kurden zu gewinnen und die Clanstrukturen aufzubrechen?
3. Verfolgt die Landesregierung eine Strategie bezüglich der Integration der in Niedersachsen lebenden Mhallamiye-Kurden? Falls ja, welche?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Angehörigen der unter dem Namen „Mhallamiye-Kurden“ bekannt gewordenen ethnischen Gruppe stammen ursprünglich aus einem eingrenzbaeren Bereich in der heutigen türkischen Provinz Mardin. Im Zuge des Zuendegehens des Osmanischen Reiches nach Ende des 1. Weltkriegs begann deren Emigration in den neu entstehenden Libanon. Während des libanesischen Bürgerkriegs in den 1980er-Jahren flüchteten „Mhallamiye-Kurden“ auch nach Deutschland. Aktuell sollen sich etwa 15 000 Mhallamiye in Deutschland aufhalten. Sie verteilen sich hauptsächlich auf den nordwestdeutschen Raum und haben in Berlin (ca. 8 000), Bremen (ca. 2 500) und Essen/Ruhr (ca. 2 000) größere „Gemeinden“ gebildet. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie viele

Mhallamiye sich konkret in Niedersachsen aufhalten. Es dürfte sich jedoch unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen um maximal 2 000 Personen handeln, die u. a. in Hannover, Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Braunschweig und Lüneburg leben. Angehörige dieser ethnischen Gruppe sind durch delinquentes Verhalten aufgefallen - zuletzt am 05./06.09.2014 in Lüneburg und am 14.01.2015 in Hameln - und haben entsprechend mediales Interesse gefunden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen leben Einwohnerinnen und Einwohner aus der Gruppe der Mhallamiye-Kurden, die bereit und in der Lage sind, sich in die Gesellschaft erfolgreich einzubringen und die die hierfür nötigen Anstrengungen und Handlungsschritte von sich aus unternehmen. Dem gegenüber steht allerdings eine Teilgruppe von Mhallamiye-Kurden, die durch problematisches Verhalten auffällt.

Trotz guter Kenntnisse über die stark ausgeprägten Clan-Strukturen der Mhallamiye-Kurden stellen Mitglieder dieser Bevölkerungsgruppe Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen häufig vor besondere Herausforderungen. Obwohl die Mhallamiye seit ca. 30 Jahren in Niedersachsen leben, findet sich ein Großteil dieser Menschen in einer durch große Familienverbände und teils archaisch geprägten Gemeinschaft. Von diesen wird z. B. das deutsche Rechtssystem grundsätzlich abgelehnt und ein Angriff auf ein Familienmitglied wird als Angriff auf die gesamte Großfamilie verstanden und führt zu entsprechend exzessiven Solidarisierungsaktivitäten. Diese Verhaltensweisen haben sich durch die mehrfachen Migrations- und Marginalisierungserfahrungen sowie durch Ab- und Ausgrenzungszumutungen in der Vergangenheit herausgebildet. Diese soziokulturellen Erfahrungen finden bis heute ihren Ausdruck in Abgrenzung, Ablehnung mehrheitsgesellschaftlicher und staatlicher Strukturen. Damit verbunden sind auch eine derzeit häufig fehlende Teilhabe an Bildung und erstem Arbeitsmarkt.

Zu 2 und 3:

Um Integrationsproblemen und -defiziten wirksam zu begegnen, ist der kontinuierliche Austausch zwischen allen an der Teilhabepolitik beteiligten Institutionen und Dienststellen unerlässlich. Der Zielgruppe, d. h. den sich bisher gesellschaftlicher Integration verschließenden Mhallamiye, wird dabei verdeutlicht, dass unbeschadet der jeweils spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeitsgrenzen alle fördernden, helfenden, intervenierenden und repressiv tätigen Akteure in die gleiche Richtung gehen und ein individuelles oder gruppenweises „Ausweichen“ oder gar „Ausspielen“ der Einzelakteure nicht tolerabel ist und dementsprechend auch nicht hingenommen wird.

Hierzu wurden u. a. Gespräche mit Schlüsselakteuren in den Clans, Vereinen oder Moscheen geführt und niedrigschwellige teilhabeorientierte Angebote unterbreitet. Erwartet wird dabei, dass diejenigen Personen, die in den einzelnen Familienverbänden Autorität besitzen, durch eigenes Tun aktiv zum Gelingen der Integrationsaufgabe in ihrem sozialen Feld beitragen.

Darüber hinaus wird in Niedersachsen kriminellen Mitgliedern aus den Mhallamiye-Familien mit Maßnahmen wie niedrigschwelligem staatlichem Einschreiten, einer sofortigen Einleitung von Ermittlungsverfahren, täterorientierten und deliktsübergreifenden Ermittlungen, der Absicherung von Zeugenaussagen sowie einer Sensibilisierung von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit konsequent begegnet.

8. Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

„Wir kriegen euch alle“, „Lügenpresse“ und „Ich hau dir auf die Kamera“ - Übergriffe auf Journalistinnen und Journalisten bei „Pegida“-Kundgebungen in Niedersachsen

Die Gruppierung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida) hat auch in Niedersachsen mehrere Kundgebungen durchgeführt und Strukturen aufgebaut. So fanden unter dem Namen „Hagida“ in Hannover oder „Bragida“ in Braunschweig Kundgebungen statt. In sozialen Netzwerken gründeten sich für Hameln „Hamgida“, „Olgida“ für Oldenburg oder „Ogida“ für die Region Ostfriesland.

Bei mehreren „Pegida“-Kundgebungen kam es zu Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten. In Dresden, Leipzig und weiteren Städten kam es zu Angriffen und den Versuchen, kritische Berichterstattung aktiv zu unterbinden.

Auch in Niedersachsen kam es u. a. in Hannover und Braunschweig zu gezielten Übergriffen auf Pressevertreterinnen und -vertreter. Am 12. Januar 2015 wurde ein Journalist bei der „Hagida“-Kundgebung von Angehörigen der rechtsextremen Szene angegriffen und dabei seine Kamera beschädigt.

Nach der „Bragida“-Kundgebung am 19. Januar 2015 berichtete ein Sprecher vom „Bündnis gegen Rechts“ von Übergriffen auf Journalisten. Das Portal bnr.de schreibt von einer aggressiven Stimmung gegenüber Medienvertretern. Die „Pegida“-Grundaussage „Lügenpresse“ entläßt sich in Ausrufen wie „Wir kriegen euch alle“, „Ich hau dir auf die Kamera“ und „Judenpresse“. Wiederholt kommt es zu Rangeleien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten bei „Pegida“-Kundgebungen in Niedersachsen?
2. Wie bewertet sie die Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten bei „Pegida“-Kundgebungen in Niedersachsen?
3. Mit welchen Maßnahmen sichert sie bei „Pegida“-Kundgebungen die Möglichkeiten von Journalistinnen und Journalisten zur freien Berichterstattung und deren Schutz vor Übergriffen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Phänomen der „GIDA“-Versammlungen startete mit Demonstrationen der Gruppierung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (PEGIDA)“ am 20.10.2014 in Dresden. Die seitdem regelmäßig stattfindenden Demonstrationen richten sich u. a. gegen die angeblich verfehlte europäische bzw. deutsche Einwanderungs- und Asylpolitik. In der Folgezeit entstanden weitere lokale Initiativen, die sich als Teil einer PEGIDA Bewegung verstehen und ähnlich bezeichnen, u. a. BAGIDA in Bayern, BOGIDA in Bonn, DÜGIDA in Düsseldorf, KÖGIDA in Köln oder insbesondere LEGIDA in Leipzig.

In Niedersachsen wurden lokale Veranstaltungen einmalig am 19.01.2015 in Hameln (HAMGIDA) sowie seit dem 12.01.2015 in Hannover (HAGIDA) und seit dem 19.01.2015 in Braunschweig (BRAGIDA) durchgeführt.

Zu der ersten Versammlung HAGIDA am 12.01.2015 in Hannover erschienen ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Gegenversammlungen wurden von insgesamt ca. 19 500 Personen besucht. An der weiteren Veranstaltung HAGIDA am 26.01.2015 nahmen ca. 240 Personen teil, darunter ca. 60 Personen des rechten Spektrums. An der Gegenversammlung des dgb an der Marktkirche nahmen ca. 1 000 Personen teil.

Eine zunächst für den 06.02.2015 geplante Versammlung der HAGIDA wurde abgesagt.

Bei der ersten BRAGIDA-Versammlung am 19.01.2015 wurden insgesamt 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgestellt. An den Gegenversammlungen nahmen insgesamt ca. 5 000 Personen teil. Bei einer weiteren BRAGIDA-Versammlung am 09.02.2015 nahmen ca. 140 Personen teil. Bis zu 1 300 Personen beteiligten sich an der Gegenversammlung des „Bündnisses gegen Rechts“ unter dem Motto „Kein Platz für Rassismus, Nationalismus und Hetze gegen Flüchtlinge“.

Trotz der Absage der für den 16.02.2015 geplanten BRAGIDA-Veranstaltung ist nach Einschätzung der Polizeidirektion Braunschweig gegenwärtig von einer Fortführung der wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen auszugehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Es gehört zu den Aufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, z. B. Großveranstaltungen und Demonstrationen, aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem

Umfang und in welcher Form sie berichten. Der Schutz dieses Grundrechts auf Pressefreiheit gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Infolgedessen werden Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten, unerheblich, auf welche Art und Weise diese erfolgen, von der Landesregierung scharf verurteilt.

Zur BRAGIDA-Veranstaltung vom 19.01.2015 liegen der Polizeidirektion Braunschweig bislang lediglich aus den Medien Hinweise zu Vorfällen vor. Eine Kontaktaufnahme durch möglicherweise Geschädigte oder Betroffene mit der Polizei hat bisher nicht stattgefunden. Insofern können die in den Medien erwähnten Kontaktaufnahmen von Betroffenen mit der Polizei nicht belegt werden. Der Einsatzleitung der Polizeiinspektion Braunschweig wurden keine Über- oder Angriffe auf Journalistinnen oder Journalisten während der vier bisherigen Versammlungen gemeldet. Ermittlungsverfahren wurden bislang nicht eingeleitet.

Bezüglich der Einsatzlagen HAGIDA wurde zu dem Vorfall vom 12.01.2015 bereits in der Mündlichen Anfrage Nr. 5 des Abgeordneten Marco Brunotte (SPD) am 22.01.2015 Auskunft gegeben (Drs. 17/2800).

Des Weiteren fand am 26.01.2015 eine HAGIDA-Veranstaltung auf dem Opernplatz in Hannover statt. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern befand sich eine Gruppe von 33 Personen, die sich aus Angehörigen der rechten Szene zusammensetzte. Diese wurde vom Hauptbahnhof Hannover zur Versammlung begleitet.

Nach Beendigung der Versammlung begab sich diese Personengruppe gegen 20:08 Uhr in die Windmühlenstraße und verweilte dort. Gegen 20:28 Uhr lösten sich zwei Personen aus dieser Gruppe und begaben sich zu einem vor Ort befindlichen Pressevertreter. Hier kam es zu verbalen Streitigkeiten, die allerdings durch sofortiges Einschreiten der Einsatzkräfte der Polizei unterbunden werden konnten. Der Aufforderung, sich zurück zu ihrer Gruppe zu begeben, kamen die beiden Personen nach. Ein strafrechtliches Verhalten wurde weder festgestellt noch von den Beteiligten behauptet.

Weitere anlassbezogene Sachverhalte in Bezug auf Übergriffe auf Journalisten, Fotografen oder Kamerateams sind weder für den 12.01.2015 noch für den 26.01.2015 gemeldet bzw. bekannt geworden.

Zu 3:

Aufgabe der Polizei bei Versammlungslagen ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies bedeutet, dass sie u. a. zum einen das in Artikel 8 GG verbrieftete Recht auf Versammlungsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 GG, aber auch die Rechte Dritter in ihrer Gesamtheit zu betrachten hat. Pressevertreterinnen und -vertretern ist grundsätzlich ungehinderter und uneingeschränkter Zugang zu Versammlungen unter freiem Himmel zu gewähren. Daraus resultiert jeweils lageangepasst nach Entscheidung der einsatzführenden Behörde oder Dienststelle ein umfassendes Schutzkonzept zur Gewährleistung der Rechte aller Beteiligten. Die Polizei hat regelmäßig bei derartigen Versammlungslagen direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Medien, teilweise auch vor Ort, um dem Informationsrecht der Medien gerecht zu werden.

9. Abgeordnete Heidemarie Mundlos (CDU)

Was unternimmt die Landesregierung gegen weitere Verzögerungen im Streit zwischen der Stadt Braunschweig und Eckert & Ziegler?

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat am 14. Januar 2015 die vor drei Jahren von der Stadt Braunschweig verfügte Veränderungssperre für das Industriegebiet in Braunschweig-Thune für unzulässig erklärt und damit dem Kläger Eckert & Ziegler Recht gegeben. Das Gericht hatte u. a. geltend gemacht, die Stadt hätte das laufende Bebauungsplanverfahren zur Neuordnung des Nebeneinanders von Gewerbe und Wohnen am Standort Thune schneller zu einem Abschluss bringen müssen.

Bereits am 7. Januar hatte Minister Wenzel bei einem Besuch der Firma Eckert & Ziegler gemäß *Braunschweiger Zeitung* erklärt, er wolle alles auf den Prüfstand stellen und wolle die Zeit nutzen,

in der „die durch den Rat der Stadt beschlossene Veränderungssperre gilt“, und weiter, das Land habe in Thune die Aufsicht an sich gezogen, um für die bestmögliche Sicherheit sorgen zu können. Dieser Zeithorizont ist nun hinfällig. Zugleich ist deutlich geworden, dass die Firma über rechtsgültige Genehmigungen verfügt und alle Strahlenschutzvorschriften einhält.

Wenn „bestmögliche Sicherheit“ das Ziel nicht nur der Politik und der Anwohner, sondern auch der am Standort Thune mit radioaktivem Material umgehenden Firmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler ist, dann müssen nach Ansicht von Experten weitere Verzögerungen und lange Auseinandersetzungen vor Gerichten und Behörden vermieden werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern wird die Landesregierung auf die Stadt Braunschweig und die Firmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler zugehen, damit Gespräche über eine freiwillige Selbstverpflichtung mit dem Ziel einer Reduzierung der Strahlungsdosis am Zaun sowie der Umgangsgenehmigung und allgemein einer Verringerung der Emissionen und Immissionen am Standort BS-Thune in Gang kommen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten, kurzfristig durch bauliche Veränderungen (z. B. Zaun, beantragtes Gebäude) sowohl die Sicherheit der Anwohner als auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Firmen in Einklang zu bringen, ohne dass ausgerechnet solche - der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung dienenden - Maßnahmen durch langwierige Genehmigungsverfahren und technische Gutachten mit womöglich unterschiedlichen Zuständigkeiten behindert werden?
3. Inwiefern wird die Landesregierung auf die Stadt Braunschweig einwirken, damit die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Braunschweig-Wenden/Thune beschleunigt, größtmögliche Transparenz und bestmögliche Sicherheit für Anwohner und Mitarbeiter geschaffen werden sowie Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten für die Firmen gegeben sind?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die in Braunschweig-Thune ansässigen Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG verfügen über bestandskräftige und unbefristete Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Von beiden Firmen werden die Strahlenschutzvorschriften eingehalten. Die Belange des Strahlenschutzes werden seit Ende Februar 2014 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wahrgenommen. Bei seinem Besuch der Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG hatte Herr Minister Wenzel bereits erklärt, dass ihm viel daran liege, für die Bürger eine Situation zu schaffen, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Verbesserung darstelle und maximale Sicherheit gewährleiste. Die Zuständigkeit für bauliche Angelegenheiten (z. B. Bauleitplanung) liegt bei der Stadt Braunschweig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Hinblick auf die angesprochene freiwillige Selbstverpflichtung der in Braunschweig-Thune ansässigen Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG fanden bereits Gespräche mit dem MU statt. Eine Optimierung des Strahlenschutzes wurde seitens Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH bereits in das verbindliche Betriebsregelament aufgenommen. Unabhängig davon prüft MU derzeit, ob eine Reduzierung der Umgangsgenehmigungen nach Art und Umfang rechtlich möglich ist und dann gegebenenfalls angeordnet werden kann. Diese Prüfungen werden zügig, aber mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt und voraussichtlich noch bis Ende 2015 andauern.

Zu 2:

Genehmigungsanträge zu baulichen Veränderungen sind an die Stadt Braunschweig zu richten. Sollten derartige Anträge nach Wegfall der Veränderungssperre bzw. nach Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplans gestellt werden, sind die Antragstellung durch die Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH bzw. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG und das Genehmigungsverfahren der Baubehörde zeitbestimmend. Werden wesentliche Festlegungen der gültigen strahlenschutzrechtli-

chen Genehmigungen berührt, sind zusätzlich Anträge nach § 7 StrlSchV zu stellen. Eine Konzentrationswirkung im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren gibt es nicht. Generell lässt sich sagen, dass durch bauliche Maßnahmen eine Optimierung des Schutzes der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung erreicht werden kann.

Zu 3:

MU geht davon aus, dass die Stadt Braunschweig bei ihrer Bauleitplanung zügig, sachkundig und rechtskonform vorgeht. Die Transparenz ist aus Sicht des MU durch die erfolgte Auslegung des Bebauungsplanes durch die Stadt Braunschweig, mit der Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, Anmerkungen und Einwände im Rahmen der Auslegung vorzubringen, gewährleistet.

10. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Werden zukünftig „Problemwölfe“ aus ihrem Lebensraum entfernt?

Auf der Internetseite http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/ wurden in dem Zeitraum vom 2. November 2014 bis zum 1. Januar 2015 aus den Landkreisen Diepholz, Oldenburg und Vechta 44 Schafsrisse gemeldet, bei denen der Wolf als Verursacher geprüft wird. Bei den 44 Rissen wurden 18 Schafe verletzt und 26 getötet. Die Übergriffe fanden in folgenden Ortschaften statt: Barnstorf, Dreeke, Drebber, Düste, Düversbruch, Goldenstedt, Großenkneten, Hogenbögen, Rüssen, Schwarme, Telbrake.

Die Vorfälle lassen vermuten, dass ein einzelner Wolf seinen Nahrungsbedarf vorrangig durch Übergriffe auf Weidetiere zu decken versucht. Den Nachweis, ob es sich immer um denselben Wolf handelt, wird das Ergebnis der ausstehenden DNA-Analysen erbringen. Sollte dieses Tier weitere Übergriffe in der gleichen Region verüben, befürchten Fachleute, dass dieser Wolf nicht mehr seinem natürlichen Verhalten folgt und sich zum „Problemtier“ entwickelt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Landesregierung zukünftig mit „Problemwölfen“ umgehen, die entgegen ihrem natürlichen Verhalten vorrangig auf Weidetiere zugreifen?
2. Werden „Problemwölfe“ zukünftig aus dem natürlichen Umfeld entnommen?
3. Aufgrund welcher Regularien kann eine Entnahme erfolgen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Als Grundsatz zum Umgang mit Wölfen gilt: Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle. Auch wenn Angriffe von Wölfen auf Menschen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden können, sind diese sehr unwahrscheinlich. Diese Frage wurde beispielsweise in einer umfangreichen Studie aus dem Jahr 2002 des Norwegischen Institutes für Naturforschung (NINA) untersucht. Von gesunden Wölfen geht in der Regel keine Gefahr aus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keine pauschale Empfehlung für eine geeignete Maßnahme beim Auftreten eines auffälligen Wolfs. Wenn Vergrämungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen, kann das Entnehmen aus der Natur eine geeignete Maßnahme sein. Die Maßnahme muss sich am im konkreten Fall gezeigten auffälligen Verhalten des Wolfs orientieren. Hierzu werden die Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) herangezogen. Ein solcher Fall ist unseres Wissens bisher in Deutschland noch nicht eingetreten.

Zu 2:

Siehe Antwort zu 1.

Zu 3:

Die Entscheidung für ein Vorgehen wird auf Grundlage des Bewertungsschemas des BfN und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und externer Fachleute vom MU und der betroffenen unteren Naturschutzbehörde getroffen.

11. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Neue öffentlich-rechtliche Nachrichtenkanäle für junge Leute?

Unter dem Datum 19. Januar 2015 berichtet der Mediendienst „epd“ über den Start zweier „neuer (Kurz-)Nachrichtenformate für junge Leute“ des WDR.

In einem Kurzvideoformat für die Plattform YouTube setzten sich den Angaben zufolge junge Moderatoren zwei bis vier Minuten lang mit einem aktuellen Thema auseinander. Wichtiger Bestandteil sei dabei der Dialog mit den Zuschauern über soziale Netzwerke, erklärte der WDR.

Das zweite Format „InstaNews“ werde den Angaben zufolge über die Foto-App Instagram verbreitet. Darin würden in 15 Sekunden mit eingeblendetem Text und ohne Ton kurze Nachrichtengeschichten erzählt, heißt es. Die Videos seien damit ideal für Menschen, die sich etwa in der Bahn oder beim Schlangestehen auf dem Smartphone über die Nachrichtenlage informieren wollten, erklärt der WDR. Geplant ist die Veröffentlichung von etwa drei „InstaNews“ und einem YouTube-Video pro Tag.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind solche YouTube- bzw. Instagram-Kanäle, betrieben von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, aus Sicht der Landesregierung durch den Rundfunkstaatsvertrag gedeckt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung aus medienpolitischer Sicht die Pläne des WDR?
3. Plant der NDR, solche oder ähnliche Formate anzubieten?

Niedersächsische Staatskanzlei

Das Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung verändert sich seit vielen Jahren grundlegend und sehr dynamisch. Die Bedeutung der Online-Angebote für die Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung der Bürgerinnen und Bürger hat insbesondere für jüngere Zielgruppen erheblich zugenommen. Mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die Länder als Rundfunkgesetzgeber den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor dem Hintergrund eines Auskunftersuchens der EU-Kommission konkretisiert und orientiert an der grundgesetzlich garantierten Rundfunkfreiheit einen eigenständigen Auftrag für das Angebot an Telemedien erteilt, der von den Rundfunkanstalten weiter auszugestaltet ist. Das Internet mit seinen verschiedenartigen Plattformen wie beispielsweise YouTube, Twitter, Facebook oder Instagram dient seither auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Verbreitungsweg.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Programminhalte auf Plattformen Dritter ist aus Sicht der Landesregierung nicht zu beanstanden, wenn deren Ausgestaltung dem § 11 d des Rundfunkstaatsvertrages entspricht. Wesentliche Voraussetzungen für Telemedienangebote sind danach, dass sie frei zugänglich, werbefrei und journalistisch-redaktionell verantwortet sind.

Zu 2:

Es liegt allein in der Verantwortung des WDR und seiner Gremien, welche Sendungen er in sein Angebot aufnimmt und wie er diese produziert, finanziert und verbreitet. Die Landesregierung äußert sich nicht zu etwaigen Plänen des WDR.

Zu 3:

Der NDR hat sich dazu wie folgt geäußert:

„Der NDR hat sich schon früh mit Bewegtbild-Formaten im Internet auseinandergesetzt. So gibt es beispielsweise seit 2008 einen Videoblog zum Eurovision Song Contest, seit 2010 hat der Online-Bereich des NDR ein Webvideo-Studio, im vergangenen Jahr hat der NDR zusammen mit einem bekannten ‚YouTuber‘ das Format ‚Europawahl - total egal‘ entwickelt, und seit einigen Jahren berichtet der NDR mit Webvideos über Festivals in Norddeutschland. Davon hat vor allem auch das Onlineangebot N-JOY XTRA profitiert.

Aktuell stärkt der NDR sein Bewegtbild-Engagement im Internet mit einer zweiköpfigen Projektreaktion, die sich vor allem als Kreativpool versteht. Hier sollen perspektivisch neue Formate gefördert und entwickelt werden. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, ausgewählte bestehende Programminhalte und -marken wie z. B. die Satiresendung Extra3, das Wissensangebot plietsch, das Medienmagazin ZAPP oder bereits erfolgreiche Formate des jungen Radio-Programms N-JOY (wie ‚Kuhlage und HardeLand - die N-JOY-Morningshow‘) ins Netz zu verlängern, um dort vor allem die jüngere Zielgruppe zu erreichen.

Mit der Verbreitung von Inhalten auch auf Plattformen Dritter wird den heutigen Nutzungsgewohnheiten entsprochen. Daher wird in dem genannten Telemedienkonzept der ARD auf Seite 21 ausgeführt:

„Besonders attraktiv sind Videoportale für 14- bis 19-Jährige, von denen fast jeder (90 Prozent) zumindest gelegentlich Videos in YouTube, MyVideo und ähnliche Plattformen anschaut. Entscheidend für die Nutzer, und hier besonders für die Jugendlichen, sind die Fülle und Vielfalt des Angebots, die unterschiedlichen Produktionsformen und -qualitäten sowie die Möglichkeit, unabhängig von festen Programmschemata und Sendeplätzen ort- und zeitsouverän sich von Video zu Video ‚aktiv-passiv‘ treiben zu lassen. Damit kann der Zugriff auf die Videos flexibel und hoch individualisiert erfolgen, was gerade für mobile Nutzergruppen ein wesentlicher Vorteil gegenüber linear verbreiteten Fernsehinhalten ist“.

12. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Wie sieht die Zukunft der Landesstipendien aus?

Seit 2009 stellt das Land Niedersachsen den Hochschulen jährlich 1 Million Euro für ein Landesstipendienprogramm zur Verfügung. Gefördert werden „besonders begabte Studierende aus den sogenannten bildungsfernen Schichten“. Diese Stipendien sollen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie bei herausragendem ehrenamtlichem Engagement vergeben werden. Die Ausschreibungsverfahren zur Vergabe dieser Stipendien führen die niedersächsischen Hochschulen in eigener Zuständigkeit durch.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Studierende sind seit Beginn des Programms gefördert worden?
2. Welche Beträge sind für die einzelnen Stipendien ausgezahlt worden?
3. Soll in Zukunft der Gesamtbetrag von 1 Million Euro jährlich erhöht werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Statistische Erhebungen über die Vergabe der Landesstipendien im Haushaltsjahr 2014 liegen erst im April 2015 vor. Die Hochschulen wurden aufgefordert, bis zum 31.03.2015 zu berichten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Für die Jahre 2009 bis 2013 können folgende Zahlen für das Vergabeverfahren zusammengefasst werden: 5 955 Stipendien à 500 Euro; 1 109 Stipendien à 1 000 Euro; 1 362 Stipendien in unterschiedlicher Höhe.

Zu näheren Informationen wird auf die nachstehenden jährlichen Auswertungen verwiesen. Weitergehende statistische Erhebungen werden im Rahmen der Haushaltsüberwachungslisten nicht durchgeführt.

2009: 1 143 Stipendien à 500 Euro; 163 Stipendien à 1 000 Euro; 496 Stipendien in unterschiedlicher Höhe. Insgesamt wurden demzufolge 1 802 Stipendien vergeben.

2010: 1 154 Stipendien à 500 Euro; 250 Stipendien à 1 000 Euro; 333 Stipendien in unterschiedlicher Höhe. Insgesamt wurden demzufolge 1 737 Stipendien vergeben.

2011: 1 163 Stipendien à 500 Euro - davon 364 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten; 187 Stipendien à 1 000 Euro - davon 92 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten; 267 Stipendien in unterschiedlicher Höhe - davon 38 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten; 31 Stipendien Niedersachsen - Plus (nur an der Universität Hannover) - davon 12 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten. Insgesamt wurden demzufolge 1 648 Stipendien vergeben, wobei bei rund 506 Stipendien (rund 30,70 %) das Kriterium bildungsferne Schichten berücksichtigt wurde.

2012: 1 139 Stipendien à 500 Euro - davon 658 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation; 253 Stipendien à 1 000 Euro - davon 212 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation; 169 Stipendien in unterschiedlicher Höhe - davon 90 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation. Insgesamt wurden demzufolge 1 561 Stipendien vergeben, wobei bei 960 Stipendien (rund 61,5 %) das Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation berücksichtigt wurde.

2013: 1 356 Stipendien à 500 Euro - davon 864 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation; 256 Stipendien à 1 000 Euro - davon 180 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation; 97 Stipendien in unterschiedlicher Höhe - davon 65 Stipendien mit Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation. Insgesamt wurden demzufolge 1 709 Stipendien vergeben, wobei bei 1 109 Stipendien (rund 64,89 %) das Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation berücksichtigt wurde.

Zu 3:

Der Mittelansatz i. H. v. 1 Million Euro wurde im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel im laufenden Haushaltsjahr wurde noch nicht getroffen.

13. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Wie lange braucht das Land, um bei Nutzierrissen den Wolf als Verursacher festzustellen oder auszuschließen? (Teil 1)

Am 26. Januar 2014 berichtet die *Oldenburgische Volkszeitung (OV)* erneut von Schafsrissen im Landkreis Vechta. So seien laut *OV* in der Nacht von Samstag, den 24. Januar 2014, auf Sonntag, den 25. Januar 2015, drei Schafe in Goldenstedt/Lahr gerissen worden. Wie berichtet, geht der zuständige Wolfsberater aufgrund der Rissspuren davon aus, dass als Verursacher ein oder auch mehrere Wölfe infrage kämen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kalendertage braucht es, bis die DNA-Proben aus einem Nutzierriss wie dem vom 24. Januar 2015 bei dem Labor eingehen, das das Land mit der Analyse beauftragt hat?
2. Am Beispiel des Risses vom 24. Januar: wie viele Kalendertage vergehen, bis das Labor mit der Untersuchung der DNA-Proben beginnt?
3. Wie viele Kalendertage dauert es im Durchschnitt, bis das Ergebnis der Analyse vorliegt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere können Tierhalterinnen und Tierhalter wirtschaftliche Belastungen entstehen. Das Land gewährt betroffenen Tierhaltern zur Unterstützung deswegen Billig-

keitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Voraussetzung für die Zahlung ist die amtliche Feststellung des Wolfs als Verursacher der Nutztierrisse. Diese amtliche Feststellung erfolgt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Danach wird der Nutztierhalter schriftlich über das Ergebnis informiert. Im Anschluss wird das Ergebnis veröffentlicht. Eine Übersicht über die diesbezüglich gemeldeten Nutztierrisse und die Ergebnisse wird regelmäßig im Internet auf der Seite http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/ veröffentlicht. Bei der Antwort ist zu berücksichtigen, dass dafür nur Ergebnisse bis zum 13.02.2015 berücksichtigt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bis die Proben im Labor eingehen und dort bearbeitet werden können, sind folgende Schritte notwendig:

- Die Proben müssen vor dem Versand gut getrocknet werden, um Schimmelbildung und damit ein Verderben der Proben zu vermeiden.
- Der Versand durch den Wolfsberater an den NLWKN erfolgt auf dem Postweg.
- Beim NLWKN werden die Proben registriert und etikettiert.
- Der NLWKN beurteilt die Qualität der Proben und wählt anhand der Rissprotokollierung anschließend die zu analysierende Probe aus.
- Anschließend erfolgt die Beauftragung des Analyselabors durch den NLWKN.
- Versand zum Analyselabor auf dem Postweg.
- Nach Eingang beim Analyselabor werden die Proben in der Regel umgehend bearbeitet.

Im angefragten Fall vom 24.01.2015 betrug diese Zeitspanne bis zum Eintreffen im Labor rund zwei Wochen.

Zu 2:

Hierzu konnten zum Zeitpunkt der Fragestellung keine Angaben ermittelt werden. Bei der Analyse im „Eilverfahren“, welches durch den NLWKN bei Nutztierissen vornehmlich beauftragt wird, wird vonseiten des Analyselabors versucht, die Proben nach Möglichkeit innerhalb von zehn Werktagen nach Probeneingang zu bearbeiten. Garantiert und sichergestellt werden kann dieses aber nicht. Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom allgemeinen Probenaufkommen und der individuellen Beschaffenheit (Menge, Reinheit usw.) der Probe.

Zu 3:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da sie neben den bereits unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Faktoren auch von der Beauftragungsart, der Qualität der genommenen Proben und dem Analyseverfahren bzw. dem hieraus erwarteten Ergebnis abhängt.

Für Schnelltests (mtDNA-Analyse zur Artbestimmung des Verursachers der Risse) im Regelfall ist von einer Zeitspanne von der Probenahme (Risszeitpunkt) bis zum Vorliegen von gesicherten Ergebnissen von vier bis sechs Wochen auszugehen. Qualitativ schlechte Proben erfordern dagegen mehr Zeit bzw. machen es erforderlich, auf Rückstellproben zurückgreifen zu müssen, was den Bearbeitungsprozess verlängern kann.

14. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Wie lange braucht das Land, um bei Nutztierissen den Wolf als Verursacher festzustellen oder auszuschließen? (Teil 2)

Am 26. Januar 2014 berichtet die *Oldenburgische Volkszeitung (OV)* erneut von Schafsrissen im Landkreis Vechta. So seien laut *OV* in der Nacht von Samstag, den 24. Januar 2014, auf Sonntag,

den 25. Januar 2015, drei Schafe in Goldenstedt/Lahr gerissen worden. Wie berichtet, geht der zuständige Wolfsberater aufgrund der Rissspuren davon aus, dass als Verursacher ein oder auch mehrere Wölfe infrage kämen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es für den Riss vom 24. Januar 2015 und für die Risse aus den vergangenen Monaten bereits Ergebnisse aus der DNA-Untersuchung (Vortest)?
2. Falls ja, welche?
3. Falls nein, wann werden die Ergebnisse vorliegen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere können Tierhalterinnen und Tierhalter wirtschaftliche Belastungen entstehen. Das Land gewährt betroffenen Tierhaltern zur Unterstützung deswegen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Voraussetzung für die Zahlung ist die amtliche Feststellung des Wolfs als Verursacher der Nutztierrisse. Diese amtliche Feststellung erfolgt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Danach wird der Nutztierhalter schriftlich über das Ergebnis informiert. Im Anschluss wird das Ergebnis veröffentlicht. Eine Übersicht über die diesbezüglich gemeldeten Nutztierrisse und die Ergebnisse wird regelmäßig im Internet auf der Seite http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/ veröffentlicht. Bei der Antwort ist zu berücksichtigen, dass dafür nur Ergebnisse bis zum 13.02.2015 berücksichtigt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für den Riss vom 24.01.2015 liegen noch keine Ergebnisse vor. Diese Proben befinden sich zurzeit in Bearbeitung im beauftragten Analyselabor. Für die Ergebnisse der weiteren Risse aus den vergangenen Monaten wird auf die Antwort zu Frage 1 der Anfrage Nr. 15 „Von welchen Schafs- und Rinderrissen im Weser-Ems-Gebiet kann der Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden?“ verwiesen.

Zu 2:

Für die Ergebnisse der weiteren Risse aus den vergangenen Monaten wird ebenfalls auf die Antwort zu Frage 1 der Anfrage Nr. 15 „Von welchen Schafs- und Rinderrissen im Weser-Ems-Gebiet kann der Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden?“ verwiesen.

Zu 3:

Für den Riss vom 24.01.2015, dessen Proben sich zurzeit in Bearbeitung im beauftragten Analyselabor befinden, kann keine abschließende Zuordnung gemacht werden. Es kann aber von einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Wochen ausgegangen werden, sofern nicht aufgrund der schlechten Qualität der Probe Wiederholungen der Analysen zur Absicherung nötig sind.

15. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Von welchen Schafs- und Rinderrissen im Weser-Ems-Gebiet kann der Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden?

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage 19 zum Januar-Plenum (Landtagsdrucksache 17/2800) führt die Landesregierung aus, dass für das Gebiet des Amtes für regionale Entwicklung Weser-Ems fünf Übergriffe auf Nutztiere gemeldet wurden, für die der Wolf als Verursacher in Verdacht stehe, aber noch nicht abschließend amtlich festgestellt werden könne. Es seien dies die folgenden Übergriffe:

- Geeste (Landkreis Emsland): ein Schaf tot,
- Goldenstedt (Landkreis Vechta): drei Schafe tot,

- Großenkneten (Landkreis Oldenburg): ein Rind/Kalb tot,
- Vechta/Telbrake (Landkreis Vechta): drei Schafe tot,
- Visbek/Hogenbögen (Landkreis Vechta): ein Schaf tot, sieben Schafe verletzt (später getötet).

Insgesamt seien nach Auskunft der Landesregierung acht Schafe sowie ein Rind/Kalb von dem Angreifer sofort getötet worden und sieben verletzte Schafe aufgrund ihrer Verletzungen später getötet worden.

Am 26. Januar 2014 berichtet die *Oldenburgischer Volkszeitung (OV)* erneut von weiteren Schafsrissen. So seien laut *OV* in der Nacht von Samstag, den 24. Januar 2014, auf Sonntag, den 25. Januar 2015, drei Schafe in Goldenstedt/Lahr gerissen worden. Laut Zeitungsbericht geht der zuständige Wolfsberater aufgrund der Rissspuren davon aus, dass als Verursacher ein oder auch mehrere Wölfe infrage kämen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für wie viele der sofort oder später getöteten Nutztiere aus den nunmehr sechs oben genannten Übergriffen konnte der Wolf z. B. anhand der DNA-Analyse als Verursacher eindeutig identifiziert werden?
2. In welchem Umfang haben die DNA-Analysen gezeigt, dass auch andere Tierarten (Hybride, also Kreuzungen von Wolf und Hund, bzw. Hunde) Verursacher waren?
3. Für wie viele der sofort oder später getöteten Nutztiere kann der Wolf als Verursacher definitiv amtlich ausgeschlossen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere können Tierhalterinnen und Tierhalter wirtschaftliche Belastungen entstehen. Das Land gewährt betroffenen Tierhaltern zur Unterstützung deswegen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Voraussetzung für die Zahlung ist die amtliche Feststellung des Wolfs als Verursacher der Nutztierrisse. Diese amtliche Feststellung erfolgt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Danach wird der Nutztierhalter schriftlich über das Ergebnis informiert. Im Anschluss wird das Ergebnis veröffentlicht. Eine Übersicht über die diesbezüglich gemeldeten Nutztierrisse und die Ergebnisse wird regelmäßig im Internet auf der Seite http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/ veröffentlicht. Bei dieser Antwort ist zu berücksichtigen, dass dafür nur Ergebnisse bis zum 13.02.2015 berücksichtigt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Übergriffe in Goldenstedt (vom 01.12.2014) und Hogenbögen (vom 01.01.2015) liegen die DNA-Analysen vor mit dem Ergebnis, dass der Wolf mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher gilt. Die amtliche Feststellung wurde abgeschlossen und die betroffenen Nutztierhalter schriftlich informiert.

Für den Fall in Geeste wurde die amtliche Feststellung mittlerweile abgeschlossen. Es ergab sich hier kein eindeutiger Hinweis auf einen Wolf als Verursacher. Der Fall in Großkneten befindet sich zurzeit noch in der abschließenden amtlichen Prüfung der vorliegenden Sachverhalte und Hinweise.

Das Ergebnis der DNA-Analyse aus Telbrake erbrachte bislang nur den Hinweis auf einen „Caniden“, also Hundartigen, da die genetische Sequenz unsauber und stark kontaminiert war. Die abschließende Prüfung und amtliche Feststellung befinden sich noch in der Bearbeitung.

Die Proben aus Goldenstedt/Lahr liegen dem AnalySELabor vor, die Bearbeitung läuft.

Zu 2:

Die DNA-Analysen haben bislang für keinen der hier angeführten Fälle Hinweise auf andere Tierarten als Verursacher ergeben.

Zu 3:

Es gab für den Fall in Geeste (ein Schaf) keinen eindeutigen Hinweis auf einen Wolf als Verursacher, er kann aber nach der aktuellen Faktenlage auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

16. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Von welchen Bedingungen macht die Landesregierung den Schutz des Menschen vor dem Wolf abhängig?

Schon seit Monaten berichtet die Presse über bereits nachgewiesene und vermutete Wolfsrisse in Niedersachsen. Im Zusammenhang mit den Wolfsrissen wurde beobachtet, dass der Wolf in seinen Aktivitäten immer näher an Wohngebiete und Wohnansiedlungen des Menschen heranrücke. Die natürliche Scheu des Wildtieres Wolf gegenüber dem Menschen baut sich offenbar ab.

In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 17 (Landtagsdrucksache 17/2800) führt die Landesregierung aus, dass Angriffe von Wölfen auf Menschen nicht 100-prozentig ausgeschlossen werden könnten. Ferner macht die Landesregierung deutlich, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen seien, wenn es bei einem einzelnen Wolf zu problematischem Verhalten komme.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was ist als „problematisches Verhalten“ eines Wolfes zu verstehen?
2. Was genau versteht die Landesregierung unter den von ihr genannten „geeigneten Maßnahmen“, um drohende Gefahren für den Menschen durch den Wolf abzuwenden?
3. Wer bewertet und entscheidet auf welcher Grundlage über die Notwendigkeit der Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Als Grundsatz zum Umgang mit Wölfen gilt: Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle. Auch wenn Angriffe von Wölfen auf Menschen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden können, sind diese sehr unwahrscheinlich. Diese Frage wurde beispielsweise in einer umfangreichen Studie aus dem Jahr 2002 des Norwegischen Institutes für Naturforschung (NINA) untersucht. Von gesunden Wölfen geht in der Regel keine Gefahr aus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Beurteilung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen gibt es ein Bewertungsschema des Bundesamts für Naturschutz (BfN). Dort wird auch definiert, welches Verhalten als auffällig und damit gegebenenfalls problematisch einzustufen ist. Dabei sind auch Verhaltensweisen gegenüber Nutztieren einbezogen.

Zu 2:

Es gibt keine pauschale Empfehlung für eine geeignete Maßnahme beim Auftreten eines auffälligen Wolfs. Die Maßnahme muss sich am konkreten Fall gezeigten auffälligen Verhalten des Wolfs orientieren. Hierzu werden die Handlungsempfehlungen des BfN herangezogen. Ein solcher Fall ist unseres Wissens bisher in Deutschland noch nicht eingetreten.

Zu 3:

Die Entscheidung für ein Vorgehen wird auf Grundlage des Bewertungsschemas des BfN und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und externer Fachleute vom MU und der betroffenen unteren Naturschutzbehörde getroffen.

17. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Geht die „Digitale Dividende“ komplett in den Breitbandausbau?

Am 11. Dezember 2014 hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin vereinbart, gemeinsam mit dem Bund das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s bis 2018 zu verfolgen. Der Bund wird die Erlöse aus der Versteigerung der nicht mehr benötigten 700-MHz-Frequenzen, die sogenannte „Digitale Dividende II“, für den Breitbandausbau zur Verfügung stellen. Bund und Länder sind sich einig, dass die Versteigerungserlöse hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird der dem Land Niedersachsen zur Verfügung gestellte Betrag von der Landesregierung komplett in den Breitbandausbau investiert?
2. Wenn nein, in welche Bereiche wird ein Anteil der „Digitale Dividende“ investiert?
3. Wird das Land Niedersachsen, wie vom Bund vorgesehen, die Mittel der „Digitalen Dividende“ in bislang nicht mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgten Gebieten bereitstellen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Voraussetzung für die Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der Digitalen Dividende II für den Breitbandausbau war der „Nationale Konsens“, der anlässlich der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 in Berlin mit dem Eckpunktepapier über die Bund-Länder-Einigung hergestellt wurde.

Hinsichtlich der Verwendung der Vergabeerlöse aus der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen und des sogenannten L-Bandes hat man sich darauf verständigt, dass die Mittel aus dem hälftigen Länderanteil für den Breitbandausbau und die Digitalisierung eingesetzt werden können. Der Anteil der Länder wird auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

Mit dem hälftigen Bundesanteil wird der Bund ausschließlich den Breitbandausbau in bislang nicht mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgten Gebieten unterstützen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil soll vorrangig für den Breitbandausbau eingesetzt werden. Eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang daneben auch Digitalisierungsprojekte finanziert werden, ist noch nicht abschließend getroffen worden, zumal nicht annähernd abgeschätzt werden kann, wie hoch der Versteigerungserlös und damit der Länderanteil ausfallen wird.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen zu der Verwendung des hälftigen Bundesanteils verwiesen. Diese Bundesförderung zielt auf die bisher unterversorgten Gebiete ab, in denen ein Erreichen der Ausbauziele allein mit den Mitteln des Marktes nicht zu erwarten ist (sogenannte weiße NGA-Flecken). Prioritär geht es dabei um die bessere Versorgung der besonders schlecht angebundenen Gemeinden im ländlichen Raum.

18. Abgeordnete Filiz Polat (GRÜNE)

Wann kommt das Medizinische Versorgungszentrum in Dissen?

Die Schließung des Krankenhauses in Dissen sorgt für anhaltende Proteste in der Bevölkerung. Die Bürgerinnen und Bürger Dissens und der Umgebung beklagen eine fehlende Akut- und Notfallversorgung. Sie fordern daher bei wiederholten Mahnwachen eine solche Akut- und Notfallversorgung mit angegliedertem Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ).

Laut dem zuständigen Referatsleiter im Sozialministerium führt Frau Ministerin Rundt vertrauliche Gespräche mit Krankenhausträgern aus der Region Osnabrück, die das Ziel hätten, die Frage zu klären, „inwiefern schnell und zeitnah in Dissen ein MVZ etabliert werden könne“ (51. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration am 12. Dezember 2014).

Weiter heißt es in der Ausschussniederschrift: „Seit drei Wochen prüfe zumindest ein interessierter Träger sehr ernsthaft, wie er in Dissen ein MVZ aufbauen könne. Das Land Niedersachsen habe in allen Gesprächen, die keinen formellen Charakter gehabt hätten, immer wieder deutlich signalisiert, dass es - auch unter Zuhilfenahme der im Haushalt 2015 zur Stärkung des ländlichen Raumes neu bereitgestellten Mittelvolumina - MVZ-Lösungen im Sinne einer finanziellen Unterstützung bei der baulichen Herrichtung aktiv begleiten werde.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, ein Medizinisches Versorgungszentrum in Dissen zu unterstützen?
2. Zu welchem (Zwischen-)Ergebnis haben die Gespräche von Frau Ministerin Rundt und den Krankenhausträgern aus der Region Osnabrück bezüglich einer schnellen und zeitnahen Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Dissen geführt?
3. Wie ist die Einschätzung der Landesregierung zur zeitlichen Realisierung eines MVZ in Dissen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Seit der vom Träger beantragten Schließung des Klinikums Osnabrücker Land in Dissen ist es für die Patientinnen und Patienten vor Ort zu einer neuen Versorgungssituation gekommen, die es mit dem Ziel einer zukunftsfähigen und bedarfsgerechten Gestaltung der regionalen Gesundheitsversorgung zu analysieren gilt. Nicht zuletzt werden die Prozesse und Abläufe der umliegenden Rettungsdienste auf die neue Situation durch die Rettungsdienstleitstellen abgestimmt, um rechtzeitig auf längere Fahrzeiten oder neue Verkehrssituationen reagieren zu können. Eine in Dissen vorhandene und funktionierende ambulante Akut- und Notfallversorgung kann einen reibungslosen Ablauf von Notfall- und Rettungsdiensteinsätzen erleichtern.

Im Sinne einer medizinisch hochwertigen und wohnortnahen Grundversorgung wird derzeit eine Lösung für eine bedarfsgerechte Erstversorgung im südlichen Landkreis Osnabrück erarbeitet. Sinnhaft hierbei könnte die Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sein, Realisierungsmöglichkeiten werden aktuell geprüft.

Mit dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG) ist u. a. beabsichtigt, kooperative Versorgungsformen verstärkt zu fördern. Insoweit sollen die Regelungen für die Zulassung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren erweitert werden. Künftig sollen auch arztgruppengleiche MVZ gegründet werden können und Kommunen wird es ermöglicht, MVZ zu gründen. Die Beratung des Gesetzes soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein.

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines MVZ ist aber auch weiterhin das Vorhandensein von freien Vertragsarztsitzen. Sind diese nicht vorhanden, besteht die Möglichkeit, dass Vertragsärzte des jeweiligen Planungsbereiches ihren Kassenarztsitz in ein MVZ einbringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land hat sich bereits an den Kosten des Sozialplans im Zusammenhang mit der Planinsolvenz der „KOL Klinikum Osnabrücker Land - Dissen aTW“ beteiligt. Die Fördermittel dienen der Abmilderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Schließung entstehen.

Welche weiteren Möglichkeiten einer Förderung bestehen, wird im Wesentlichen davon abhängen, welches Nachnutzungskonzept für das Krankenhaus in Dissen erarbeitet wird.

Zu 2:

Es werden seit der Schließung des Klinikum Osnabrücker Land in Dissen intensive Gespräche zur Etablierung eines MVZ in Dissen geführt, konkrete Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor.

Zu 3:

Die Landesregierung hofft auf eine zeitnahe Lösung im Zusammenhang mit einem Nachnutzungskonzept für das Krankenhaus in Dissen. Der Zeitrahmen wird aber im Wesentlichen durch die Beteiligten vor Ort bestimmt.

19. Abgeordnete Dirk Toepffer und Jens Nacke (CDU)

Warum wurde ein Büro von Sebastian Edathy erst am 12. Februar 2014 durchsucht?

Presseberichten zufolge haben Beamte der Staatsanwaltschaft Hannover, des Landeskriminalamtes Niedersachsen und des Fachkommissariats I der Polizeiinspektion (PI) Nienburg-Schaumburg am 10. Februar 2014 die Wohnung des ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg durchsucht. Entsprechende Razzien gab es laut Presseberichten auch in den Wahlkreisbüros des Abgeordneten Edathy in Nienburg und Stadthagen.

Am 12. Februar 2014 berichtete *BILD-online* über eine weitere Razzia im Privathaus des ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg. In dem entsprechenden Bericht heißt es: „Im Zuge der Ermittlungen gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten haben Fahnder der Staatsanwaltschaft Hannover am Mittwoch erneut Räumlichkeiten im Privathaus des SPD-Innenpolitikers durchsucht. Eine Sprecherin der Anklagebehörde bestätigte *BILD*: Die Staatsanwaltschaft Hannover hat ein weiteres Büro von Sebastian Edathy durchsucht. Dort wurden Gegenstände sichergestellt, die jetzt ausgewertet werden“. Nach *BILD*-Informationen war ein Büroraum bei der Planung der ersten Durchsuchung am Montag zunächst übersehen worden. Die Ermittler hatten daher keinen entsprechenden Durchsuchungsbefehl.“

Über das Ergebnis der in den Privat- und Büroräumen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy durchgeführten Durchsuchungen berichtete *Welt-online* am 16. Februar 2014. In dem betreffenden Artikel heißt es wie folgt: „Hat Edathy Staubspuren nicht weggewischt? Zwar haben die Fahnder Edathys Wohnung und auch sein Büro inzwischen auf den Kopf gestellt, doch das Ergebnis ist ‚eher mager‘, wie selbst Fröhlich zugab. Hatte Edathy Zeit, Beweise aus dem Weg zu räumen? Es gibt Hinweise darauf, dass in seiner Wohnung einst Computer standen, die dort heute nicht mehr zu finden sind. Offenbar hat Edathy Staubspuren nicht weggewischt. Aus den Wänden der zwei durchsuchten Wohnungen hingen noch die Anschlusskabel für nicht mehr vorhandene PCs aus der Wand.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum waren den niedersächsischen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft Hannover die weiteren Räumlichkeiten im Privathaus des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg, die dann erst am 12. Februar 2014 zu einer Durchsuchung eben dieser Räumlichkeiten führten, nicht schon am 10. Februar 2014 bekannt bzw. bis dahin nicht ermittelt worden, und warum erstreckte sich der Durchsuchungsbefehl nicht auf alle Räume im Privathaus?

2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass durch die verspätete Durchsuchung weiterer Büroräume am 12. Februar 2014 in Rehburg Beweismittel vernichtet wurden bzw. werden konnten?
3. Welche Spuren bei der Beweissicherung deuten darauf hin, dass der ehemalige Abgeordnete Sebastian Edathy bzw. andere Personen Edathys Wohn- bzw. Büroräume in Rehburg in großer Eile verlassen und möglicherweise belastendes Material für die Auswertung durch die Ermittlungsbehörden unschädlich gemacht bzw. aus den Räumlichkeiten entfernt haben könnten?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Am 10. Februar 2014 wurde die unter der Anschrift „Auf der Bleiche 1 A“ gelegene Privatwohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy durchsucht. Zu diesem Zeitpunkt lagen den Ermittlungsbehörden noch keine genauen Erkenntnisse über separate Büroräumlichkeiten unter der angrenzenden Anschrift „Auf der Bleiche 3 D“ vor. Sofern bereits ein entsprechender Hinweis in den Ermittlungsakten enthalten war, hatte eine Überprüfung der zuständigen PI Nienburg/Schaumburg ergeben, dass eine Adresse mit der Hausnummer 3 D nicht existent sei.

Bei dem durchsuchten Objekt handelt es sich um eine größere Appartementanlage in der Ortsmitte von Rehburg-Loccum. Eine nähere Erkundung war im Vorfeld der Durchsuchung vom 10. Februar 2014 nicht mehr möglich. Erst am 11. Februar 2014 wies eine Anwohnerin das Landeskriminalamt Niedersachsen auf die tatsächlich vorhandenen Büroräumlichkeiten „Auf der Bleiche 3 D“ hin. Die Staatsanwaltschaft Hannover erwirkte darauf noch am selben Tag einen weiteren Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Hannover und vollstreckte diesen in den frühen Morgenstunden des 12. Februar 2014.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 16. Juni 2014 zu Frage 128 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ verwiesen.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Vernichtung von Beweismitteln zwischen dem 10. und 12. Februar 2014 in Rehburg vor.

Zu 3:

Die Bewertung der Spurenlage in den Wohn- und Büroräumen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy obliegt dem Landgericht Verden im Rahmen der dort am 23. Februar 2015 gegen ihn beginnenden strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

20. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Wird die Regierung Weil mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages zum Fall Edathy vollumfänglich kooperieren?

Die HAZ berichtete am 6. Februar 2015 unter dem Titel „Hartmann: Edathys Quelle sitzt in Niedersachsen“: „In der Affäre um den früheren SPD-Politiker Sebastian Edathy hat der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann über seinen Anwalt die niedersächsischen Justizbehörden beschuldigt, interne Vorgänge weitergegeben zu haben.“ Weiter heißt es in dem Artikel: „Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) bekräftigte, dass er keine Informationen zu dem Verfahren preisgegeben habe.“ In dem Bericht heißt es zudem: „Edathy hat nach eigener Darstellung schon am 25. November 2014 geahnt, dass die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung erwäge. Erst zwei Tage später aber habe das Bundeskriminalamt davon erfahren, wie der frühere BKA-Chef Ziercke erklärt hat. ‚Die Information, die Edathy am 25. November hatte, kam nicht von Ziercke oder gar Hartmann. Sie hat Edathy erreicht, bevor sie noch das BKA erreichte‘, erklärte der Anwalt. ‚Fest steht, dass Edathy Informanten in Niedersachsen hatte.‘“ Der zweite Un-

tersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (Fall Edathy) will Gerüchten zufolge ab Mai 2015 Zeugen aus Niedersachsen vernehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Landesbediensteten (inklusive Landesvertretung in Berlin) sind in welcher Form und auf wessen Veranlassung in welchem zeitlichen Umfang mit der Begleitung des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Fall Edathy) befasst?
2. Wird die Landesregierung sämtlichen Bediensteten des Landes, die vom Edathy-UA des Deutschen Bundestages als Zeugen geladen werden, eine umfassende Aussagegenehmigung erteilen bzw. für eine solche sorgen, um dem Untersuchungsausschuss eine möglichst weitgehende Aufklärung zu ermöglichen?
3. Wird Ministerpräsident Weil dafür sorgen, dass sämtliche amtierenden und ehemaligen Ministerinnen und Minister und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die vom Edathy-UA des Deutschen Bundestages als Zeugen geladen werden, auch eine umfassende Aussagegenehmigung erhalten werden, um dem Untersuchungsausschuss eine möglichst weitgehende Aufklärung zu ermöglichen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Justizministerium sind im Rahmen der Bearbeitung der Beweisbeschlüsse, insbesondere der Aktenvorlage, der Leiter der Abteilung IV, die Referatsleiterin und die Referentin des Referates 402 sowie eine weitere dem Referat zur Bearbeitung des Aktenvorlagebegehrens zugewiesene Mitarbeiterin sowie der Leiter des Ministerbüros und dessen Vorgängerin, der Referatsleiter für Öffentlichkeitsarbeit sowie Frau Ministerin Niewisch-Lennartz und Herr Staatssekretär Scheibel mit der Begleitung des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Fall Edathy) befasst. Die Begleitung erfolgte in wechselnder Beteiligung und begann mit Eingang der Beweisbeschlüsse.

Im Ministerium für Inneres und Sport sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Referaten L1, L2, L3 und der Abteilung 2 (insbesondere Referat 21) sowie Herr Minister Pistorius und Herr Staatssekretär Manke mit der Begleitung im Sinne einer arbeitsmäßigen Begleitung insbesondere der Aktenvorlagen und Beweisbeschlüsse des Zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in wechselnder Beteiligung befasst.

In der Staatskanzlei sind im Rahmen der Bearbeitung von Beweisbeschlüssen, insbesondere der Aktenvorlage, der Leiter der Abteilung 2, die Referatsleiterin und zwei Mitarbeiter des Referates 201 sowie ein weiterer dem Referat zur Bearbeitung von Aktenvorlagebegehren zeitweise zugewiesener Mitarbeiter sowie der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen beim Bund und eine Mitarbeiterin im Referat 503 (Landesvertretung Berlin) sowie Herr Ministerpräsident Weil und Herr Staatssekretär Dr. Mielke bei Kabinettsentscheidungen zu Aktenvorlagen und Unterrichtungen bei Übersendungen an den PUA mit der Begleitung des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Fall Edathy) befasst. Die Begleitung erfolgte in wechselnder Beteiligung und begann mit Eingang der Beweisbeschlüsse.

Aus den übrigen Ressorts und deren nachgeordneten Bereichen ist, soweit der Landesregierung bekannt, kein Mitarbeiter mit der Begleitung des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum Fall Edathy befasst.

Zu 2:

Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nach § 37 Abs. 4 Satz 1 Beamtenstatusgesetz - welcher für Beschäftigte entsprechend heranzuziehen ist - nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Versagung einer Genehmigung zur Zeugenaussage setzt mithin die Erfüllung hoher Anforderungen

voraus. Das Vorliegen von Versagungsgründen hat im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu erfolgen, weshalb die Frage nicht allgemein beantwortet werden kann.

Die Landesregierung wird die gesetzlichen Vorgaben bei der Erteilung von Genehmigungen beachten.

Zu 3:

Aussagegenehmigungen werden von den jeweils zuständigen Dienststellen des Landes erteilt; die Landesregierung geht davon aus, dass dies insoweit im bisherigen Umfang erfolgen wird.

21. Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Welche Informationen aus dem Edathy-Verfahren gingen aus Niedersachsen an das BKA und weitere Dritte?

Die HAZ berichtete am 6. Februar 2015 unter dem Titel „Hartmann: Edathys Quelle sitzt in Niedersachsen“: „In der Affäre um den früheren SPD-Politiker Sebastian Edathy hat der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann über seinen Anwalt die niedersächsischen Justizbehörden beschuldigt, interne Vorgänge weitergegeben zu haben.“ Weiter heißt es in dem Artikel: „Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) bekräftigte, dass er keine Informationen zu dem Verfahren preisgegeben habe.“ In dem Bericht heißt es zudem: „Edathy hat nach eigener Darstellung schon am 25. November 2014 geahnt, dass die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung erwäge. Erst zwei Tage später aber habe das Bundeskriminalamt davon erfahren, wie der frühere BKA-Chef Ziercke erklärt hat. ‚Die Information, die Edathy am 25. November hatte, kam nicht von Ziercke oder gar Hartmann. Sie hat Edathy erreicht, bevor sie noch das BKA erreichte‘, erklärte der Anwalt. ‚Fest steht, dass Edathy Informanten in Niedersachsen hatte.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter niedersächsischer Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und sonstiger Behörden und Ministerien (Funktionsbezeichnung genügt) und welche Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und welche Mitglieder der Landesregierung haben wem im BKA (Funktionsbezeichnung genügt) wann (Datum und genaue Uhrzeit) welche Informationen zum Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy gegeben, insbesondere Informationen über beabsichtigte Durchsuchungsmaßnahmen und deren voraussichtlichen Zeitpunkt sowie über die Weiterleitung von Akten zwischen einzelnen Landesbehörden?
2. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter niedersächsischer Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und sonstiger Behörden und Ministerien (Funktionsbezeichnung genügt) und welche Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und welche Mitglieder der Landesregierung wurden von wem (Landesbedienstete und Nichtlandesbedienstete) wann (Datum und genaue Uhrzeit) vor den am 10. Februar 2014 bzw. 12. Februar 2014 erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen in Bezug auf das Edathy-Verfahren, die Operation Selm und/oder Verfahren im Zusammenhang mit der kanadischen Firma Azov aus welchem tatsächlichen oder behaupteten Grund bzw. Anlass mit welchem genauen Inhalt und Wortlaut und welchem Ergebnis angerufen, angesprochen, angemalt oder in anderer Weise kontaktiert?
3. Mit Blick darauf, dass die Spitze der Bundes-SPD dem Edathy-Ausschuss des Bundestags ihre Kommunikationsdaten von und über Sebastian Edathy in schriftlicher Form aushändigen will: Wird die Landesregierung die Kommunikationsdaten der Regierungsmitglieder sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Bezug auf den Fall und das Verfahren Edathy dem Rechtsausschuss des Landtags aushändigen, um den Verdacht auszusräumen, dass Informationen aus diesem Personenkreis an unbefugte Dritte weiter gegeben worden seien?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Dem MI sowie dessen nachgeordnetem Bereich sind das von der Staatsanwaltschaft gegen Sebastian Edathy eröffnete Ermittlungsverfahren sowie die in diesem Zusammenhang beabsichtigten Exekutivmaßnahmen erst unmittelbar am 10.02.2014 bekannt geworden. Zum konkreten Ermittlungsverfahren sind an das BKA keine Informationen weitergegeben worden. Allerdings wurde das BKA bereits am 15.10.2013 darüber informiert, dass der Name des damaligen MdB Sebastian Edathy auf der von dort übersandten Liste verzeichnet war. Eine detaillierte Darstellung zum Informationsfluss ist der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Zwischen dem die Ermittlungen leitenden OStA Klinge (Staatsanwaltschaft Hannover) und dem BKA bestand im Rahmen der Vorprüfung eines Anfangsverdachts gelegentlich telefonischer Kontakt. Die Telefonate betrafen im Wesentlichen die Behandlung der damals noch ausstehenden restlichen „Kategorie 2“-Verfahren im Rahmen der dortigen Zentralstellenzuständigkeit. Entsprechende Telefonate fanden am 13.11., 25.11., 26.11. und 06.12.2013 statt. Aufgrund der vergangenen Zeit kann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, ob es darüber hinaus weitere Telefonate gab, welche aber jedenfalls zum selben Thema erfolgten.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Hannover sich am Morgen des 10.02.2014 entschieden hatte, unverzüglich Durchsuchungsmaßnahmen beim damaligen Beschuldigten Sebastian Edathy durchzuführen, bestand kein Kontakt zum BKA.

LOStA Dr. Fröhlich oder sonstige Beschäftigte der Staatsanwaltschaft Hannover hatten im Hinblick auf das Edathy-Verfahren keinen Kontakt zum BKA.

Von der Generalstaatsanwaltschaft Celle hatte der LOStA Schierholt im Rahmen der Vorprüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den seinerzeitigen Bundestagsabgeordneten Edathy Kontakt zu Mitarbeitern der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (ZIT). Ob er in diesem Zusammenhang möglicherweise auch Kontakt zu Mitarbeitern des BKA hatte, ist ihm heute nicht mehr einnehmlich. Keinesfalls aber wurden Informationen über den Stand des Verfahrens weitergegeben, sondern allenfalls ergänzende Informationen zu weiteren Verfahren eingeholt. Zwischen Kenntniserlangung von der beabsichtigten Durchsuchung am Vormittag des 10.02.2014 und der Durchführung (Beginn ca. 16:40 Uhr) bestand keinerlei Kontakt zu Mitarbeitern des BKA.

Von Mitgliedern der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Sekretären sind keine Informationen zum Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy, insbesondere Informationen über beabsichtigte Durchsuchungsmaßnahmen und deren voraussichtlichen Zeitpunkt sowie über die Weiterleitung von Akten zwischen einzelnen Landesbehörden, an das BKA weitergegeben worden.

Zu 2:

Mit der Antwort auf die Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP „Edathygate - Wie steht die SPD zum Rechtsstaat?“ (Drs. 17/1232) sowie der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642) hat die Landesregierung umfassend darüber informiert, welche Mitglieder der Landesregierung über das Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy sowie der damit im Zusammenhang stehenden Operation Selm informiert worden sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Protokoll der 30. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 27.02.2014 (S. 2690 ff.) verwiesen.

Das BKA ist durch die Polizeiinspektion Nienburg nach Bekanntwerden des Abgeordnetenstatus von Sebastian Edathy erstmals am 15.10.2013 informiert worden. Parallel dazu wurde die ermittlungsführende Dienststelle im Landeskriminalamt Niedersachsen informiert.

Eine differenzierte Darstellung der Informationsweitergabe im Sinne der Fragestellung ergibt sich, soweit nachvollziehbar, aus der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Der die Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Hannover führende OStA Klinge wurde am 28.11.2013 (Akteneinsichtsgesuch) sowie am 05.12.2013 (Sachstandsanfrage) durch den Verteidi-

ger des ehemaligen MdB Sebastian Edathy, Rechtsanwalt Noll, kontaktiert. Mitteilungen gegenüber Rechtsanwalt Noll erfolgten nicht. OStA Klinge wurde ferner in der Zeit vom 28.11.2013 bis zum 10.02.2013 durch Rechtsanwalt Noll mit weiteren Sachstandsanfragen sowie Terminangeboten kontaktiert. Auch hier wurde nichts mitgeteilt, nur dass kein Ermittlungsverfahren anhängig sei. Diese Mitteilung erfolgte durch OStA Klinge gegenüber Rechtsanwalt Noll auch auf dessen persönliche Sachstandsanfrage am 22.01.2014. Darüber hinaus wurde OStA Klinge durch einen Sachbearbeiter des Dezernats 38 des LKA Niedersachsen am 03.12.2013 im Hinblick auf einen Kontaktversuch von Rechtsanwalt Noll gegenüber dem LKA Niedersachsen kontaktiert und es wurde das weitere Vorgehen abgesprochen.

Eine differenzierte Darstellung der Informationsweitergabe im Sinne der Fragestellung ergibt sich, soweit noch nachvollziehbar, aus der in der **Anlage 2** beigefügten Tabelle.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle sind folgende Kontakte noch zu ermitteln:

Der im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption für Grundsatzfragen im Bereich Cyber-Crime-Verfahren zuständige OStA ist zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt nach dem 15.10.2013 von einem OStA der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (ZIT) in allgemeiner Form darauf hingewiesen worden, dass ein wohl presseträchtiges Verfahren auf die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen zukommen werde. Ob ihm bei dieser Gelegenheit bereits ein Name genannt worden ist, ist ihm nicht erinnerlich.

GenStA Dr. Lüttig wurde am 21.10.2013 telefonisch und per E-Mail (Eingang bei der E-Mail-Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle um 12:51 Uhr) von GenStA Blumensatt (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt) auf einen Prüfvorgang betreffend ein mögliches Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Bundestagsabgeordneten Edathy hingewiesen.

Mit Schreiben vom 03.12.2013, gerichtet an die Leitende Oberstaatsanwältin Ballnus, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle per Fax am selben Tage um 13:21 Uhr, fragte der spätere Verteidiger des Herrn Edathy, Rechtsanwalt Christian Noll, an, ob ein Verfahren gegen seinen Mandanten geführt werde.

Der im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption für Grundsatzfragen im Bereich Cyber-Crime-Verfahren zuständige OStA ist sodann erneut nach seiner Erinnerung im November oder Dezember 2013 vonseiten des LKA gefragt worden, ob ein Verfahren gegen Herrn Edathy geführt werde. Eine abschließende Antwort konnte er nicht geben, da er zu jener Zeit noch keine Kenntnis vom Eingang der Akte bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle hatte.

Der Wortlaut von Telefonaten kann nach dem erheblichen Zeitablauf nicht mehr wiedergegeben werden.

Lediglich ergänzend wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642 Nr. 62) verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung wird - wie bereits bisher - den Untersuchungsausschuss des Bundestages und den Rechtsausschuss des Landtages im Rahmen der diesen Ausschüssen jeweils zugewiesenen Untersuchungs- und Kontrollaufgaben unterstützen. Allerdings sind das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis absolut geschützt (arg. e contr. Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 Niedersächsische Landesverfassung) und begrenzen insoweit im Einzelfall auch das parlamentarische Informationsbedürfnis.

Im Übrigen hat die Landesregierung keine Informationen an unbefugte Dritte weitergegeben.

Anlage 1

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Ifd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der informierenden Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der im BKA informierten Person	Wann wurde informiert?	Welche Information zum Ermittlungsverfahren gegen Edathy wurde gegeben?
1	Leiter Fachkommissariat 1 (FK 1), der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg (PI NI/SHG)	Sachbearbeiterin im BKA (SO 12)	15.10.2013, ab 14:45 Uhr, Telefonate und Mailverkehr	<p>Nach dem Eingang der EPOST des LKA (ursprünglich vom BKA) erfolgt die interne Weiterleitung an das zuständige FK 1. Nachdem von einem Sachbearbeiter des FK 1 die Personale Sebastian Edathy in einer Tabelle festgestellt worden ist, wurde darüber sofort der Leiter des FK 1 informiert. Dieser hält unverzüglich Rücksprache mit der Zentralstelle Kinderpornografie des BKA und weist die dort zuständige Sachbearbeiterin auf den Umstand der bestehenden Immunität der tatverdächtigen Person und die Brisanz des Sachverhalts hin. Noch am gleichen Tag erhält der Leiter des FK 1 eine weitere Nachricht des BKA, in der mitgeteilt wird, dass der Vorgang voraussichtlich über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main an die Generalstaatsanwaltschaft Celle zur weiteren Veranlassung abgegeben werde.</p> <p>Im Rahmen der fernmündlichen Rücksprache mit der Zentralstelle Kinderpornografie des BKA wird darum gebeten, die erforderliche Abklärung der Meldedaten des Herrn EDATHY beim zuständigen Einwohnermeldeamt durchzuführen.</p>
2	Leiter FK 1, PI NI/SHG	Sachbearbeiter im BKA (SO 12)	16.10.2013, 09:21 Uhr (Übersendungszeit E-Mail)	Übermittlung der Büroanschriften Bürgerbüro Nienburg und Stadthagen sowie EMA-Auszug der Stadt Rehburg-Loccum zu Edathy.
3	Leiter FK 1, PI NI/SHG	Sachbearbeiter im BKA (SO 12)	23.10.2013 (vor 14:32 Uhr, Zeit der Info-Mail an Leiter der Polizeiinspektion und den Leiter des Zentralen Kriminaldienstes der PI NI/SHG)	Anfrage des Leiters des FK 1 der PI NI/SHG beim BKA zum Verfahrensstand. Von dort ergeht die Mitteilung, dass ein formelles Verdachtsverfahren eingeleitet und der GenStA Celle übergeben werde.
4	Sachbearbeitung Dez. 38 (LKA Niedersachsen)	Sachbearbeiter im BKA (SO 12)	24.10.2013	Vonseiten des LKA wird telefonisch beim BKA zum weiteren Verfahrensgang angefragt. Von dort wird auf die Übersendung der Akte durch die GenStA Frankfurt/Main an die GenStA Celle verwiesen.

Anlage 2

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
1	Sachbearbeiter FK 1 der PI NI SHG,		15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Übermittlung der BKA „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ an den zuständigen Sachbearbeiter	Eingang der E-POST des BKA mit einer Liste Tatverdächtiger bzgl. des Erwerbs und Besitzes von kinderpornografischen Schriften
2	Leiter FK 1, PI NI / SHG Vertreter Leiter FK 1, PI NI / SHG Ermittlungsführer	Sachbearbeiter FK 1, PI NI / SHG	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information des Leiters FK 1 (PI NI / SHG), Absprache des weiteren Verfahrens.	SB des FK 1 teilt mit, dass sich in der o.a. EPOST des BKA „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.
3	Leiter Zentraler Kriminaldienst (ZKD) der PI NI / SHG	Leiter FK 1, PI NI / SHG	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information des Linienvorgesetzten	Der Leiter des FK 1 der PI NI / SHG teilt mit, dass sich in der o.a. „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.
4	Leiter der PI NI / SHG	Leiter ZKD, PI NI / SHG	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information des Linienvorgesetzten	Der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) teilt mit, dass sich in der o.a. „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.
5	Dez. 38, LKA NI	Leiter FK 1, PI NI / SHG	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information der ersuchenden Dienststelle	Der Leiter des FK 1 (NI / SHG) teilt mit, dass sich in der o.a. „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.
6	Leiter FK 1, PI NI / SHG	BKA (SO 12)	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information der sachbearbeitenden Dienststelle	Mitteilung, dass der Ermittlungsvorgang voraussichtlich über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main an die Generalstaatsanwaltschaft Celle zu weiteren Veranlassung abgegeben wird.
7	PP, PD Göttingen	Leiter der PI NI / SHG	15.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information des Linienvorgesetzten	Der Leiter der PI NI / SHG teilt mit, dass sich in der o.a. „Erkenntnis-anfrage zu tatverdächtigen Personen“ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.
8	D 38, LKA NI.	Leiter FK 1, PI NI / SHG	16.10.2013, 09:21 Uhr	Beantwortung des Ersuchens BKA	EMA-Daten des damaligen MdB Edathy
9	Leiter der PI NI / SHG	Leiter FK 1, PI NI / SHG	16.10.2013, Uhrzeit nicht	Nachrichtliche Beteiligung	EMA-Daten des damaligen MdB Edathy

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
			bekannt		
10	Leiter ZKD, PI NI / SHG	Leiter FK 1, PI NI / SHG	16.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Nachrichtliche Beteiligung	EMA-Daten des damaligen MdB Edathy
11	Präsident LKA NI	PP der PD Göttingen	43. Kalenderwoche	Abstimmung der weiteren Verfahrensführung	Weiteres Verfahren wird durch das LKA NI geführt.
12	Leiter FK 1, PI NI / SHG	Zentralstelle Kinderpornografie, BKA	23.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information der er- suchten Dienst- stelle	Einleitung eines „formellen Verdachtsverfahrens“ gegen den ehemaligen MdB Edathy und Information, dass der Vorgang vermutlich am 25.10.2013 bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingehen wird.
13	Leiter FK 1, PI NI / SHG	D 38, LKA NI.	25.10.2013, Uhrzeit nicht bekannt	Information der zukünftig sachbearbeitenden Dienststelle (LKA NI)	Im Falle weitergehender Ermittlungen gegen den damaligen MdB Edathy werden diese durch das LKA NI geführt.
14	Nds. Minister für Inneres und Sport	Polizeipräsident der PD Göttingen	Zweite Oktoberhälfte 2013: Sowohl der Minister als auch Polizeipräsident Kruse erinnern den genauen Tag ihres Gesprächs nicht mehr. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse selbst erst am 15.10.2013 von dem o. g. Umstand erfahren hat und damit Minister Pistorius nicht hätte vorher informieren können. Der Polizeipräsident ist sich jedoch sicher, dass er den Mi-	Telefonische Information des Ministers	Der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse hat Innenminister Pistorius in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte. Weitere Einzelheiten sind nicht mitgeteilt worden und der Minister hat auch nicht nach weiteren Einzelheiten gefragt. Der Innenminister hat die Information zur Kenntnis genommen, darauf nichts veranlasst und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen über die Durchsuchungsmaßnahmen des Büros und der Wohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit niemandem darüber gesprochen.

Ifd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
			<p>nister nicht am selben Tag, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte spricht zudem, dass im Kalender des Ministers am 25.10.2013 ein an dem Tag eingetragener Telefontermin mit Herrn PP Kruse („Herr PP Kruse ruft im Auto an (Thema: Verfahren)“) geplant war. Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt wurde und ob es um den o. g. Umstand ging, ist sowohl dem Minister als auch dem Polizeipräsidenten nicht mehr erinnerlich.</p>		
15	Dezernatsleiter 38 im LKA NI	Staatsanwaltschaft Hannover	10.02.2014	Übernahme Ermittlungen durch LKA NI	Unterrichtung über das von der StA Hannover eingeleitete Ermittlungsverfahren und bevorstehende Durchsuchungsmaßnahmen
16	Sachbearbeitung LKA Berlin	Sachbearbeiter D 38 im LKA NI	10.02.2014	Information bezügl. der bevorstehenden Durchsuchung	Informationsweitergabe bezüglich einer bevorstehenden Durchsuchung im Ermittlungsverfahren
17	Abteilungsleiter 3, Präsident und Vizepräsident im LKA NI	Dezernatsleiter 38, LKA NI	10.02.2014, gegen Mittag	Information der Hausspitze des LKA NI über das Ermittlungsverfahren und vorgesehene Maßnahmen	Interne Kommunikation zu dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy und den beabsichtigten Durchsuchungen
18	Ministerium für Inneres und Sport, Bearbeiter im Referat 23	Dezernatsleiter 38, LKA NI	10.02.2014, gegen Mittag	Unterrichtung des Innenministeriums	Erste grobe Information der Innenministeriums über das Ermittlungs-

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
					verfahren und vorge-sehene Maßnahmen
19	Referatsleiter Referat 23 im MI	Bearbeiter des Referates 23 (MI)	10.02.2014	Unterrichtung	Unmittelbare Informationsweitergabe an den Referatsleiter
20	Landespolizeipräsident/Landespolizeidirektor	Referatsleiter 23 (MI)	10.02.2014, gegen Mittag	Unterrichtung	Unmittelbare Informationsweitergabe an die Abteilungsleitung
21	Leiter FK 1, PI NI / SHG	D 38, LKA NI	10.02.2014, gg. 11:30 Uhr	Unterstützungser-suchen des LKA NI Durchsuchungsmaßnahmen	Anforderung von Durchsuchungskräften, Bitte um abschließende Abklärung der Meldedaten Edathy In Rehburg-Loccum
22	ZKD PI NI / SHG, FK 1	Leiter FK 1, PI NI / SHG	10.02.2014, 13.00 Uhr	Erstinformation der Durchsuchungskräfte	Besprechung mit dem Vertreter FK 1-Leiters, zwei Beamten der Datenverarbeitungsgruppe der PI NI/SHG und einem Ermittlungsführer
23	L PSt Rehburg-Loccum	Leiter FK 1, PI NI / SHG	10.02.2014	Ermittlungser-suchen EMA	Überprüfung der Meldeverhältnisse Edathy ohne Mitteilung der Hintergründe
24	Leiter FK 1, PI NI / SHG	D 38, LKA NI	10.02.2014, 13:41 Uhr	Zusage der Unterstützungskräfte	Benennung der Unterstützungskräfte, Übermittlung der tel. Erreichbarkeiten an das LKA NI
25	L PI NI / SHG L ZKD	Leiter FK 1, PI NI / SHG	10.02.2014	Unterrichtung der PI Leitung über die bevorstehende Durchsuchung	
26	PP PD Göttingen	Leiter PI NI / SHG	10.02.2014	Unterrichtung des PP der PD Göttingen	Information über die bevorstehende Durchsuchung
27	SB DVG des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter Dez. 38 (LKA NI)	10.02.2014, 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Unterstützungser-suchen an die DVG Hameln	Es wird um Unterstützung seitens der DVG Hameln bei einer „Durchsuchung im Raum Schaumburg“ unter Federführung des LKA am Nachmittag des 10.02.2014 gebeten
28	SB DVG des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter DVG der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 11:30 Uhr bis 13.00 Uhr	Mitteilung über Unterstützungser-suchen	Der Sachbearbeiter wird über das bisher unbestimmte Unterstützungser-suchen des LKA informiert
29	SB DVG des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter DVG der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr	Mitteilung über Unterstützungser-suchen	Der Sachbearbeiter wird über das bisher unbestimmte Unterstützungser-suchen des LKA informiert
30	Sachbearbeiter ZKD PI HM-P/HOL, L FK 5	Sachbearbeiter ZKD der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr	Mitteilung über Unterstützungser-suchen	Der Sachbearbeiter wird über das bisher unbestimmte Unterstützungser-suchen des LKA informiert
31	SB DVG des ZKD	Sachbearbeiter	10.02.2014	Anfrage zum	LKA NI teilt mit, dass

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
	der PI HM-P/HOL	Dez. 38 (LKA NI)		Durchsuchungsbeginn	noch keine Informationen zum Durchsuchungsbeginn vorliegen.
32	SB DVG des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter Dez. 38 (LKA NI)	10.02.2014, gg. 13:30 Uhr	Konkretisierung des Unterstützungersuchens	Der Sachbearbeiter des LKA NI benennt die Meldezeit mit 15:00 Uhr desselben Tages und das „Bürgerbüro Edathy“ als Durchsuchungsort, ohne näher auf den Gegenstand des Verfahrens einzugehen
33	Sachbearbeiter ZKD PI HM-P/HOL, L FK 5	Sachbearbeiter DVG der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Informationsweitergabe	Weitergabe der Informationen über Meldezeit und -ort
34	SB DVG des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter DVG der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Informationsweitergabe	Sachbearbeiter gibt die Informationen über Meldezeit und -ort weiter
35	Sachbearbeiter ZKD PI HM-P/HOL, L FK 5	Sachbearbeiter DVG der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Informationsweitergabe	Sachbearbeiter gibt die Informationen über Meldezeit und -ort weiter
36	Leiter der PI und Leiter des ZKD der PI HM-P/HOL	Sachbearbeiter des ZKD der PI HM-P/HOL	10.02.2014, gg. 14:00 Uhr	Informationsweitergabe	Der Sachbearbeiter unterrichtet den Leiter der L PI HM-P/HOL und den Leiter des ZKD über das Unterstützungersuchen, Meldezeit und -ort
37	Polizeipräsident der PD GÖ	Leiter der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Informationsweitergabe	LPI unterrichtet PP über das Unterstützungersuchen, Meldezeit und -ort
38	Dezernatsleiter 11 der PD Göttingen	Leiter des ZKD der PI HM-P/HOL	10.02.2014, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Informationsweitergabe	LZKD unterrichtet DL 11 über das Unterstützungersuchen, Meldezeit und -ort

Ressort: Niedersächsisches Justizministerium

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
1.	OStA, StA Hannover	RA, Verteidiger	28.11.2013	Akteneinsichtsgesuch	nichts
2.	OStA, StA Hannover	RA, Verteidiger	05.12.2013	Sachstandsanfrage	nichts
3.	OStA, StA Hannover	RA, Verteidiger	28.11.2013 bis 10.02.2014	Sachstandsanfragen, Terminangebote	nichts, kein Ermittlungsverfahren anhängig
4.	OStA, StA Hannover	KHK, LKA Nds.	03.12.2013	Kontaktversuch RA Noll	Absprache weiteres Vorgehen
5.	OStA, StA Hannover	RA, Verteidiger	22.01.2014	Persönliche Anfrage nach dem Sachstand	kein Ermittlungsverfahren anhängig

lfd. Nr.	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
6.	LOStA, StA Hannover	GenStA, GenStA Celle	31.10.2013	Ankündigung der Übersendung des Aktenvorgangs „Edathy“	eigenständige Prüfung und Rückmeldung
7.	LOStA, StA Hannover	LOStA, GenStA Celle	13. oder 14.11.2013	Presseveröffentlichungen zur Operation Spade	Hinweis
8.	LOStA, StA Hannover	(L)OStAin, damals StA Hannover, jetzt StA Verden	28.11.2013	Kontaktversuch RA Noll ggü. StA Hannover	Rückmeldung RA Noll, Unterrichtung der GenStA Celle
9.	LOStA, StA Hannover	LOStAin, GenStA Celle	Anfang Dez. 2013	Kontaktversuche RA Noll	Hinweis, Absprache weiteres Vorgehen
10.	LOStA, StA Hannover	PräsLKA, LKA Niedersachsen	Anfang Dez. 2013	Kontaktversuche RA Noll	Hinweis, Absprache weiteres Vorgehen
11.	LOStA, StA Hannover	GenStA, GenStA Celle	30.01.2014	Vorbereitung der Verfahreseinleitung Edathy	kein Vortrag im MJ notwendig, Fertigung des Schreibens an den BTag-Präs.
12.	OStA, GenStA Celle	OStA, GenStA Frankfurt	Zweite Oktoberhälfte	Ankündigung Verfahren	Übersendung einer Akte
13.	GenStA, GenStA Celle	GenStA, GenStA Frankfurt	21.10.2013	Ankündigung Verfahren	Übersendung der Akte
14.	LOStAin, GenStA Celle	Verteidiger	03.12.2013	Anfrage Verfahren	Verweisung an StA
15.	OStA, GenStA Celle	LKA-Beamter	Nov. oder Dez. 2013	Anfrage Verfahren	Keine abschließende Auskunft

Ressort: StK:

lfd. Nr.	Name und Vorname der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Name und Vorname der kontaktierenden Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
1	Weil, Stephan	Ministerpräsident	Dr. Mielke	Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei	Im Laufe des 10.2.2014	Durchsuchung des Büros und der Wohnung von Edathy am 10.02.2014; Etwaige Presseanfragen an die Landesregierung	Erhobener Vorwurf und Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen, ohne konkretere Angaben
2	Dr. Mielke	Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei	Scheibel, Wolfgang	Staatssekretär	Im Laufe des 10.2.2014	Durchsuchung des Büros und der Wohnung von Edathy am 10.02.2015; Etwaige Presseanfragen an die Landesregierung	Erhobener Vorwurf und Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen, ohne konkretere Angaben
3	Pörksen, Anke	Staatssekretärin Sprecherin der Niedersächsischen	Scheibel, Wolfgang	Staatssekretär	Im Laufe des 10.2.2014	Durchsuchung des Büros und der Wohnung von Edathy am 10.02.2015; Etwaige Pres-	Erhobener Vorwurf und Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen, ohne konkretere Angaben

lfd. Nr.	Name und Vorname der kontaktierten Person	Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der kontaktierten Person	Name und Vorname der kontaktierenden Person	Amts- oder Dienstbezeichnung der kontaktierenden Person	Datum und Uhrzeit des Kontaktes	Grund/Anlass, Inhalt und Wortlaut des Kontaktes	Ergebnis des Kontaktes/Was wurde mitgeteilt?
		Landesregierung				seanfragen an die Landesregierung	
4	Jürdens, Michael	Erster Stellvertretender Sprecher der Nds. Landesregierung	Pörksen, Anke	Staatssekretärin	Im Laufe des 10.2.2014, nach der Information durch Wolfgang Scheibel	Durchsuchung des Büros und der Wohnung von Edathy am 10.02.2014; Etwaige Presseanfragen an die Landesregierung	Erhobener Vorwurf und Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen, ohne konkretere Angaben
5	Reichert, Olaf	Zweiter Stellvertretender Sprecher der Nds. Landesregierung	Wegener, Lars Pörksen, Anke	Fraktionsgeschäftsführer der SPD im Nds. Landtag Staatssekretärin	Im Laufe des 10.2.2014	Durchsuchung des Büros und der Wohnung von Edathy am 10.02.2014; Etwaige Presseanfragen an die Landesregierung	Erhobener Vorwurf und Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen, ohne konkretere Angaben Als Anke Pörksen Olaf Reichert informieren wollte, signalisierte dieser, dass er kurz zuvor bereits von Lars Wegener von dem Vorwurf und einer Durchsuchung gehört habe.

22. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Fall Edathy: Wer wurde wann durch wen auf welchem Wege über die Durchsuchungen am 10. Februar 2014 informiert?

Presseberichten zufolge haben Beamte der Staatsanwaltschaft Hannover, des Landeskriminalamtes Niedersachsen und des Fachkommissariats I der Polizeiinspektion (PI) Nienburg-Schaumburg am 10. Februar 2014 die Wohnung des SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg durchsucht. Entsprechende Razzien gab es laut Presseberichten auch in den Wahlkreisbüros des Abgeordneten Edathy in Nienburg und Stadthagen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter welcher Polizei- und Justizbehörden in Niedersachsen haben wen wann (Datum und genaue Uhrzeit) über die bevorstehenden Durchsuchungen informiert bzw. unterrichtet (Funktionsbezeichnung genügt)?
2. Wen haben die durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Polizei- und/oder Justizbehörden über die bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen informierten Personen ihrerseits wann (Datum und genaue Uhrzeit) über die bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen informiert oder unterrichtet, insbesondere welche Mitglieder der Landesregierung und welche Staatssekretärinnen und Staatssekretäre?
3. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Innenminister Boris Pistorius in der Antwort der Landesregierung auf den Beweisbeschluss BB 18 (27) 9 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als einziger niedersächsischer Kenntnisträger

keine genaue Datumsangabe hinsichtlich der erstmaligen Kenntnisnahme eines Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy nennen konnte: Kann Innenminister Boris Pistorius inzwischen den genauen Wochentag samt Uhrzeit rekonstruieren bzw. sich daran erinnern, an dem er erstmals Kenntnis von bevorstehenden Ermittlungen gegen den damaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy erlangte?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy umfassend zu mehreren parlamentarischen Anfragen unterrichtet, auch im Zusammenhang mit der am 10. Februar 2014 erfolgten Durchsuchung der Wohnung sowie weiterer von ihm genutzter Räumlichkeiten in Rehburg-Loccum, Nienburg und Stadthagen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Protokoll der 30. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 27. Februar 2014 (S. 2690 ff.) zur Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Fraktion der FDP „Edathygate - Wie steht die SPD zum Rechtsstaat?“ (Drs. 17/1232) sowie zu der Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion „Hier regiert der Apparat - Ist die Justizministerin in ihrem Amt überfordert?“ - Drs. 17/1605 (S. 3570 des Stenografischen Berichtes vom 27. Juni 2014) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Protokollierung konkreter Uhrzeiten und Namen von Gesprächspartnern von anschließenden Telefonaten zur Vorbereitung der beabsichtigten Durchsuchungen und zur Weitergabe von Informationen erfolgte nicht umfänglich. Soweit diese Daten konkret vorliegen, sind sie benannt.

Für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums ist anzuführen, dass die Entscheidung über eine sofortige Durchsuchung der Wohn- und Büroräume des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy von der Staatsanwaltschaft Hannover am Vormittag des 10. Februar 2014 getroffen worden ist. Gleich daran anschließend unterrichtete LOSTa Dr. Fröhlich fernmündlich seinen Dienstvorgesetzten GenStA Dr. Lüttig. OStA Klinge informierte - ebenfalls am Vormittag des 10. Februar 2014 - die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft Hannover sowie die zuständigen Beamten des LKA Niedersachsen. Von OStA Klinge wurde etwa gegen Mittag mit der Antragstellung für einen Durchsuchungsbeschluss zudem der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hannover unterrichtet.

GenStA Dr. Lüttig informierte im Laufe des Vormittags den LOSTa Schierholt, der wiederum um 11:03 Uhr per E-Mail - übersandte an das Postfach von Herrn Dr. Hackner sowie das damalige Vorzimmer - das Niedersächsische Justizministerium von der geplanten Durchsuchung in Kenntnis setzte.

Wegen des bereits erheblichen Zeitablaufs kann nicht mehr sicher nachvollzogen werden, ob auch die stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hannover oder die Pressesprecherin der Generalstaatsanwaltschaft Celle bereits zu diesem Zeitpunkt informiert worden sind.

Herr Dr. Hackner leitete die E-Mail des LOSTa Schierholt anschließend an Herrn Staatssekretär Scheibel weiter. Darüber hinaus informierte Herr Dr. Hackner die damals zuständige Referentin, welche mit der besagten E-Mail des LOSTa Schierholt durch die zuständige Geschäftsstelle einen entsprechenden Vorgang als Verschlussache anlegen ließ.

Bezüglich der Weitergabe von Informationen bzw. zu den Unterrichtungen im Sinne der Fragestellungen wird für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abg. Editha Lorberg (CDU) „Welche Informationen aus dem Edathy-Verfahren gingen aus Niedersachsen an das BKA und weitere Dritte?“ (Drs. 17/2905) verwiesen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Sowohl der Minister als auch Polizeipräsident Kruse erinnern den genauen Tag nicht mehr. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse selbst erst am 15. Oktober 2013 von dem o. g. Umstand erfahren hat und damit Minister Pistorius nicht hätte vorher informieren können. Der Polizeipräsident ist sich jedoch sicher, dass er den Minister nicht am selben Tag, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte spricht zudem, dass im Kalender des Ministers am 25. Oktober 2013 ein an dem Tag eingetragener Telefontermin mit Herrn PP Kruse („Herr PP Kruse ruft im Auto an [Thema: Verfahren]“) geplant war. Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt wurde und ob es um den o. g. Umstand ging, ist sowohl dem Minister als auch dem Polizeipräsidenten nicht mehr Erinnerungswürdig.

23. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Alarm im Umweltministerium - Krisensitzungen im Landesbergamt: Wie groß ist die Gefahr durch Bohrschlammdeponien in Niedersachsen?

Nach einem Bericht in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 28. Januar 2015 heißt es: „Im Umweltministerium in Hannover herrscht Alarmstimmung, im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld finden Krisensitzungen statt. Der Grund: Es besteht der Verdacht, dass Hunderte alter Bohrschlammdeponien das Grundwasser in Niedersachsen gefährden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund und seit wann herrscht im Umweltministerium Alarmstimmung in Bezug auf die Bohrschlammdeponien?
2. Wie viele alte Bohrschlammdeponien gibt es an welchen Orten in Niedersachsen?
3. Was will die Landesregierung konkret tun, um eine Gefährdung des Trinkwassers durch diese Bohrschlammdeponien zu verhindern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Im November 2014 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des MU, des MW und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gegründet. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, eine umfassende Übersicht über die in Niedersachsen existierenden Öl- und Bohrschlammgruben zu erstellen.

Als Grundlage für die Bearbeitung wird eine bereits existierende Datenbank des LBEG herangezogen, die mehr als 400 Öl- und Bohrschlammgruben beziehungsweise Deponien beinhaltet. Diese Datenbank wird derzeit mit Daten aus anderen Quellen überprüft und ergänzt. Hierzu erfolgte eine Abfrage bei den betroffenen Unternehmen und den unteren Bodenschutzbehörden. Die Rückläufe aus den Unternehmen und den Unteren Bodenschutzbehörden werden aktuell ausgewertet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Grund für eine Alarmstimmung bei diesem Thema ist aufgrund der physikochemischen Eigenschaften der Stoffe nicht gegeben.

Zu 2:

Das LBEG hat am 12.02.2015 mit der Veröffentlichung der ersten Datensätze mit 100 Standorten von Öl- und Bohrschlammgruben in Niedersachsen begonnen. Diese werden sukzessive ergänzt. Die jeweiligen Lagedaten sind auf dem Kartenserver erkennbar (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Zu 3:

Ob und inwieweit eine mögliche Gefährdung des Grundwassers vorliegt, hängt einerseits von den jeweiligen lokalen Standortgegebenheiten (wie z. B. Untergrundaufbau, Lage der Grundwasser-

oberfläche) und andererseits von den Inhaltstoffen der Bohr- und Ölschlammgruben ab. Insofern ist es das Ziel der Landesregierung - nach Abschluss der Bestandsaufnahme -, die zuständigen Behörden bei gegebenenfalls notwendigen technischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterstützen. Um die finanzielle Belastung der zuständigen Behörden in Grenzen zu halten, wird die Landesregierung Gespräche mit der Erdöl- und Erdgasindustrie aufnehmen, um eine Kostenbeteiligung zu erreichen.

24. Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung die wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Milchviehhalter nach dem Ende der Milchquote?

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V. (BDM) fordert die Implementierung zusätzlicher Marktinstrumente für die Zeit nach dem Ende der Milchquote. So steht z. B. in dem „Milchbauern-Manifest von Würzburg“ vom August 2013: „Für Marktkrisenzeiten braucht es zusätzliche Marktinstrumente wie den freiwilligen Produktionsverzicht gegen Ausfallentschädigung (FPVZ). Die Milchmarktkrise 2009 hat gezeigt, dass die Intervention und Private Lagerhaltung sowie Exportbeihilfen alleine keine Lösung sind.“

Zudem fordert der Verband ein Marktmonitoring als Informationsgrundlage für die Einleitung von „notwendigen Marktanpassungsschritten über die Erzeugerorganisationen“ (vgl.: http://bdm-verband.org/html/dms/dateien/Dokumente_PDF/BDM_Broschuere_kleiner.pdf).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des BDM nach dem zusätzlichen Marktinstrument des freiwilligen Produktionsverzichts gegen Ausfallentschädigung?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung nach einem Marktmonitoring als Informationsbasis für die Einleitung von Marktanpassungsschritten?
3. Welche Prognose hat die Landesregierung für die wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Milchviehhalter für die Zeit nach dem Ende der Milchquote?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Milchwirtschaft stellt in Niedersachsen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Sie prägt den gesamten ländlichen Raum auf vielfältige Art und Weise. Diese wirtschafts- wie gesellschaftspolitisch hohe Bedeutung darf nicht verloren gehen. Mit Sorge sieht die Landesregierung, dass für viele Milchviehbetriebe die derzeitigen Preise nicht existenzsichernd sind und das Höfesterben weitergeht. Die Landesregierung setzt sich daher für höhere und faire Erzeugerpreise ein.

Aufgrund zufrieden stellender Erzeugerpreise insbesondere im Jahr 2013 wurde die Erzeugung von Milch in Deutschland und darüber hinaus deutlich ausgedehnt. Parallel dazu brachen wichtige Absatzmärkte aufgrund humanitärer und politischer Krisen weg. Bei Milch besteht ein Überangebot am Markt. Demzufolge waren die Erzeugerpreise deutlich gesunken, sodass die Existenz von bäuerlichen Familienbetrieben gefährdet ist, da diese nicht mehr über ausreichend Liquidität verfügen. Die aufgrund der massiven Überlieferung drohende Superabgabe verschärft diese Situation zusätzlich.

Mit dem Auslaufen der Milchquotenregelung im April 2015 gibt es auf dem deutschen und europäischen Milchmarkt keine Mengenregulierung mehr. Es ist zu befürchten, dass Preisrisiken und -unsicherheiten weiter zunehmen werden.

Niedersachsen setzt sich daher auf vielen Ebenen für bessere und faire Erzeugerpreise ein und begrüßt innovative Ansätze zur Mengenregulierung wie z. B. das vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Boni-/Mali-Modell.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung steht guten Vorschlägen für geeignete Kriseninstrumentarien positiv gegenüber. Der Vorschlag des BDM ist ein wichtiger Beitrag und wird zurzeit auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, NRW, Hessen und Baden-Württemberg auf seine Wirksamkeit und Administrierbarkeit geprüft.

Zu 2:

Die niedersächsische Forderung nach einem Marktmonitoring hat sich bereits in der von der EU-Kommission implementierten Marktbeobachtungsstelle niedergeschlagen. Eine derartige Stelle muss anhand aktueller gemeldeter Daten und Indices in der Lage sein, hieraus verlässliche Entwicklungen und Markttrends ableiten zu können, damit die Kommission dann unverzüglich über gegebenenfalls einzuleitende Maßnahmen entscheiden kann.

Zu 3:

Die niedersächsische Milchwirtschaft verfügt über sehr günstige natürliche Standortbedingungen und ist noch geprägt von bäuerlichen Familienbetrieben mit einem hohen Maß an Weidehaltung. In der Gesellschaft genießt sie ein sehr hohes Ansehen. Niedersächsische Milcherzeugnisse sind bekannt für ihr hohes Qualitätsniveau. Mit dem Weidemilchprogramm des Landes sollen zusätzliche Absatzmöglichkeiten und höhere Erzeugerpreise realisiert werden.

Ohne ein geeignetes Kriseninstrumentarium kann die finanzielle Situation jedoch bei zu geringen Erzeugerpreisen schnell Existenz bedrohende Ausmaße annehmen. Darüber hinaus müssen die sehr ungleich verteilten Machtverhältnisse zwischen Handel, Verarbeiter und Milcherzeuger durch Maßnahmen, die die Position der Milcherzeuger stärken, einander angenähert werden.

25. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

192 000 Euro Steuermittel für eine Pilotstudie?

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND Niedersachsen e. V.), hat beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Antrag auf Projektförderung mit dem Titel „Mehr regionale Lebensmittel in Niedersachsen“ eingereicht. Beantragt wird die Finanzierung einer Pilotstudie, in welcher die Machbarkeit des Hauptprojekts untersucht wird. Für diese Studie wird für eine Laufzeit von zwei Jahren eine Summe von 192 000 Euro beantragt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ein anerkannter Naturschutzverband aus Sicht der Landesregierung der am besten geeignete Partner, um ein Projekt zur Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln durchzuführen?
2. Könnte die geplante Projektstudie günstiger und unabhängiger von einer niedersächsischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden?
3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass mit dem geplanten Projekt eine verdeckte institutionelle Förderung durchgeführt werden soll?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Förderung der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Aus diesem Grund wurde in unterschiedlichen Förderbereichen bereits eine entsprechende Ausrichtung berücksichtigt, z. B. im Bereich der Förderung von Investitionsvorhaben, die der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, oder im Bereich nicht-investiver Projekte der Absatzförderung. Darüber hinaus begleitet die Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. auf Veranlassung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diesen Prozess, indem der Informationsstand über die Regionalvermarktung in Niedersachsen durch Erarbeitung ei-

ner Studie aktualisiert wird und ein Informationsportal (Website) zur Regionalvermarktung bereitgestellt wird, das Wirtschaftsbeteiligten, Verbrauchern und weiteren Interessierten zur Verfügung stehen soll. Die Durchführung der Studie läuft derzeit; die Präsentation der Ergebnisse ist für das vierte Quartal 2015 geplant. Das Webportal soll ab Sommer 2015 lauffähig sein.

Das in der Anfrage angesprochene, geplante Vorhaben des BUND Landesverbandes Niedersachsen e. V. wurde im Oktober 2014 dem ML auf Grundlage einer Projektskizze vorgestellt. Unabhängig von der Frage der Höhe und Angemessenheit der aufgeführten Kosten wurde dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V. seinerzeit erläutert, dass ML die Bearbeitung eines vergleichbaren Vorhabens der Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V., die vom Land als Absatzförderungseinrichtung im Rahmen eines laufenden Dienstleistungsvertrages beauftragt ist, übertragen werde und eine Vergabe der vorgeschlagenen Studie an den BUND Landesverband Niedersachsen e. V. durch ML daher grundsätzlich ausscheide. Daraufhin wurde das Anliegen gegenüber dem ML nicht weiter verfolgt.

Da die Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. ausdrücklich gebeten wurde, bei der Bearbeitung der o. g. Studie themenübergreifende Anforderungen an die regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel (z. B. Erhaltung/Verbesserung regionaler Wertschöpfungspotenziale, Umweltverträglichkeit der Agrarproduktion, Landschaftspflegeleistungen, Beitrag zur Erhaltung/Verbesserung der Biodiversität in Agrarlandschaften) umfassend zu berücksichtigen, wird die Beteiligung diesbezüglicher Verbände erforderlich sein. Nach hiesigem Kenntnisstand befindet sich der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. derzeit in Gesprächen mit der Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V., um zu prüfen, welchen Teilbeitrag er als Kooperationspartner leisten könnte; eine Entscheidung hierüber ist noch nicht gefallen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund diverser naturschutzfachlicher Themenfelder ergeben sich für Naturschutzverbände häufig Berührungspunkte mit der landwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Landschaftsnutzung und den Naturhaushalt. Vor diesem Hintergrund hat z. B. der BUND Niedersachsen e. V. in der Vergangenheit auch Projekte initiiert und durchgeführt, mit denen die Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den daraus gewonnenen Verarbeitungsprodukten, ihren Erzeugungsformen und dem Bestand und Erhalt der Kulturlandschaft verdeutlicht werden sollte (z. B. „Heimat braucht Freunde“ 2005/06 oder „Heimatgenüsse aus Niedersachsen“ 2007 - 2011). Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Netzwerke kann ein Naturschutzverband deshalb durchaus sinnvolle Teilbeiträge zu Vorhaben der Regionalvermarktung liefern.

Zu 2:

Da eine Beauftragung des BUND Niedersachsen e. V. zur Durchführung der o. g. Studie grundsätzlich ausschied und vom ML vorgesehen war, eine ähnlich ausgerichtete Studie von der ohnehin als Vertragspartner zur Verfügung stehenden Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. bearbeiten zu lassen, stand diese Entscheidung nicht im Raum.

Zu 3:

Da eine Beauftragung des BUND Niedersachsen e. V. zur Durchführung der o. g. Studie grundsätzlich ausschied und vom ML vorgesehen war, eine ähnlich ausgerichtete Studie von der ohnehin als Vertragspartner zur Verfügung stehenden Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. bearbeiten zu lassen, hat dieses Problem so nicht bestanden.

26. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)

Baggern auf Kosten Niedersachsens?

Das *Stader Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 30. Dezember 2014 unter der Überschrift „Baggern auf Kosten der Steuerzahler“ über Baggararbeiten in der Fahrrinne der Elbe.

Konkret geht es darum, dass 4 000 t Sediment (Trockensubstanz) pro Tag aus dem Hafengebiet Hamburgs in Höhe der Gemeinde Jork quer ab vom Neßsand bei Tonne 125 abgelagert werden sollen. Laut Berichterstattung habe die Hamburger Umweltbehörde die Maßnahme genehmigt, die im Auftrag der Hamburg Port Authority durchgeführt werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahme hat das Land Niedersachsen zu dem Vorhaben abgegeben, sofern es am Genehmigungsverfahren beteiligt war?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Ablagerungen auch außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe, also auf niedersächsischem Gebiet, stattfinden?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Problematik der Verschlickung der Nebenflüsse (Schwinge, Lühe, Este) durch das Aufbringen dieser Schlickmassen wesentlich verstärkt wird?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Hamburg Port Authority (HPA) lagert zurzeit als Teil der Unterhaltung im Hamburger Hafen Baggergut bei Tonne 125 auf hamburgischem Landesgebiet bei Neßsand um. Die Umlagerung von Sedimenten in der Elbe wird seit Mitte der 90er-Jahre praktiziert. Die Umlagerung findet jedes Jahr regelmäßig zwischen dem 9. November und 31. März statt. Umgelagert werden frische, nur gering belastete Sedimente, die sich in den Sommermonaten im Hafen und seinen Zufahrten abgesetzt haben. Höher belastete Sedimente werden dem Gewässer entnommen und an Land behandelt sowie deponiert. Die Umlagerung erfolgt bei Ebbestrom, und es folgt eine Einmischung in das vorhandene Sedimentinventar, wobei die Sedimente der Schwerkraft folgend zum überwiegenden Anteil im tiefen Fahrwasser verbleiben. Grundlage ist ein zwischen HPA und der Hamburger Umweltbehörde (BSU) vereinbartes Handlungskonzept. Diese Praxis ist der Landesregierung bekannt. Da es sich um Maßnahmen der Unterhaltung einer Bundeswasserstraße handelt, bedarf es dafür keines Einvernehmens des Landes Niedersachsen.

HPA und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) befinden sich zurzeit in einem Dialogprozess mit über 40 Interessensvertretern aus der Region, um über ihre regelmäßigen Unterhaltungsaktivitäten zu informieren und gemeinsam Zukunftsoptionen zu erörtern, wie ein tragfähiger Umgang mit Elbesedimenten auch in Zukunft gewährleistet werden kann. An diesem Forum beteiligen sich auch Vertreter der Landesregierung, der niedersächsischen Landkreise und Kommunen sowie niedersächsischer Interessenverbände. Nähere Informationen zum Dialog können der Internetseite www.dialogforum-tideelbe.de entnommen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land Niedersachsen hat keine Stellungnahme abgegeben, hierzu verweise ich auf die Vorbemerkungen. Die Landesregierung ist allerdings der Auffassung, dass die Umlagerung von Sedimenten aus dem Hamburger Hafen in den Tideelbestrom bei Tonne 125 zu sogenannten Kreislaufbaggerungen führt, die nach Möglichkeit durch ein neues Sedimentmanagementkonzept durchbrochen werden sollten. Speziell damit befasst sich der laufende Tideelbedialog.

Zu 2:

Die Bundeswasserstraße Elbe erstreckt sich auch auf niedersächsisches Gebiet. Eine Ablagerung von Hafensedimenten außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe auf niedersächsischem Gebiet ist derzeit nicht vorgesehen. Im laufenden Tideelbedialog wurde die in den 90er-Jahren vom damaligen Elbschlickforum favorisierte Option, hoch belastete Hafensedimente aus Hamburg in ausgesolte Salzkavernen im Raum Harsefeld/Ohrensens, Landkreis Stade, zu verbringen, noch einmal geprüft. Nach Auffassung der Landesregierung hat diese Option wegen technischer und anderer Schwierigkeiten weiterhin nur wenig Aussicht auf Realisierung. Als Ersatz für die derzeit praktizierte Umlagerung von lediglich gering belasteten Sedimenten bei Neßsand kommt sie ohnehin nicht in Betracht. Nach derzeitigem Diskussionsstand wird eine Umlagerung von nur gering belasteten Sedimenten in einen Bereich des Tideelbestroms, in dem ein Wiedereintrag in das Gebiet des Hamburger Hafens nicht mehr zu erwarten ist, favorisiert. Für höher belastete Hafensedimente muss

neben der Fortsetzung der Landbehandlung und -deponierung auf hamburgischem Gebiet auch die Option der Verbringung in das sogenannte Schlickfallgebiet im Küstenmeer betrachtet werden. Eine Empfehlung im Tideelbedialog wurde dazu noch nicht ausgesprochen.

Zu 3:

Nein. Bei den umgelagerten Sedimenten handelt es sich überwiegend um Sand. Die aufgetretenen Verschlickungsprobleme in den Nebenflüssen sind auf die strombaulichen Veränderungen der Tideelbe in den vergangenen Dekaden zurückzuführen, die zu einer Verstärkung der Flutstromenergie gegenüber dem Ebbstrom und damit zu einem erheblichen Anstieg des Eintrags von Feinmaterial aus dem Ästuarbereich in Richtung Oberstrom geführt haben.

27. Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Postengeschacher in der niedersächsischen Justiz?

Die *Nordwest-Zeitung* vom 31. Januar 2015 berichtet über die Suche nach einem Nachfolger für das Amt des Präsidenten des OLG Oldenburg. In dem Artikel heißt es u. a.: „Es soll eine Frau werden. Doch die (Wunsch-)Kandidatin aus dem Justizministerium möchte lieber nach Celle wechseln.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will die Justizministerin garantieren, dass die Besetzung der OLG-Präsidenten-Stelle in Oldenburg, wie vom Grundgesetz vorgesehen, nach Leistung, Eignung und Befähigung erfolgt, wenn sie sich bereits im Vorfeld auf „eine Frau“ festgelegt hat und unter den fünf Bewerbern drei Männer sind?
2. Hat die Justizministerin oder der Justizstaatssekretär der MJ-Mitarbeiterin, die sich auf die Stelle in Oldenburg beworben hat, versprochen oder in Aussicht gestellt, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt auf die in Kürze frei werdende OLG-Präsidenten-Stelle in Celle wechseln kann?
3. Hat die Justizministerin und/oder der Justizstaatssekretär und/oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des MJ im Vorfeld der Neubesetzung der Landgerichtspräsidentenstelle in Oldenburg eine Bewerberin dazu veranlasst oder darum gebeten, ihre Bewerbung auf diese Stelle zurückzunehmen, um dem heutigen Stelleninhaber diese Position zu sichern?

Niedersächsisches Justizministerium

Maßstab aller Stellenbesetzungen im Verantwortungsbereich des Justizministeriums ist Artikel 33 Abs. 2 GG. Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Vorfestlegungen und Versprechungen widersprechen dem Leistungsprinzip. Diesbezügliche Unterstellungen weise ich ebenso wie die Behauptung der Einflussnahme auf Bewerbungsrücknahmen entschieden zurück.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

28. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Warum ist die Besetzung des Präsidentenamtes am OLG Oldenburg trotz Ausschreibung vom August 2014 immer noch nicht erfolgt?

Die *Nordwest-Zeitung* vom 29. Januar 2015 berichtete unter dem Titel „Jetzt soll es unbedingt eine Frau werden“ über das Auswahlverfahren für das Amt des Präsidenten am OLG Oldenburg. In dem Artikel hieß es u. a.: „Unter den fünf Nachfolgekandidaten für Kircher sollen sich zwei Frauen befinden - eine aus dem OLG-Bezirk Oldenburg und eine aus dem Justizministerium. Letzterer wird allerdings nachgesagt, lieber in zwei Jahren das OLG in Celle leiten zu wollen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sah der ursprüngliche Zeitplan für die Neubesetzung der Stelle aus?
2. Aus welchem Grund ist die Stelle trotz Ausschreibung im August 2014 noch immer nicht besetzt?
3. Wer trifft die Entscheidung über die Besetzung von Präsidentenämtern an den Oberlandesgerichten in Niedersachsen?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten bei dem Oberlandesgericht Oldenburg wurde im August 2014 öffentlich ausgeschrieben, um die Stelle möglichst zeitnah nach dem Ausscheiden des bisherigen Präsidenten zum 1. Februar 2015 neu besetzen zu können. In dem laufenden Bewerbungsverfahren hat die Justizministerin eine Auswahlentscheidung getroffen, nachdem alle notwendigen aktuellen dienstlichen Beurteilungen für die Bewerberinnen/Bewerber vorgelegen haben. Die Beteiligung des Präsidialrats im Bewerbungsverfahren ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Befassung des Kabinetts mit dem Vorgang steht bevor, sodass das Bewerbungsverfahren demnächst abgeschlossen werden dürfte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

29. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Betreibt Justizministerin Niewisch-Lennartz eine intransparente Personalpolitik?

Laut Berichten der *Nordwest-Zeitung* vom 29. Januar 2015 und 31. Januar 2015 beschäftigt die Neubesetzung der Präsidentenstelle am OLG Celle bereits jetzt das Justizministerium.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Präsidentenstelle am OLG Celle voraussichtlich neu zu besetzen sein?
2. Hat sich eine Ausschreibung aufgrund des öffentlich bekundeten Interesses einer Beamtin aus dem Justizministerium bereits erledigt?
3. Was tut Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz, um einen Schaden abzuwenden, der durch die öffentliche Diskussion über die Neubesetzung der OLG-Präsidentenstellen entstehen könnte?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle ist nicht vakant. Die Stellenbesetzung für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten eines Oberlandesgerichts erfolgt generell nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem auf Artikel 33 Abs. 2 GG beruhenden Auswahlverfahren. Die Landesregierung äußert sich im Übrigen nicht zu laufenden oder künftigen Bewerbungsverfahren. Weitergehende Möglichkeiten, Spekulationen Dritter über die Besetzung von Spitzenämtern der niedersächsischen Justiz entgegenzuwirken, hat die Justizministerin nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

30. Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns und Jens Nacke (CDU)

Personalnotstand beim Verfassungsschutz?

Die *Neue Presse* berichtete am 30. Januar 2015 über die Anhörung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes. In dem Bericht heißt es: „Personalvertretung fordert für Reform zusätzliche Mitarbeiter“. Außerdem wird der Personalvertreter der Landesverfassungsschutzbehörde wiedergegeben: „Wenn Leute zusammengezogen würden, um sich um Islamismus zu kümmern, können bestimmte Bereiche nur oberflächlicher bearbeitet werden, als sie eigentlich sollten.“

In der Anhörung wurde auf erhöhten Dokumentationsaufwand aufgrund der geplanten Änderungen hingewiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viel Personal des Verfassungsschutzes wurde für die Bearbeitung von Fällen aus dem Bereich Islamismus aus anderen Bereichen zusammengezogen, welche Bereiche waren das im Einzelnen, und wie wirkt sich dort die nunmehr oberflächliche Bearbeitung aus?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten und den zusätzlichen Personalaufwand für die geplanten zusätzlichen Dokumentationspflichten ein?
3. Fehlt dem Verfassungsschutz in Niedersachsen Personal?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Salafismus stellt derzeit die größte Bedrohung für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Insbesondere von Rückkehrern aus Syrien und dem Irak geht eine besondere Bedrohung aus. Auch in Niedersachsen steigt sowohl die Zahl des salafistischen Personenpotenzials als auch die Zahl der Personen, die nach Syrien ausreisen, um sich mutmaßlich am aktiven Kampf oder auf andere Weise am Widerstand gegen das Assad-Regime zu beteiligen.

Es gehört zu den üblichen sicherheitsbehördlichen Anforderungen, sich rasch auf erhöhte Gefährdungslagen einstellen zu müssen. Die Verfassungsschutzbehörden reagieren dabei typischerweise mit dem Instrument einer temporär veränderten Prioritätensetzung, um die Arbeitsspitzen mit gut ausgebildetem Personal auffangen zu können. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für solche lageangepassten Veränderungen sind gegeben, solange der Personalmehrbedarf in dem zu verstärkenden Bereich ein bestimmtes Maß und eine bestimmte Zeitdauer nicht überschreitet. Die Qualität der Aufgabenerledigung bleibt erhalten z. B. durch Zurückstellen minderprioritärer Aufgaben oder durch besonders geschickte Nutzung von Synergieeffekten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Personalverstärkung zur Bearbeitung von Fällen aus dem Bereich Islamismus ist bereits erfolgt bzw. steht unmittelbar bevor. Insgesamt sind vier Personen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde von Umsetzungen betroffen:

Eine Person kommt aus dem Bereich sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Ausländerbezug, eine weitere Person aus dem Bereich der Observation, wobei der Einsatz dieser Person als Personalentwicklungsmaßnahme ausgestaltet ist. Die Dienstposten dieser beiden Personen sind durch weitere Umsetzungen nachbesetzt worden. Eine Person aus dem Bereich Rechtsextremismus, deren Arbeitsbereich durch die Änderung der IT-Struktur kleiner geworden ist, wird die Organisationseinheit Ermittlungen im Bereich Islamismus verstärken, während von dort ein Ermittler in die Auswertung Islamismus geht.

Darüber hinaus wird eine Stelle aus der Spionageabwehr in den Bereich Auswertung Islamismus verlagert und dort demnächst neu besetzt.

Eine Verschlechterung der Aufgabenwahrnehmung in der Verfassungsschutzbehörde ist, wie oben dargestellt, mit der Personalverstärkung in Bereich Islamismus selbstverständlich nicht verbunden.

Zu 2:

Die Dokumentationspflichten gerade im Bereich der nachrichtendienstlichen Mittel sollen im Rahmen der Novelle des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes erhöht werden, um die interne Kontrolle zu stärken und die externe Kontrolle des Verfassungsschutzes zu erleichtern. Dazu werden kürzere Fristen bei der Unterrichtung der kontrollierenden Gremien (z. B. § 6 e Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes) und bei der Dokumentation des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel (z. B. § 6 b Abs. 6 Satz 1 des Entwurfes) vorgesehen. Gleichzeitig sollen die Dokumentationspflichten zur Steigerung der Kontrollierbarkeit bei der Bestimmung von Beobachtungsobjekten gesetzlich verankert werden und eine weitere Intensivierung erfahren (vergleiche § 4 Abs. 2 Sätze 5, 8, 10 und § 4 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfes).

Wie in Ziffer A. IV der Gesetzesbegründung zur Novelle des NVerfSchG dargestellt, könnte durch die erweiterten Dokumentations-, Prüf- und Berichtspflichten ein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten ausgelöst werden, der derzeit jedoch nicht bezifferbar ist.

Zu 3:

Eine temporäre Personalverstärkung im Bereich Islamismus ist erfolgt. Die Auswirkungen der aktuell erfolgten Umsetzungen müssen zunächst abgewartet werden. Ob darüber hinaus noch weiteres Personal erforderlich ist, wird fortlaufend evaluiert.

31. Abgeordnete Reinhold Hilbers, Thomas Adasch, Angelika Jahns, Heinz Rolfes, Bernd-Karsten Hiebing, Horst Schiesgeries, Rudolf Götz, Johann-Heinrich Ahlers und Ansgar Focke (CDU)

„Cyber-Polizisten statt Dorfsheriffs?“

Osnabrücks Polizeipräsident Bernhard Witthaut äußerte sich in einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 31. Januar 2015 unter der Überschrift „Cyber-Polizisten statt Dorfsheriffs?“ zu möglichen Umstrukturierungen im Polizeiapparat:

„Mit Blick auf zahlreiche kleine Polizeistationen mit maximal drei Beamten im Gebiet der Polizeidirektion sagte Witthaut: ‚Die Polizeipräsenz wird nicht dadurch gewährleistet, dass in jeder Gemeinde vielleicht an einem Gebäude ein Polzeischild angebracht ist, aber kein Polizist da ist.‘“ Polizeipräsident Witthaut möchte hingegen laut *NOZ* das durch die Schließung kleiner Polizeistationen freiwerdende Personal zur Bekämpfung der Internetkriminalität einsetzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Möchte die Landesregierung zur Bekämpfung der Internetkriminalität Personal aus der Fläche abziehen und damit die Präsenz der Polizei in der Fläche reduzieren?

2. Stehen die kleinen Polizeistationen in den nächsten Jahren nun doch wieder zur Disposition?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Osnabrücker Polizeipräsidenten Witthaut, oder wird es nur im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück zu derartigen Überlegungen und Umsetzungen kommen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Organisation der niedersächsischen Polizei ist am Prinzip einer bürgernahen Verwaltung, die in den Städten und ländlichen Bereichen präsent sein soll, ausgerichtet.

Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, von dieser grundsätzlichen Ausrichtung abzuweichen.

Vor diesem Hintergrund war die Schließung von Polizeistationen bislang nicht Gegenstand von grundsätzlichen Überlegungen im Innenministerium und ist es auch derzeit nicht.

Grundsätzliche Überlegungen, ob und inwieweit sich die polizeiliche Arbeit im Gebiet einer Polizeidirektion verändert hat, sich gegebenenfalls neue strategische oder operative Handlungsfelder herauskristallisiert haben und sinnvoll mit organisatorischen Anpassungen reagiert werden muss, gehören zum Verantwortungsbereich der Polizeipräsidenten.

Bei der jährlichen Aktualisierung der Planstellenverteilung im Zuständigkeitsbereich einer Polizeidirektion werden daher grundsätzlich alle Organisationsteile in die Betrachtung einbezogen. Dies gilt auch für Polizeistationen. Sofern eine Personalumverteilung notwendig werden sollte, geschieht dies immer unter Prüfung aller Anforderungen an die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung und insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung polizeilicher Kernaufgaben und die Flächenpräsenz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Cyberkriminalität ist ein Phänomenbereich der Kriminalität mit einer neuen Dimension. Cyberkriminelle können von jedem Ort der Welt aus ihre Taten begehen, jeder IT-Nutzer kann potenzielles Opfer von Cyberkriminalität werden. Das Wachstums- und Schadenspotenzial ist erheblich.

In der Strategie 2020 der Polizei Niedersachsen ist die Bekämpfung der Cyberkriminalität ein Kernelement. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im vergangenen Jahr eine landesweite Arbeitsgruppe eingesetzt, die gegebenenfalls erforderlich werdende technische, organisatorische und personelle Anpassungen und zukunftsorientierte Empfehlungen aufzeigen sollte. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe liegt dem Landespolizeipräsidium mittlerweile vor. Die Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Polizeidirektion Osnabrück berichtete, das Zitat „Die Polizeipräsenz wird nicht dadurch gewährleistet, dass in jeder Gemeinde vielleicht an einem Gebäude ein Polizeischild angebracht ist, aber kein Polizist da ist.“ sei korrekt wiedergegeben.

Die Kernaussage des Zitats wird seitens der Landesregierung nicht beanstandet.

Ein direkter Zusammenhang zwischen angeblich beabsichtigten Schließungen von Polizeistationen und in Zukunft möglicherweise notwendigen Umstrukturierungen kann aus dem Zitat erkennbar nicht abgeleitet werden.

32. Abgeordnete Heinz Rolfes, Reinhold Hilbers und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Verlieren die niedersächsischen Jugendherbergen ihre Zuschüsse? (Nachfrage)

Mit der Mündlichen Anfrage Nr. 10 in Drucksache 17/2715 hatten wir formuliert: „Die EU-Kommission geht auf Betreiben einer Hotelkette derzeit der Frage nach, ob staatliche Fördergelder für

Jugendherbergen den Wettbewerb verzerren. Die niedersächsischen Jugendherbergen erhalten aus dem im Sozialhaushalt veranschlagten Landesanteil an dem Aufkommen der Spielbankabgabe und aus den Mitteln der Glücksspielabgabe derzeit 454 500 Euro.“

Vor dem Hintergrund, dass in der Drucksache 17/2800 die Fragen 1 und 2 von der Landesregierung nur allgemein beantwortet wurden, fragen wir die Landesregierung hierzu erneut:

1. Welche Gespräche haben in dieser Angelegenheit bisher mit der Landesregierung stattgefunden?
2. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich der von der EU-Kommission aufgeworfenen Fragen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ich beantworte die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gesprächspartner in dieser Angelegenheit sind die EU-Kommission und die Bundesregierung. Gesonderte Gespräche der Landesregierung mit der EU-Kommission sind nicht erforderlich und wurden auch nicht geführt.

Im Rahmen der Gespräche des Sozialministeriums mit dem DJH Landesverband Hannover war auch das Thema Ungleichbehandlung zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Anbietern Gesprächsgegenstand. Dementsprechend ist dort der aktuelle Sachstand hierzu bekannt.

Zu 2:

Die Förderung der Jugendherbergen durch Bund und Land wird als wettbewerbskonform erachtet. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage vom 22.01.2015 verwiesen.

33. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Wie sinnvoll ist die Einführung einer Meldepflicht in Niedersachsen für alle durch Zecken übertragenen Erkrankungen?

Zu den durch Zecken übertragenen Erkrankungen zählen sowohl die Frühsommer-Meningoenzephalitis als auch die Infektionskrankheit Lyme-Borreliose, wobei bei letztgenannter Erkrankung bisher noch keine Schutzimpfung möglich ist. Das Robert-Koch-Institut registriert seit Jahren einen bundesweiten Anstieg an Fällen der Frühsommer-Meningoenzephalitis. Um anhand flächendeckender, epidemiologischer Daten gezielt entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, ist in mehreren Bundesländern eine einheitliche Meldepflicht bei allen durch Zecken übertragenen Erkrankungen landesrechtlich vorgeschrieben. Die Ausbreitung der Zecken betrifft auch Niedersachsen. Die durch Zecken übertragenen Erkrankungen stellen eine erhöhte Gefahr für die niedersächsische Bevölkerung dar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht bei allen durch Zecken übertragenen Erkrankungen vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen von neun anderen Bundesländern sinnvoll?
2. Wie kann eine einheitliche Meldepflicht bei allen durch Zecken übertragenen Erkrankungen in Niedersachsen umgesetzt werden?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher zur Vorbeugung, Bekämpfung und Behandlung der durch Zecken übertragenen Erkrankungen ergriffen, und welche werden derzeit durchgeführt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Zecken gehören zur Klasse der Spinnentiere und sind blutsaugende Parasiten. In Deutschland gibt es verschiedene Arten, die häufigste Zecke ist *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock). In Deutschland kommen diese Zecken in allen Gegenden bis zu einer Höhe von ca. 2 000 m in freier Natur (Wald, Buschwerk, Wiesen), aber auch in innerstädtischen Bereichen (Parks, Gärten) vor.

Zecken können grundsätzlich eine Vielzahl von Infektionskrankheiten auf den Menschen übertragen. Im Wesentlichen werden durch den Stich dieser Spezies jedoch zwei verschiedene Erkrankungen übertragen:

1. die durch das Bakterium *Borrelia burgdorferi* ausgelöste Lyme-Borreliose und
2. die durch Viren bedingte Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

Für die Lyme-Borreliose besteht in ganz Deutschland ein Infektionsrisiko. Anders ist dies für die FSME. Wie hoch das regionale FSME-Risiko ist, ermittelt das Robert Koch-Institut (RKI) jährlich, basierend auf den gemeldeten FSME-Fällen. Bereits seit 2001 besteht für den direkten oder indirekten Nachweis des FSME-Virus eine bundesweite Meldepflicht. Rechtsgrundlage für diese Meldepflicht ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Anhand dieser Meldungen weist das RKI FSME-Risikogebiete aus, die auch die Grundlage für die Impfpflicht der Ständigen Impfkommission am RKI bilden.

Der größte Anteil der FSME-Risikogebiete liegt zurzeit in den südlichen Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen. Thüringen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich als Gebiete mit erhöhter endemischer Aktivität etabliert, sodass dort ebenfalls einige Landkreise und kreisfreie Städte als FSME-Risikogebiet gelten. Seit 2014 gilt außerdem ein Landkreis in Sachsen als Risikogebiet.

Niedersachsen wird als Bundesland mit vereinzelt auftretenden FSME-Erkrankungen (sogenannte autochthone Fälle) ausgewiesen, in dem jedoch kein Landkreis die Definition für ein FSME-Risikogebiet erfüllt. Die aktuelle Darstellung der FSME-Risikogebiete enthält das Epidemiologische Bulletin Nr. 15/2014 (www.rki.de). Bei Regionen, die nicht als FSME-Risikogebiete deklariert sind, besteht bezüglich einer FSME im Allgemeinen kein Infektionsrisiko. Eine Infektion kann jedoch auch dort nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes seit 2001 gemeldeten Fallzahlen für den Nachweis des FSME-Virus zeigen deutliche Schwankungen: Gab es nach den Daten des RKI im Jahr 2012 einen deutlichen Rückgang der registrierten Erkrankungen in Deutschland (195 Fälle nach 423 Fällen im Jahr 2011), sind die Meldedaten 2013 wieder auf 411 gestiegen. Für das Jahr 2014 wurden bundesweit 281 Fälle gemeldet. Daraus kann abgeleitet werden, dass rückläufige Fallzahlen in einem Jahr keinen Rückschluss auf die reale Gefahr oder die Bedrohung für die Folgejahre zulassen. In Niedersachsen wurden seit dem Jahr 2001 jährlich zwischen null und sechs Fälle gemeldet, zuletzt im Jahr 2014 ein Fall.

Im Unterschied zur FSME besteht für die Lyme-Borreliose und deren Erreger *Borrelia burgdorferi* keine einheitliche, durch das Infektionsschutzgesetz geregelte Meldepflicht. Insoweit liegen keine flächendeckenden, epidemiologischen Daten hierüber vor. In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Erkrankung und der Tod an Borreliose seit vielen Jahren auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 IfSG meldepflichtig, wobei die Meldepflichten unterschiedlich ausgestaltet sind. Im Sommer 2011 wurde im Saarland und in Rheinland-Pfalz ebenfalls eine Meldepflicht eingeführt. Am 1. März 2013 trat ferner in Bayern eine Meldepflicht in Kraft, die allerdings auf fünf Jahre begrenzt ist.

Die Landesregierung hat die Einführung entsprechender Meldepflichten in den vergangenen Jahren bereits mehrfach geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Meldepflicht für die Lyme-Borreliose nicht eingeführt werden sollte. Auch der Landtag hatte sich bereits mehrfach mit Eingaben befasst, mit denen das Anliegen verfolgt wurde, bundesweit eine Meldepflicht für Infektionen mit der Lyme-Borreliose zu erreichen. Zuletzt hat sich der Landtag im April 2013 mit der Frage befasst und sich im Ergebnis einstimmig der ablehnenden Haltung der Landesregierung angeschlossen.

Die Pflicht zur Meldung bestimmter übertragbarer Krankheiten dient in erster Linie dazu, den Gesundheitsbehörden möglichst frühzeitig Informationen zur Bekämpfung akuter Gefahren zu liefern, sodass schnell zum Schutz Dritter gehandelt werden kann und weitere Erkrankungsfälle verhindert werden können. Ob die Erkrankungen von Mensch zu Mensch übertragbar sind, ist für die Einführung einer Meldepflicht nachrangig. Entscheidend sind vielmehr die möglichen Bekämpfungsmaßnahmen. So kann bei Auftreten von Q-Fieber die Exposition, wie z. B. eine betroffene Schafherde, ermittelt werden, mit der Folge, dass auf die Herde bezogene bekannte Präventionsmaßnahmen überprüft und eingeleitet werden können. Im Falle des Auftretens von Botulismus können unter Umständen Lebensmittel als Ursache ermittelt und aus dem Verkehr gezogen werden.

Bei der FSME, die nur in bestimmten Regionen vorkommt, bildet die Kenntnis der Verbreitung von Erkrankungsfällen die Grundlage für die Impfpflicht der Ständigen Impfkommission. Diese beschränkt sich derzeit auf den süddeutschen Raum.

Für Borreliose werden entsprechende Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch positive Erfahrungen aus anderen Bundesländern sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Bundesländer, in denen eine Meldepflicht vorgeschrieben ist, können - bis auf eine bessere Datenlage - keine weiteren Erkenntnisse beitragen, wie auf dieser Grundlage Fälle verhindert oder chronische Verläufe vermindert werden können, und zwar weder im konkreten Einzelfall noch unter bevölkerungsmedizinischen Gesichtspunkten. Die Empfehlungen in den Bundesländern mit Meldepflicht und ohne Meldepflicht unterscheiden sich nicht. Zu den wichtigsten Maßnahmen für die Prävention einer Borreliose-Infektion gehört es, den Körper nach einem Aufenthalt im Wald und auf der Wiese auf Zecken zu untersuchen und diese in geeigneter Weise zu entfernen. Es wird außerdem dazu geraten, bei einem Aufenthalt im Freien, insbesondere beim Durchstreifen des Unterholzes oder einer Wiesenfläche, möglichst helle Kleidung zu tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Auch festes Schuhwerk ist sinnvoll. Darüber hinaus können zeckenabweisende Hautschutzmittel eingesetzt werden. Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt informiert regelmäßig über das Krankheitsbild, die möglichen Präventionsmaßnahmen und stellt entsprechende Materialien zur Verfügung.

Gegen eine Meldepflicht auf der Grundlage einer Rechtsverordnung bestehen zudem rechtliche Bedenken: Der Erlass einer Verordnung auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 IfSG wäre in erster Linie dann zu erwägen, wenn eine bundesweit geltende Regelung nicht zweckmäßig ist, etwa bei regional begrenzt auftretenden übertragbaren Krankheiten. Dies ist bei der Lyme-Borreliose nicht der Fall. Erkrankungen mit dem Erreger kommen im gesamten Bundesgebiet vor, sodass nach Ansicht der Landesregierung der Bund eine solche Verordnung erlassen müsste. Wie sich ferner aus den Gesetzesmaterialien ergibt, sind die Verordnungsermächtigungen des § 15 IfSG vorwiegend für Eilfälle gedacht. Zur wirksamen Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sollte auch die Meldepflicht schnell an eine unerwartete und nicht vorhersehbare epidemische Lage angepasst werden können, weil hierfür das Verfahren zum Erlass eines Änderungsgesetzes zu langwierig und schwerfällig erschien. Im Hinblick auf die Borreliose ist dies jedoch nicht erforderlich, da der Erreger und mögliche Präventionsmaßnahmen bekannt sind. Daher kann und sollte die Entscheidung, ob eine Meldepflicht für Lyme-Borreliose eingeführt wird, ausschließlich dem Bundesgesetzgeber überlassen bleiben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für den direkten oder indirekten Nachweis des FSME-Virus besteht bereits eine bundesweite Meldepflicht auf Grundlage der Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz. Eine Meldepflicht für die Lyme-Borreliose stellt nach Ansicht der Landesregierung kein sinnvolles Instrument dar, um den Schutz der Bevölkerung vor dieser Infektion weiter zu verbessern. Im Übrigen wird auf die Vorbeurteilung verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht ihre Aufgabe in erster Linie darin, die Bevölkerung und die Fachöffentlichkeit über die Risiken der Übertragung von Erkrankungen durch Zecken und über die möglichen vorbeugenden Maßnahmen zu informieren und aufzuklären. Da im Falle einer Infektion eine Therapie möglichst frühzeitig begonnen werden sollte, richten sich die Information und Aufklärung auch an die Ärzteschaft. Das Landesgesundheitsamt nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit ande-

ren Institutionen, wie z. B. der Universitätsmedizin Göttingen, wahr. An beiden Institutionen stehen in Niedersachsen Expertinnen und Experten zur Verfügung, die sich mit Fragen zur Epidemiologie, Prävention, Diagnostik, Krankheitsverlauf und Therapie laufend befassen.

Auch wenn Niedersachsen zurzeit nicht als FSME-Risikogebiet ausgewiesen wird, hat das Landesgesundheitsamt Studien initiiert, um das tatsächliche FSME-Risiko in Niedersachsen besser abschätzen zu können. Dazu gehört, dass Forstbedienstete regelmäßig auf FSME-Antikörper untersucht werden. Seit 2013 wird darüber hinaus ein landesweites Zeckenmonitoring unter Mithilfe der Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt. So wurden in 2013 an über 500 Stellen in ganz Niedersachsen von Forstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Zecken gesammelt, kartiert und vom Landesgesundheitsamt auf die Prävalenz von FSME-Viren, Borrelia-Bakterien und weiteren relevanten Erregern (zum Teil stichprobenartig) untersucht.

34. Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

Städtebauförderung über eine Dienstleistungsgesellschaft - weshalb so kompliziert? (Nachfrage)

Mit der Mündlichen Anfrage Nr. 23 in Drucksache 17/2715 hatte ich formuliert: „Die *Cellesche Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 16. Dezember 2014, dass die Stadt Bergen 12 Millionen Euro erhalten soll, um die alten Britenwohnungen zu kaufen und abzureißen. Dazu werde es ein ‚etwas kompliziertes juristisches Konstrukt‘ geben, denn direkte Beihilfen durch das Land seien für solche Aufgaben nicht erlaubt. Es solle deshalb eine Dienstleistungsgesellschaft beauftragt werden, mit der die Stadt Bergen, der Landkreis Celle und das Land Niedersachsen einen Geschäftsbesorgungsvertrag schließen sollen. Die Gesellschaft soll umgehend 12 Millionen Euro bereitstellen, Stadt Celle, Landkreis Celle und das Land Niedersachsen sollen jeweils 4 Millionen Euro über 20 Jahre an diese Gesellschaft zurückzahlen. Die Stadt Bad Fallingb. erhält eine vergleichbare Förderung nicht.“

Vor dem Hintergrund, dass in der Drucksache 17/2800 nach Auffassung regional betroffener Bürger keine meiner Fragen von der Landesregierung beantwortet wurde, frage ich die Landesregierung erneut:

1. Nach welchen Kriterien, die die Stadt Bergen erfüllt, die Stadt Bad Fallingb. aber nicht, beabsichtigt die Landesregierung, Fördermittel zuzusagen?
2. Weshalb fördert die Landesregierung über ein „etwas kompliziertes juristisches Konstrukt“ die eine Hälfte des vom Konversionsprozess betroffenen Gebietes, anstatt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Maßnahme über das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West zu fördern?
3. Welche Voraussetzungen müssen die Stadt Bad Fallingb. und der Heidekreis erfüllen, um die gleiche Förderung vom Land Niedersachsen zu erhalten wie der Landkreis Celle und die Stadt Bergen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Stadt Bad Fallingb. wurde im Programmjahr 2014 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ mit einer Fördersumme von rund 1 Million Euro aufgenommen. Für das Programmjahr 2015 wurden rund 1,6 Millionen Euro beantragt. Die Stadt Bergen hat für das Programmjahr 2015 einen Antrag auf Aufnahme in das Programm „Stadtumbau West“ gestellt. Es wurden 1,0 Millionen Euro beantragt. Die eingereichten Anträge werden zurzeit geprüft. Die Einplanungsbesprechung zur Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms 2015 unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände ist am 23.04.2015 geplant.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Einplanungsbesprechung geht die Landesregierung von einer Aufnahme in die Förderprogramme aus.

Unabhängig von einer Aufnahme in die Städtebauförderung ist der Ankauf von Wohngebäuden zum Zweck des Rückbaus nach den Förderbestimmungen des Bundes nicht förderfähig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine entsprechende Frage wurde bereits im letzten Plenum gestellt. Insoweit wird auf die Antwort zu der Mündlichen Anfrage Nr. 23 vom 22.01.2015 verwiesen. Die entsprechende Prüfung dauert noch an.

Zu 2:

Der Landesregierung ist die Darstellung der *Celleschen Zeitung* bekannt.

Die Konstruktion eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit einem Auftragnehmer ist von der Stadt Bergen gewählt. Eine Beteiligung des Landes als Vertragspartei stand nie zur Diskussion.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

35. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Was plant die Landesregierung bei der Krankenhausstruktur?

In der Bund-Länder-AG zur Krankenhausreform 2015 wurde vereinbart, dass der Bund die Länder mit einem Strukturfonds in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds dabei unterstützt, notwendige Umstrukturierungen zur Verbesserung der Versorgungsstruktur voranzubringen. Insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von Krankenhausstandorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (z. B. Gesundheits- oder Pflegezentren) sollen gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Länder in gleicher Höhe beteiligen.

Die Fördermittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Danach entfällt auf Niedersachsen eine maximale Fördersumme in Höhe von ca. 46,6 Millionen Euro, die durch Landesmittel in gleicher Höhe kofinanziert werden muss.

Weiterhin müssen sich die Länder verpflichten, mindestens den Durchschnitt der Höhe der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2014 ausgewiesenen Mittel für die Krankenhausfinanzierung beizubehalten und die Landesmittel für das Sonderinvestitionsprogramm zusätzlich zu erhöhen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe beabsichtigt die Landesregierung in den Jahren 2016 bis 2018 Landesmittel für das Sonderinvestitionsprogramm in den Haushalt einzustellen (bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln)?
2. Für welche konkreten Maßnahmen könnten nach Auffassung der Landesregierung Mittel aus dem Sonderinvestitionsprogramm in Betracht kommen?
3. Welche Kriterien bei der Mittelvergabe stellen sicher, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht auch mit „normalen“ Investitionsmitteln des Landes gefördert werden können?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform 2015 wurden am 05.12.2014 Eckpunkte zur Krankenhausreform vereinbart, die in diesem Jahr in Gesetzen und Regelungen umgesetzt werden sollen.

Um den anstehenden Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung voran zu bringen, sollen in einem Strukturfonds Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden. Projekte werden nur finanziert, wenn es sich um neue Vorhaben handelt.

Der Fonds beteiligt sich mit maximal 50 % an den jeweiligen förderungsfähigen Kosten. Gelder aus dem Fonds werden nur dann bereitgestellt, wenn die Länder zu den Vorhaben den in gleicher Höhe entsprechenden Förderbetrag leisten.

Für Niedersachsen wird nach dem Königsteiner Schlüssel ein Volumen i. H. v. voraussichtlich rund 47 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, sodass sich durch die erforderliche Kofinanzierung ein Gesamtvolumen von 94 Millionen Euro ergibt.

Die Aufteilung des Kommunalanteils richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG), d. h. die Kommune „müsste“ 40 % oder 18,8 Mio. Euro und das Land 60 % oder 28,2 Millionen Euro leisten.

Der Strukturfonds hat den Zweck, zur Verbesserung der Versorgungsstruktur den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von Krankenhausstandorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (z. B. Gesundheits- oder Pflegezentren) zu fördern. Die Fördergelder sollen den Krankenhäusern nicht anstelle, sondern zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung zugutekommen.

Nicht verausgabte Mittel des Strukturfonds können von anderen Ländern abgerufen werden.

Die Länder verpflichten sich, mindestens den Durchschnitt der Höhe der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2014 ausgewiesenen Mittel (= 120 Millionen Euro für Niedersachsen) für die Krankenhausfinanzierung beizubehalten und um die Landesmittel für das Sonderinvestitionsprogramm zusätzlich zu erhöhen. Ende 2018 wird der Fonds auf der Grundlage eines Zwischenberichts im Hinblick auf den bewirkten Strukturwandel und die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Förderung überprüft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Um für Niedersachsen eine Komplementärfinanzierung der vorgesehenen Jahrestanchen aus dem auf Bundesebene noch zu errichtenden Strukturfonds sicherstellen zu können, beabsichtigt das Sozialministerium für den Einzelplan 05 ab 2016 zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 9,4 Millionen Euro anzumelden. Nach den Regularien des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes würde der davon von der kommunalen Ebene zu tragende Finanzierungsanteil jährlich 3,76 Millionen Euro betragen. Die Landesregierung wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016 über eine Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel im Haushaltsplanentwurf und in der Mittelfristigen Finanzplanung entscheiden.

Zu 2 und 3:

Die Verwaltung des Strukturfonds soll dem Bundesversicherungsamt übertragen werden. Nähere Informationen über die Verteilungskriterien des Bundesversicherungsamtes liegen der Landesregierung noch nicht vor. Demzufolge sind derzeit Auskünfte über konkrete Maßnahmen oder Kriterien bei der Mittelvergabe nicht möglich.

36. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Wie viele minderjährige Flüchtlinge sind in Niedersachsen verschwunden?

Die *Welt* berichtete am 15. Januar 2015, dass sich in Hamburg im Jahr 2014 131 minderjährige Flüchtlinge der staatlichen Obhut durch Verlassen der zuständigen Einrichtungen entzogen hätten.

Der hamburgenerische Landesjugendbeauftragte der Polizei, Reinhold Thiede, sagte laut *Welt*: „Diese Jugendlichen haben keine Scheu, Grenzen zu überwinden. Wenn es ihnen irgendwo nicht gefällt, dann wechseln sie (zur Not zu Fuß) die Stadt.“ Laut Thiede gebe es immer wieder Fälle, in denen vermisst gemeldete junge Flüchtlinge in einem anderen Bundesland im Zusammenhang mit einer Straftat unter einem anderen Namen aufgegriffen worden seien. Dass es sich um denselben Jugendlichen handle, könne dann nur anhand der Fingerabdrücke erkannt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Vermisstenfälle junger Flüchtlinge sind der Landesregierung für das Jahr 2014 in Niedersachsen bekannt?

2. Welche konkreten Maßnahmen verfolgt die Landesregierung zur Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge?
3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob aus Hamburg, auch zu Teil zu Fuß, junge Flüchtlinge nach Niedersachsen kommen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Abgeordnete Focke bezieht sich in seiner Anfrage auf einen Zeitungsartikel der *Welt* vom 15. Januar 2015, dessen Grundlage die Antwort auf eine Senatsanfrage der FDP ist. Danach werden 131 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge aus Hamburg, die unter Obhut standen, vermisst. Über den Verbleib der Jugendlichen sei den Behörden und der Polizei in Hamburg nichts bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Vermissten bereits an einen anderen Ort in Deutschland oder Europa weitergereist sind.

Laut dem Artikel der *Welt* erklärte der Landesjugendbeauftragte der Hamburger Polizei, dass das Problem verschwundener minderjähriger Flüchtlinge immer wieder auftauche. Die Jugendlichen hätten keine Scheu, Grenzen zu überwinden. Wenn es ihnen irgendwo nicht gefalle, dann wechselten sie die Stadt, zur Not zu Fuß. Persönliche Bindungen, die sie halten würden, hätten sie nicht. Daher gebe es immer wieder Fälle, in denen minderjährige Flüchtlinge als vermisst gemeldet und dann in einem anderen Bundesland im Zusammenhang mit einer Straftat und unter einem anderen Namen aufgegriffen würden.

Die Hamburger Polizei plädiert deshalb für ein europaweites Erfassungssystem für minderjährige Flüchtlinge. So könnte beispielsweise der Fingerabdruck gespeichert werden, um vermisste jugendliche Flüchtlinge aufzuspüren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Jährlich werden der Polizei Niedersachsen ca. 6 000 Minderjährige als vermisst gemeldet. Es ist nicht bekannt, wie viele dieser Fälle minderjährige unbegleitete Flüchtlinge betreffen.

Zu 2:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Jugendämter sind gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, das/der ohne Personen- oder Erziehungsberechtigten unbegleitet nach Deutschland einreist, in Obhut zu nehmen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält. Die Jugendämter gewähren den ausländischen Kindern und Jugendlichen Erstversorgung und sozialpädagogische Betreuung und bringen sie nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei einer geeigneten Person, Einrichtung oder sonstigen Wohnform vorläufig unter. Die Inobhutnahme endet gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Werden im Anschluss an die Inobhutnahme Hilfen zur Erziehung gewährt, erfolgen diese in der Regel in stationärer Form. In der stationären Jugendhilfemaßnahme liegt der Schwerpunkt der Unterstützung darin, die Minderjährigen mit Sozialkompetenzen, Sprachkenntnissen und Beschulung zu fördern.

Zu 3:

Am 17. Januar dieses Jahres kam es nach Einbruchsdiebstählen in Buxtehude zur Festnahme von zwei minderjährigen Personen. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass es sich um unbegleitete Flüchtlinge handelte, die aus der Jugendnotaufnahmestelle des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) Hamburg stammten. Weitere Fälle im Sinne der Anfrage sind nicht bekannt.

37. Abgeordnete Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Welchen Einfluss hat die Landesregierung auf die Arbeit der Beratungsstelle gegen neosalafistische Radikalisierung?

In einer Pressemitteilung vom 10. Dezember 2014 erklärt Sozialministerin Cornelia Rundt, dass der Trägerverein der künftigen Präventionsstelle gegen neosalafistische Radikalisierung mit dem Namen „beRATen“ unter enger Beteiligung der islamischen Verbände DITIB und SCHURA gegründet wurde. Die künftige Präventionsstelle solle in freier Trägerschaft betrieben werden, um eventuelle Adressaten nicht abzuschrecken.

Die Vorsitzenden von DITIB und SCHURA werden in der Pressemitteilung u. a. mit den Worten zitiert: „Keiner, der wegen der Radikalisierung eines Angehörigen beunruhigt ist, muss mehr Angst haben, dass er diesen an den Verfassungsschutz ausliefert.“ Und: „Die Vorgängerregierung hat viel Porzellan zerschlagen, das wir nun wieder aufkehren müssen. Es ist gut, dass die Präventionsarbeit jetzt beim Sozialministerium angesiedelt ist.“

Bis zum Aufbau einer Geschäftsstelle werde die Beratungsarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge geleistet, die den Kontakt zu Beraterinnen und Beratern - für Niedersachsen künftig auch zu „beRATen“ - herstellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Personen sind namentlich Gründungsmitglieder des Trägervereins, welche Personen bilden den Vorstand, und welchen Organisationen gehören sie an?
2. Will die Landesregierung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. die künftige Beratungsstelle Informationen, die sie von besorgten Angehörigen, Freunden oder Bekannten einer möglicherweise von islamistischer bzw. neosalafistischer Radikalisierung betroffenen Person erhalten haben, nicht an den polizeilichen Staatsschutz oder den Verfassungsschutz weitergeben?
3. Was passiert, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. die künftige Beratungsstelle von besorgten Angehörigen, Freunden oder Bekannten einer möglicherweise von islamistischer bzw. neosalafistischer Radikalisierung betroffenen Person Informationen erhalten, die begründeten Anlass zur Sorge geben, dass die Ausreise dieser Person zum Zweck der Kampfausbildung in einem dschihadistischen Terrorcamp unmittelbar bevorsteht?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird zurzeit in Niedersachsen eine Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung eingerichtet.

Dieses Beratungsangebot wird unter Berücksichtigung sozialpädagogischer bzw. religionspsychologischer Aspekte Wege für die Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und eine Reintegration in die Gesellschaft aufzeigen. Dort werden Betroffene sowie insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung betroffener junger Menschen Beratung und Unterstützung finden. Dieses Angebot wird durch aufsuchende Sozial- und Beratungsarbeit geprägt sein.

Träger dieser Beratungsstelle ist der „Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V.“. Der Verein wurde am 10.12.2014 gegründet und ist bereits in das Vereinsregister eingetragen. Auf die Gründung eines unabhängigen Trägervereins hatte sich die Landesregierung mit den islamischen Verbänden DITIB und SCHURA verständigt, da eine staatliche Behörde - insbesondere solche mit Sicherheitsaufgaben - als Träger des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Bundesländern nicht infrage kam. Eine erfolgreiche Implementierung einer Beratungsstelle ist nur dann möglich, wenn der Träger bei allen relevanten Gruppen auf Akzeptanz stößt und Ziele und Methoden der Präventionsarbeit gemeinsam getragen und in der Praxis verantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gründungsmitglieder des Trägervereins wurden in der Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 10.12.2014, auf die in der Mündlichen Anfrage Bezug genommen wird, bereits genannt. Neben der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Niedersachsen und Bremen e. V. sowie SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V. sind dies die Universität Osnabrück, das Land Niedersachsen, der Landesjugendring Niedersachsen, der Niedersächsische Städtetag sowie Herr Marks vom Landespräventionsrat und Herr Dr. Marcus aus dem Bereich der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Auf der Gründungsversammlung des Trägervereins wurden Frau Emine Oğuz (DITIB) zur Vorsitzenden sowie Herr Hakan Kökçü (SCHURA) zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Darüber hinaus gehört noch ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung dem Vorstand an.

Zu 2 und 3:

Im Rahmen der Beratung werden neben dem Aufbau lokaler Vernetzungsstrukturen insbesondere Beteiligungsstrategien entwickelt, um die betroffenen jungen Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu stärken. Dazu werden hilfreiche Ressourcen im sozialräumlichen Umfeld nutzbar gemacht und ausgebaut. Die Beratungskräfte beziehen dabei auf Grundlage einer wertschätzenden Haltung gegenüber allen am Beratungsprozess Beteiligten alle Parteien, die zum Gelingen der Beratung beitragen können, gleichberechtigt in den Beratungsprozess ein. Die Namen von Betroffenen und die Inhalte von Beratungsgesprächen sind mit Vertraulichkeit zu behandeln.

Bei dem Vorliegen von neo-salafistisch motivierten Gefahrenlagen werden die Erkenntnisse unter Einbeziehung der die Beratung aufsuchenden Menschen an die zuständigen Sicherheitsbehörden weitergegeben.

Soweit Anhaltspunkte für eine bevorstehende bzw. begangene neo-salafistisch motivierte Straftat mit terroristischem Hintergrund vorliegen, sind die zuständigen Sicherheitsbehörden zu informieren. Dies gilt besonders bei Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen und der Menschen in deren Umfeld.

38. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Sind Praxiskliniken ein sinnvoller Beitrag zur Auflösung der Sektorengrenzen?

Praxiskliniken sind Einrichtungen des vertragsärztlichen Sektors, in denen Versicherte durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Die Deutsche Praxisklinikgesellschaft e. V. verweist darauf, dass Praxiskliniken die Sektorengrenzen aufzulösen vermögen und daher insbesondere in strukturschwachen Gebieten eine Alternative zu kleinen und unwirtschaftlichen Krankenhäusern seien. Allerdings verweist der Verband auch darauf, dass die Vorteile der Praxiskliniken bislang nur Privatversicherten zugutekämen, da sich der GKV-Spitzenverband Vergütungsregelungen für gesetzlich Versicherte verweigere.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Institut einer Praxisklinik als Beitrag zur Auflösung der Grenzen zwischen dem ambulanten und dem stationären Sektor in einem Flächenland wie Niedersachsen?
2. Sind die Vorgaben des § 122 SGB V mittlerweile umgesetzt? Falls nein, welche Hindernisse gibt es aus Sicht der Landesregierung?
3. Wäre die Umwandlung eines Krankenhauses in eine Praxisklinik mit Mitteln aus dem in der Bund-Länder-AG zur Krankenhausreform 2015 vereinbarten Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur förderfähig?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Aufgabenspektrum der Praxiskliniken gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V umfasst die ambulante und stationäre Versorgung der Versicherten durch Vertragsärzte; sektorale Grenzen werden im Rahmen einer solchen Einrichtung aufgehoben. Die Behandlung in Praxiskliniken ist in Verträgen nach § 115 Abs. 1 SGB V zu regeln. Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen in Niedersachsen, die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen haben einen entsprechenden Vertrag bereits 1992 geschlossen.

Nach Auskunft der AOK Niedersachsen allerdings spielen Praxiskliniken nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V derzeit in der Versorgung der Versicherten in Niedersachsen keine Rolle.

Um die Stellung von Praxiskliniken in der Versorgungspraxis zu stärken, führte der Bundesgesetzgeber mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz 2009 eine Regelung zur Behandlung in Praxiskliniken (§ 122 SGB V) ein. In Satz 1 ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (SpiBu) und der für die Wahrung der Interessen der in Praxiskliniken tätigen Vertragsärzte gebildeten Spitzenorganisation vorgesehen, der einen Leistungskatalog sowie verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung beinhalten soll. Eine Frist zur Umsetzung sieht § 122 SGB V nicht vor. Durch eine Ergänzung in § 140 b Abs. 1 SGB V wurde zudem klargestellt, dass Krankenkassen Verträge zur integrierten Versorgung auch mit Praxiskliniken abschließen können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hält das Institut der Praxiskliniken grundsätzlich für ein Versorgungsmodell, das geeignet ist, einen Beitrag zur Aufhebung der Grenze zwischen dem ambulanten und dem stationären Sektor zu leisten.

Ungeachtet dessen bestehen vergleichbare Instrumente, u. a. die vor- und nachstationäre Behandlung nach § 115 a SGB V, das ambulante Operieren nach § 115 b SGB V, die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V oder die belegärztliche Versorgung nach § 121 SGB V.

Zu 2:

Das Land ist an den Verhandlungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der in Praxiskliniken tätigen Vertragsärzte gebildeten Spitzenorganisationen über einen Rahmenvertrag gemäß § 122 SGB V nicht beteiligt.

Nach Auskunft der Landesverbände der Krankenkassen in Niedersachsen wurde der Rahmenvertrag auf Bundesebene noch nicht umgesetzt. Gründe hierfür seien vor allem rechtliche Schwierigkeiten, die sich aus den nach wie vor bestehenden Regelungslücken ergäben. Insbesondere stellten sich Definitions-, Abgrenzungs-, Zulassungs- und Vergütungsfragen als problematisch dar. Die Arbeiten am Katalog der in Praxiskliniken ambulant oder stationär durchführbaren stationsersetzenden Behandlungen und an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung ruhten insoweit.

Zu 3.:

Gemäß den Eckpunkten der Bund-Länder-AG zur Krankenhausreform vom 05.12.2014 hat der Strukturfonds die Aufgabe, den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von Krankenhausstandorten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (z. B. Gesundheits- oder Pflegezentren) zu fördern. Damit soll eine Verbesserung der Versorgungsstruktur insgesamt erreicht werden. Nach dem o. g. Eckpunktepapier wäre eine Förderung von Praxiskliniken grundsätzlich möglich. Hinzuweisen ist aber darauf, dass das Gesetzgebungsverfahren des Bundes insoweit noch nicht begonnen hat und folglich derzeit keine verbindlichen Aussagen zur Förderfähigkeit von Maßnahmen getätigt werden können.

39. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Kopftuchverbot und islamischer Religionsunterricht

Im Zusammenhang mit dem möglichen Abschluss einer Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit muslimischen Verbänden wird derzeit in der Öffentlichkeit u. a. das Kopftuchverbot für Lehrerinnen diskutiert. In einem Artikel der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 5. Februar 2015 wird der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe, Doris Schröder-Köpf, die Aussage zugeschrieben, es gebe für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen „nur sehr wenige Lehrkräfte, auch wegen des Kopftuchverbotes“. Weiter heißt es in dem Artikel: „Wegen des Kopftuchverbotes sei es aber derzeit so, dass die Islamlehrerinnen („es sind zumeist Frauen, sehr selbstbewusste Frauen“) nur ein Fach unterrichten könnten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrerinnen, die in Niedersachsen islamischen Religionsunterricht erteilen, verfügen außer der islamischen Lehrerlaubnis („Iidschaza“) über eine Lehrbefähigung für weitere Unterrichtsfächer an niedersächsischen Schulen?
2. In wie vielen Fällen haben niedersächsische Lehrerinnen, die muslimischen Religionsunterricht erteilen, es abgelehnt, auch andere Fächer zu unterrichten, weil sie dann im Unterricht kein Kopftuch tragen dürften?
3. Sind der Landesregierung aus den vergangenen zwei Jahren Fälle bekannt, in denen es im Zusammenhang mit dem Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu Beschwerden, Problemen oder Konflikten in niedersächsischen Schulen gekommen ist?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Islamische Religionsunterricht wird in Niedersachsen als ordentliches Unterrichtsfach erteilt und liefert einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens an den allgemeinbildenden Schulen und damit letztlich auch innerhalb unserer Gesellschaft. Um das Fach Islamische Religion im Flächenland Niedersachsen weiter zu verstetigen, arbeitet das Kultusministerium eng mit der Universität Osnabrück, an der angehende Lehrkräfte für dieses Unterrichtsfach ausgebildet werden, zusammen.

Gemäß § 51 Abs. 3 NSchG darf das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule überzeugend erfüllen zu können. Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte nach § 127 Abs. 2 NSchG in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

Die Landesregierung hat zeitnah nach dem Regierungswechsel Verhandlungen mit den islamischen Landesverbänden Schura und DITIB (dem Landesverband der Türkisch-Islamischen Union) sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. über Verträge zur Gestaltung der künftigen Beziehungen aufgenommen. Auch das Tragen des Kopftuchs ist Gegenstand der Gespräche.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Von den derzeit an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen im Fach Islamischer Religionsunterricht tätigen 17 weiblichen Lehrkräften haben bis auf eine Lehrerin alle die Unterrichtserlaubnis für weitere Fächer, teilweise als Lehrkraft für herkunftssprachlichen Unterricht, teilweise als grundständig ausgebildete Lehrkraft für Grund- und Hauptschulen bzw. Grund-, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien mit zwei bis drei weiteren Unterrichtsfächern.

Zu 2:

Der Landesregierung sind derartige Fälle bislang nicht bekannt.

Zu 3:

Der Landesregierung sind derartige Fälle bei Lehrerinnen nicht bekannt.

40. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Zeitplan für den Leuphana-Neubau - was unternimmt die Landesregierung?

Mit dem Statusbericht Nr. 1 vom 15. Dezember 2014 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur einen Zeitplan zur Fertigstellung des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt. In dem Bericht ist ein Zeitpuffer von zwei Monaten bis zur Fertigstellung ausgewiesen. Es besteht bei weiteren Bauverzögerungen die Gefahr, dass 10,4 Millionen Euro EU-Mittel verfallen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung Maßnahmen zur Baubeschleunigung im Innenausbau für geboten?
2. Hat sie entsprechende Vorschläge in den bauverantwortlichen Stiftungsrat der Leuphana Universität eingebracht?
3. Wenn nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

In dem Statusbericht Nr. 1 vom 15. Dezember 2014 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur aufgezeigt, dass die derzeitige Planung die Fertigstellung des Neubaus des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg bis Ende Januar 2017 vorsieht. Bis zur Feststellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes gegenüber der Europäischen Union bis Ende März 2017 verbleibt nach der derzeitigen Planung noch ein Puffer von zwei Monaten.

Im Rahmen der Darstellung der derzeitigen terminlichen Planung ist im Statusbericht Nr. 1 auf Seite 3 ausgeführt worden, dass darin derzeit keine baubeschleunigenden Maßnahmen im Innenausbau des Gebäudes geplant sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts liefen die entsprechenden Ausschreibungen für den Innenausbau des Gebäudes im Bereich der technischen Gebäudeausstattung. Die Ergebnisse werden nunmehr in den Terminplan eingepflegt, was noch einige Zeit benötigen wird. Sollten im Verlauf der Einbauphase baubeschleunigende Maßnahmen notwendig werden, ist im Einzelfall von der Universität zu entscheiden, ob diese umgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Das kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden und bleibt der weiteren Umsetzungsphase vorbehalten.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Eine Befassung im Stiftungsrat war bislang im Hinblick auf den Innenausbau nicht notwendig (vgl. Vorbemerkung).

41. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Unbesetzte Studienplätze in Niedersachsen

Einem Bericht von *Spiegel-online* vom 31. Januar 2015 zufolge sind in Deutschland im Wintersemester 2014/2015 mindestens 14 579 Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen unbesetzt geblieben. Laut Deutschlandradio Kultur forderte das Deutsche Studentenwerk daraufhin, die zentrale Vergabe von Studienplätzen über die Stiftung für Hochschulzulassung zu stärken. DSW-Generalsekretär Achim Meyer auf der Heyde sagte demzufolge, eine Beteiligung aller Universitäten am zentralen Vergabeverfahren sei sinnvoll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Studienplätze sind in Niedersachsen in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wintersemester 2014/2015 unbesetzt geblieben?

2. Wie beurteilt die Landesregierung das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung?
3. Welche niedersächsischen Hochschulen beteiligen sich daran, welche nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) ist zum Wintersemester (WS) 2013/2014 erstmalig auch für Mehrfachbachelorstudiengänge erfolgreich durchgeführt worden. Zum WS 2014/2015 haben bundesweit 62 Hochschulen am DoSV mit knapp 300 Studienangeboten teilgenommen. 114 000 Bewerberinnen und Bewerber gaben insgesamt 263 000 Bewerbungen ab, darunter 92 000 für Psychologie. Von den niedersächsischen Hochschulen haben die Universität Göttingen (Studiengang Psychologie) und die Hochschule Osnabrück (sechs Studiengänge) teilgenommen. Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) plant, dass bis 2018 jährlich ca. 30 Hochschulen hinzukommen. Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) erwartet eine flächendeckende Teilnahme ab dem Jahr 2018. Die Studiengänge des zentralen Verfahrens (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie) werden zum WS 2018 in das DoSV integriert. Die Vorarbeiten für die technische Anbindung haben begonnen. Dem Entwurf zur hierfür notwendigen Änderung des Staatsvertrages der 16 Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 ist bereits von der Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz am 12.02.2015 zugestimmt worden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Eine Abfrage bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen hat ergeben, dass an den Universitäten 227 von 443 Bachelor-Studiengängen einen NC aufweisen und an Fachhochschulen 146 von 216 Bachelor-Studiengängen. Insgesamt sind in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen an Universitäten 598 von 12 584 (4,8 %) und an Fachhochschulen 125 von 8 233 (1,5 %) der Studienanfängerplätze unbesetzt geblieben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Hochschulen häufig frei gebliebene Plätze durch Überbuchungen in anderen Studiengängen kompensieren.

Zu 2:

Die Landesregierung erwartet die flächendeckende Teilnahme der niedersächsischen Hochschulen am DoSV mit den zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem WS 2018/2019. Davon ausgenommen sind die künstlerischen Studiengänge, in denen eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen werden muss. Ab 2018 werden auch die Studiengänge im bundesweiten Auswahlverfahren (Human-, Zahn-, Tiermedizin, Pharmazie) über das DoSV vergeben werden. Positive Effekte des DoSV für Bewerberinnen und Bewerber und die Hochschulen können in der Übergangszeit bis 2018 insbesondere dann erzielt werden, wenn möglichst viele Hochschulen mit Studiengängen bestimmter Fachcluster am DoSV teilnehmen, um den Mehrfachzulassungsabgleich zu gewährleisten. Für das WS 2015/2016 werden dies neben Psychologie u. a. die Studiengänge Biologie nebst diversen verwandten Studienangeboten, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften und Soziale Arbeit sein.

Zu 3:

Die Anmeldung für die Teilnahme am DoSV für das WS 2015/2016 hat gerade erst begonnen. Gegenüber der Teilnahme einzelner niedersächsischer Hochschulen zum WS 2014/2015 erwartet die Landesregierung eine vermehrte Teilnahme der niedersächsischen Hochschulen am DoSV.

42. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann, Thomas Adasch und Otto Deppmeyer (CDU)

Wie viele Vollstreckungshaftbefehle sind in Niedersachsen offen?

Die *Berliner Morgenpost* berichtet in ihrer Ausgabe vom 28. Dezember 2014 über die Antwort der Berliner Senatsjustizverwaltung auf eine Anfrage des Grünen-Innenexperten Benedikt Lux. Dieser hatte gefragt, wie viele offene Vollstreckungshaftbefehle gegen rechtskräftig verurteilte Straftäter vorlägen. Laut Antwort des Berliner Senats waren zum 1. Dezember 2014 in Berlin exakt 6 884

Vollstreckungshaftbefehle offen, und gegenüber dem Vorjahr betrage die Steigerung knapp 10 %, berichtete die *Berliner Morgenpost*. 1 608 Verurteilte seien dabei ihrer Ladung zum Haftantritt nicht nachgekommen, in 5 276 Fällen seien Geldstrafen nicht gezahlt und dann die darauf verhängten Ersatzfreiheitsstrafen nicht angetreten worden.

Laut *Berliner Morgenpost* räumte der Grünen-Innenpolitiker Lux ein, dass es sich in den meisten Fällen um Täter handele, die eher geringfügige Taten begangen hätten oder als Wiederholungstäter aufgefallen seien. Wörtlich soll Lux aber gesagt haben: „Die Leute wurden verurteilt und Recht und Gesetz müssen durchgesetzt werden.“

Der Sprecher der SPD-Landtagsfraktion für Justizvollzug und Straffälligenhilfe, Marco Brunotte, MdL, forderte in einer Presserklärung vom 14. Januar 2014 den Abbau mehrerer 100 überzähliger Haftplätze im niedersächsischen Justizvollzug. Wörtlich sagte er: „Wir haben in Niedersachsen aktuell 6 500 Haftplätze, aber nur circa 5 000 Gefangene.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele offene Vollstreckungshaftbefehle gab es in Niedersachsen zu den Stichtagen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014?
2. Wie erklärt die Landesregierung die Zahl offener Vollstreckungshaftbefehle, und welche Maßnahmen ergreift sie zur Vollstreckung offener Vollstreckungsbefehle?
3. Stimmt die Landesregierung dem Berliner Innenpolitiker der Grünen Benedikt Lux zu, dass Recht und Gesetz auch im Fall von geringfügigen Taten durchgesetzt werden müssten?

Niedersächsisches Justizministerium

Der Landesregierung ist es nicht möglich, die Anzahl der offenen Vollstreckungshaftbefehle zu den angegebenen Stichtagen zu ermitteln.

Gesonderte Statistiken über die Anzahl der Vollstreckungshaftbefehle werden bei den Staatsanwaltschaften nicht geführt.

Auch eine Möglichkeit zur EDV-gestützten statistischen Auswertung besteht nicht.

Der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls erfolgt dezentral aus den jeweiligen Verfahrensakten und wird in der EDV der niedersächsischen Staatsanwaltschaften („web.sta“) nicht vermerkt. Aus dem bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften verwendeten Schreibprogramm „eSt.A“ wäre lediglich die Zahl der Aufrufe des Bausteins „Vollstreckungshaftbefehl“ feststellbar. Eine daraus ermittelte Zahl ließe aber keinerlei belastbare Rückschlüsse auf die tatsächliche Erstellung und Zustellung der Haftbefehle zu und hätte zudem keine Aussagekraft hinsichtlich des Standes der Erledigung bzw. der Laufzeit.

Die Anzahl offener Haftbefehle und die jeweiligen Gründe hierfür ließen sich nur durch die manuelle Auswertung sämtlicher Verfahrensakten ermitteln. Eine solche Maßnahme wäre mit vertretbarem Aufwand indessen nicht leistbar.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist der Landesregierung allerdings Folgendes bekannt:

Vollstreckungshaftbefehle werden nicht nur erlassen, um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu erzwingen. Sie ergehen vielmehr überwiegend deshalb, weil ein Verurteilter eine Geldstrafe oder ein im Ordnungswidrigkeitenverfahren Betroffener ein Bußgeld nicht bezahlt hat. Die Vollstreckung von Haftbefehlen zur Durchsetzung von Bußgeldbescheiden bzw. für Ersatzfreiheitsstrafen ist Ultima Ratio, die säumige Schuldner zur Zahlung bewegen soll. In einer Vielzahl der Fälle, in denen die Verurteilten oder Betroffenen dazu in der Lage sind, wird die Verhaftung durch Zahlung letztlich tatsächlich abgewendet.

Eine automatisierte Selektion ist auch nicht aus dem niedersächsischen Fahndungsbestand der Polizei möglich, da ein nicht zu beziffernder Teil der Vollstreckungshaftbefehle aus Verhältnismäßigkeitsgründen (z. B. Ersatzfreiheitsstrafen, Deliktsart pp.) grundsätzlich nicht unmittelbar in das elektronische Fahndungssystem der Polizei (POLAS/INPOL) eingestellt, sondern von den Justizbehörden zunächst den örtlich zuständigen Polizeidienststellen zur unmittelbaren Erledigung/Vollstreckung übersandt wird. Die „Erledigungsquote“ dieser sogenannten örtlichen Haftbefehle liegt,

einer Erhebung aus 2013 zur Folge, in Niedersachsen bei über 90 %. Erst wenn die Fahndungsmaßnahmen der örtlichen Polizeidienststellen aus unterschiedlichsten Gründen erfolglos bleiben, wird durch die Justizbehörden die Ausschreibung zur Festnahme im elektronischen Fahndungssystem angeordnet und initiiert.

Infolge der Dynamik des Gesamtsystems - täglich werden von den sachbearbeitenden Polizeidienststellen Neuausschreibungen und Löschungen nach Fahndungserledigungen durchgeführt - ist eine retrograde Erhebung zu Stichtagen faktisch nicht möglich.

Der Landesregierung ist schließlich kein Fall bekannt, in dem ein Vollstreckungshaftbefehl ergangen und nichts weiter veranlasst worden ist. Auch sind der Landesregierung keine zeitlichen Auffälligkeiten oder Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Vollstreckungshaftbefehlen mitgeteilt worden. Der Vorhaltung von Haftplätzen bedarf es nach Auffassung der Landesregierung dementsprechend nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

In der Praxis können Haftbefehle zur Geldstrafenvollstreckung und in Erzwingungshaftsachen nicht immer sofort vollstreckt werden: Die Haftbefehle werden der örtlichen Polizei zum Vollzug übersandt. Die betroffenen Personen müssen in vielen Fällen dann gesucht und gefunden werden. Sind diese unbekannt Aufenthalts, wird durch die Justiz die Fahndung veranlasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3.:

Ja.

43. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Kosten der schulischen Inklusion: Wie unterstützt das Land die kommunalen Schulträger?

In einer Pressemitteilung vom 17. November 2014 hat das Kultusministerium erklärt, dass sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen „grundsätzlich über die Kosten für die weitere Umsetzung der schulischen Inklusion verständigt“ habe. Der Mitteilung zufolge sollte eine entsprechende Vereinbarung zeitnah unterzeichnet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu den Inklusionskosten unterzeichnet?
2. In welcher Form wurden bzw. werden die Kommunen als Schulträger konkret darüber informiert, mit welchen zusätzlichen Landesmitteln sie für ihre Schulen zu welchem Zeitpunkt rechnen können?
3. Mit welchen zusätzlichen Landesmitteln (in Euro) pro Schule bzw. pro Schüler können die niedersächsischen Kommunen als Schulträger rechnen, und welcher Verteilungsschlüssel soll angewandt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Umsetzung der inklusiven Schule ist eine gesamtgesellschaftliche, umfassende Aufgabe und erfolgt nachhaltig, schrittweise und behutsam. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Dabei ist das Land für die pädagogische Ausgestaltung verantwortlich, während die sächlichen Voraussetzungen auf der Basis gesetzlicher Festlegungen von den kommunalen Schulträgern zu schaffen sind.

Um die kommunalen Schulträger zu unterstützen, hat die Landesregierung zeitnah nach dem Regierungswechsel die Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule aufgenommen und Ende 2014 mit konkreten Ergebnissen abgeschlossen. Derzeit wird die Umsetzung dieser Ergebnisse erarbeitet, wobei auch hier die Maxime „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gilt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es ist der Landesregierung gelungen, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Kosten für die weitere Umsetzung der inklusiven Schule zu verständigen. Diese Einigung stellt einen Meilenstein dar. Um die Einigung formal umzusetzen, wird derzeit die Vereinbarung inhaltlich eng mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und sodann unterschrieben werden. Parallel hierzu wird die gesetzliche Regelung erarbeitet. Die kommunalen Spitzenverbände sind bereits jetzt auf der Arbeitsebene in die Erstellung der Entwurfsfassung des Gesetzes eingebunden.

Zu 2:

Die kommunalen Schulträger wurden bzw. werden durch die kommunalen Spitzenverbände über die vereinbarten Ergebnisse informiert.

Zu 3:

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I der allgemeinen öffentlichen Schulen und der vereinbarten Gesamtsummen.

Für das Schuljahr 2014/2015 besuchen zum Stichtag 22.09.2014 insgesamt rund 688 000 Schülerinnen und Schüler den Primarbereich oder den Sekundarbereich I einer allgemeinen öffentlichen Schule. Dies ergibt bei einer Leistung des Landes an die Schulträger von 11,7 Millionen Euro für 2015 - vorbehaltlich einer konkreten Berechnung auf der Basis der noch zu unterzeichnenden Vereinbarung - einen Pro-Kopf-Betrag von etwa 17 Euro.

Für das Jahr 2016 wird der Gesamtbetrag auf 20 Millionen Euro für investive Maßnahmen der Schulträger erhöht werden. Die für die Verteilung der Mittel zugrunde zu legenden Schülerzahlen für den Primarbereich und den Sekundarbereich I werden erst mit der Schulstatistik für das Schuljahr 2015/2016 konkret vorliegen. Daher kann gegenwärtig zu einem Pro-Kopf-Betrag keine konkrete Aussage gemacht werden.

Eine Berechnung pro Schulträger wird erst mit Zuweisung der Leistung an den Schulträger vorgenommen. Eine Berechnung in Bezug auf eine einzelne Schule erfolgt nicht, da der Schulträger im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts eigenständig entscheidet, wie und in welcher Schule die Mittel in Anbetracht der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule verwendet werden.

44. Abgeordnete Christian Calderone und Kai Seefried (CDU)

Wer soll die Schulgirokonten betreuen?

In ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 11 des Abgeordneten Kai Seefried „Schulgirokonten - Sind die Schulen ausreichend vorbereitet?“ (Drucksache 17/2800) führt die Landesregierung aus, welche Zahlungen zukünftig eigenverantwortlich durch die Schulen über das Schulgirokonto abgewickelt werden sollen. Weiterhin führt die Landesregierung aus, dass diese Ausweitung der über das Schulgirokonto abzuwickelnden Zahlungen zu einem Mehraufwand bei den Schulen führen werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer konkret soll befugt sein, Zahlungen über das Schulgirokonto abzuwickeln (z. B. Schulleitung, Verwaltungsangestellte, Schulsekretärinnen bzw. -sekretäre, Lehrkräfte)?

2. Welcher Zeitaufwand wird aus Sicht der Landesregierung für die Verwaltung des Schulgirokontos erforderlich sein? Bitte Zeitaufwand für unterschiedliche Schulformen und unterschiedliche Zügigkeiten aufführen.
3. Welches Stundenkontingent wird den befugten Personen für die Erfüllung der Aufgaben aus der Verwaltung des Schulgirokontos zur Verfügung gestellt?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Runderlass des Kultusministeriums vom 01.09.2009 (SVBl. S. 377), geändert durch Erlass vom 17.10.2013 (SVBl. S. 434), sind die Regelungen zur Führung von Girokonten der Schulen für den Landesbereich statuiert und die Möglichkeiten zur Nutzung dieses Kontos für Landesaufgaben festgelegt. Zu den mit der Führung der Girokonten für die Schulen im Einzelnen verbundenen Aufgaben wird auf die Antwort auf die Mündliche Anfrage „Schulgirokonto - Sind die Schulen ausreichend vorbereitet?“ (Drucksache 17/2800) verwiesen.

Zum 01.01.2016 kommen neben dem bereits seit 2009 standardmäßig über das Girokonto abzuwickelnden Zahlungsverkehr lediglich die selbstständig auszuführenden Zahlungen im Rahmen des Schulbudgets als Aufgabe für die Schulen hinzu. Dieser bisher überwiegend noch über die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) abzuwickelnde Zahlungsverkehr ist für die einzelne Schule überschaubar. Er beschränkt sich - insbesondere an kleinen Schulen - vielfach lediglich auf vereinzelte Vorgänge, die zudem häufig noch im Rahmen von wiederkehrenden Daueraufträgen ohne großen Aufwand zu erledigen sind. Hinzu kommt, dass diesem eher geringen Aufwand ein Minderaufwand durch das wegfallende Erfordernis, künftig die NLSchB beteiligen zu müssen, gegenübersteht. Für die Schulen entfällt künftig der Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Übersendung der Unterlagen an die NLSchB und der Prüfungsaufwand hinsichtlich der Rückmeldungen. Insgesamt betrachtet kann daher nicht von einem echten Mehraufwand für die Schulen gesprochen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes obliegt der Schulleitung im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte die jährliche Haushaltsführung. Nach Nr. 2.3 des o. g. Erlasses zur Führung von Girokonten durch die Schulen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, weitere Vertretungsberechtigte zu benennen und damit Aufgaben zu delegieren. Die Aufgabenwahrnehmung liegt damit in der Eigenverantwortlichkeit der Schulen.

Zu 2:

Für die Schulen entfällt künftig der Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Übersendung der Unterlagen an die NLSchB. Insgesamt betrachtet kann daher nicht von einem echten Mehraufwand für die Schulen gesprochen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Der Arbeits- und Zeitaufwand für die Verwaltungsaufgaben der Schule insgesamt ist bei der unterrichtlichen Entlastung der Schulleitungen pauschaliert berücksichtigt.

45. Abgeordnete Martin Bäumer und Jens Nacke (CDU)

Ist eine Änderung der Flächenprämie für Baumschulen und Sonderkulturen geplant?

Die Europäische Kommission hat das Dokument „Guidance Document on the Land Parcel Identification System (Ipis) under Articles 5, 9 and 10 of Commission Delegated Regulation (eu) No 640/2014“ herausgegeben. Dieses Dokument in englischer Sprache enthält nach Einschätzung von Experten Hinweise darauf, dass die Flächenprämie gestrichen werden könnte, wenn die landwirtschaftlichen Flächen mit Folie bedeckt worden sind. Dies kommt gerade bei Baumschulflächen oder dem Anbau von Sonderkulturen häufig vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung das oben genannte Dokument ein?
2. Wie hat sich die Landesregierung in eine bundesweite Diskussion zu diesem Thema eingebracht?
3. Welche finanziellen Auswirkungen auf alle Prämienempfänger in Niedersachsen könnte eine Streichung dieser Flächenprämie haben?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ab dem Antragsjahr 2008 wurden u. a. auch Baumschulflächen in das System der EU-Direktzahlungen einbezogen. Dabei wurden - abweichend von der für Ackerland geltenden Praxis, dass nur Kulturen zulässig sind, die mit dem Boden verwurzelt sind - auch mit Folie abgedeckte Flächen, auf denen Pflanzen in Töpfen standen, berücksichtigt.

Bekanntlich ist die Umsetzung der jetzigen GAP-Reform sehr komplex, und eine Vielzahl von Detailfragen befindet sich nach wie vor in der Diskussion. In diesem Zusammenhang werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), aber auch von anderen Mitgliedstaaten zahlreiche Fragen und Antworten mit der Kommission ausgetauscht. In diesem Zusammenhang hat die Kommission in einem Antwortschreiben vom 09.12.2014 an Litauen, welches Gewächshausflächen betraf, darauf hingewiesen, dass für die Direktzahlungen u. a. nur Kulturen zulässig sind, die mit dem Boden verwurzelt sind. Die Antwort der Kommission resultiert aus einer Änderung der Rechtsgrundlagen bzw. der Auslegung für die Einbeziehung von solchen Kulturen in die Förderung im Rahmen der 1. Säule. Das Antwortschreiben wurde im Rahmen einer Länderreferentensitzung am 12/13.01.2015 zwischen BMEL und den Bundesländern erörtert. Um die Frage zu klären, ob die Aussage im Schreiben an Litauen auch für Baumschulkulturen gilt, wurde BMEL gebeten, diese Frage der Kommission zu stellen. Dies ist mit Schreiben vom 23.01.2015 erfolgt. Eine Antwort der Kommission liegt bisher nicht vor.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das genannte Dokument ist ein Leitfaden der Kommission zur Pflege und Aktualisierung des Flächenidentifizierungssystems (LPIS), welches für die Gewährung der EU-Flächenprämien einzurichten ist. Hinweise auf die o. g. Problematik sind aus diesem Dokument nicht ersichtlich.

Zu 2:

Niedersachsen hat sich auf der o. g. Sitzung für die Klärung der offenen Frage eingesetzt. Niedersachsen ist dafür, dass auch Baumschulen und Sonderkulturen weiterhin Flächenprämien erhalten.

Zu 3:

Aus den hier verfügbaren Daten ergeben sich keine detaillierten Informationen über die in Baumschulen angewendeten Produktionsverfahren und damit auch keine Größenordnungen für die gegebenenfalls betroffenen Flächen vor. Bezogen auf alle Prämienempfänger in Niedersachsen dürften die möglichen finanziellen Auswirkungen sehr gering sein.

46. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe und Gabriela König (FDP)

Lärmschutz an der A 1 in Bassen

Am 22. Dezember 2014 antwortete die Landesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Ross-Luttmann, Schönecke, Ehlen und Oetjen, dass die endgültigen Ergebnisse der Lärmmessung in Bassen noch nicht vorliegen würden, weil diese erst mit der örtlichen Bürgerinitiative abgestimmt werden müssten. Der abgestimmte Bericht sollte dann im Februar 2015 vorliegen.

Am 10. Februar 2015 war dann im *Weser-Kurier* zu lesen, dass die Bürgerinitiative Lärmschutz Bassen sich von der Landesregierung getäuscht sieht und die Messergebnisse der beauftragten Firma anzweifelt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es ein übliches Verfahren, dass Abgeordneten Sachinformationen noch nicht gegeben werden, weil diese mit einer Bürgerinitiative abgestimmt werden müssen, und wie bewertet die Landesregierung dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich garantierten Auskunftsrechts für Abgeordnete?
2. Kann die Landesregierung die erhobenen Messergebnisse nun mitteilen und, wenn ja, wie lauten diese?
3. Welche Tage der Messreihe wurden als sogenannte Mitwindtage identifiziert, und wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Bürgerinitiative?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die BAB A 1 wurde zwischen Hamburg und Bremen sechsstreifig ausgebaut. Im Bereich des Ortes Bassen wird für den Abschnitt von ca. km 92,0 bis km 95,0 von der Bürgerinitiative „Aktive Lärmschutz Bassen“ bezweifelt, dass die im Rahmen der Planfeststellung ermittelten Belastungen durch Verkehrslärm und die daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen ausreichenden Lärmschutz bieten.

Im Rahmen der Planfeststellung werden schalltechnische Berechnungen durchgeführt, die auf der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) basieren. Messungen kommen dagegen nicht zum Einsatz, da hierbei u. a. eine hohe Abhängigkeit der Messungen von zahlreichen örtlichen und meteorologischen Rahmenbedingungen besteht. Daher ließen sich Aussagen nur extrem punktuell und ausschließlich stichtagsbezogen treffen. Jegliche Zukunftsabschätzung, wie sie das Wesen einer Prognose und entsprechenden Berechnung im Rahmen der Planfeststellung sowie die Vorgaben für die anschließende Bauausführung darstellen, können dagegen nicht abgebildet werden.

Im Jahre 2014 hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entschieden, für diesen Einzelfall schalltechnische Messungen der Ist-Situation durchzuführen. Dabei kam es darauf an, exemplarisch an einem Einzelpunkt festzustellen, ob und inwieweit sich die Berechnungsergebnisse aus der Planfeststellung und die damit umgesetzte Schutzwirkung vor dem Verkehrslärm in der derzeitigen Situation vor Ort widerspiegeln.

Für die Dauer von neun Wochen erfolgten vom 19.05.2014 bis zum 18.07.2014 Schallimmissionsmessungen mit automatisch registrierenden Dauermessstationen.

Die Ermittlung der Geräuschemission von Verkehrswegen erfolgte nach DIN 45642 und die Ermittlung der Beurteilungspegel aus Messungen nach DIN 45645-1. Dazu wurden drei Messpunkte (MP) eingerichtet, die so gewählt waren, dass das erfasste Geräusch repräsentativ für die Schallquelle (BAB 1, MP1), die Schallausbreitung (L168, MP2) und den Immissionsort (Wohngebiet Basenergrund, MP3) ist.

Gleichzeitig wurden die Verkehrsmengen und deren Zusammensetzung (Pkw-, Lkw-Anteil) auf der A 1 und der L 168 mittels automatisch registrierender Verkehrszählstationen erfasst.

Parallel dazu liefen auf allen Fahrstreifen der Autobahn Schallimmissionsmessungen - sogenannte SPB-Messungen (Statistical Pass.By Messungen = ein Messverfahren mittels statistischer Vorbeifahrtsmessungen) und die sogenannten CPX-Messungen (Close Proximity Method = Messung im Nahfeld) - zur Ermittlung der akustischen Wirksamkeit der lärmindernden Fahrbahnoberfläche.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Gutachten befand sich zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage noch im Entwurfsstadium. Abstimmungen mit der Bürgerinitiative ergaben sich u. a. aus dem Umstand, dass Standorte der Messungen an bzw. auf Grundstücken von Mitgliedern der Bürgerinitiative standen. Des Weiteren galt es, für die Schlussbearbeitung und -bewertung wichtige Rahmenbedingungen abzugleichen bzw. aufzunehmen.

Zu 2:

Im Rahmen der Schlussbearbeitung hat die Bürgerinitiative inhaltlich Vorwürfe gegen die Ermittlung der Messwerte erhoben, auf denen die Auswertungen beruhen. Diese werden derzeit geprüft. Nach Abschluss der Prüfung werden die Messergebnisse veröffentlicht.

Zu 3:

Für die Messreihe wurden durch das Fachbüro innerhalb des Messzeitraumes vom 19.05.2014 bis zum 18.07.2014 insgesamt 20 Mitwindtage und zehn Mitwindnächte identifiziert.

Mitwindtage wurden ermittelt in der Zeit vom 11.06. - 23.06. - 24.06., 29.06. - 02.07., 08.07., 14.07. und 16.07.2014.

Mitwindnächte wurden ermittelt in der Zeit vom 13.06. - 17.06., 18.06. - 21.06., 24.06. - 25.06., 07.07. - 09.07.2014.

Der Kritik der Bürgerinitiative wird selbstverständlich nachgegangen. Eine Prüfung der Vorwürfe läuft derzeit.

47. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

Explosion in Ritterhude (1) - Baurecht Tanklager, Betriebssicherheit

Am 9. September 2014 gab es eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die baurechtliche Zuständigkeit in Bezug auf das Tanklager dar?
2. Welche behördlichen Entscheidungen, Aktivitäten und Überwachungen des Landkreises Osterholz und der Gemeinde Ritterhude hat es zum Tanklager gegeben?
3. Welche Anforderungen an die Betriebssicherheit der Anlage bestehend aus Destillationsbetrieb, Feuerungsanlage und Tanklager sind behördlicherseits getroffen worden, und wie ist deren Einhaltung überwacht worden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Rechtlich können Lager unterschiedlichen Anforderungen unterliegen; insbesondere dem Baurecht, der Betriebssicherheitsverordnung, früher Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande - VbF -, dem Wasserrecht sowie dem Immissionsschutz- und Abfallrecht.

In der Praxis werden auf ein Tanklager oftmals mehrere der o. g. Bereiche anzuwenden sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dem Landkreis Osterholz obliegt die Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde. Er unterliegt der Fachaufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) als oberste Bauaufsichtsbehörde. Bis Ende 2004 bestand eine weitere Ebene der Fachaufsicht bei der Bezirksregierung Lüneburg als obere Bauaufsichtsbehörde.

Zu 2:

Die Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen waren ursprünglich aufgrund § 24 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) erlassen worden. Zu diesen überwachungsbedürftigen Anlagen zählten auch Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten. Die Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande - VbF - vom 27.02.1980 sah gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 die Erlaubnis von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahren-Klassen A1, A11, und B vor.

Der Landkreis Osterholz hat in der betreffenden Angelegenheit am 19.01.1989 eine Erlaubnis gemäß § 24 GewO i. V. m. § 9 VbF hinsichtlich beweglicher Behälter erteilt. Diese sah eine Begrenzung auf 10 m³ brennbarer Stoffe VbF-Klasse A I und 50 m³ brennbarer Stoffe A II vor.

Die Regelungen der VbF sind weitgehend durch die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung zum 01.01.2003 abgelöst worden.

Bis dahin und seit Erlass der Betriebssicherheitsverordnung waren bzw. sind die Kommunen zuständig für die Erteilung von erforderlichen Erlaubnissen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. Die Überwachung der Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung wie auch der abgelösten VbF obliegt den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.

Eingeschlossen in die Erlaubnis nach VbF war u. a. die Baugenehmigung des Landkreises Osterholz als untere Bauaufsichtsbehörde.

Im Rahmen dieser Erlaubnis erfolgte auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz, dass die auf dem Betriebsgrundstück zu errichtenden Baulichkeiten (Umschlagplatz, Lagerhalle und Tanklager) für die Lagerung, das Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (in ortsbeweglichen Behältnissen) geeignet sind. Im besagten Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass eine Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vorzulegen ist, wenn die Anlage verändert beziehungsweise andere wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden sollten.

Bis zum 31.12.2004 war der Landkreis Osterholz für die wasserrechtliche Überwachung der Anlage zuständig. Gemäß den Bestimmungen der VAwS enthielt der o. g. Erlaubnisbescheid die Auflage, dass die gesamte Anlage (Lagerhalle) einschließlich der ortsbeweglichen Lagerbehälter, Abfüllplätze, Rohrleitungen, Ausrüstung und Auffangräume ordnungsgemäß und nach den Vorgaben der VAwS vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend, spätestens alle fünf Jahre, auf ihren ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand von einem anerkannten Sachverständigen zu überprüfen waren. Die Prüfberichte waren der Unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen. Vor-Ort-Kontrollen wurden nach Auskunft des Landkreises Osterholz von diesem bis zum 31.12.2004 regelmäßig durchgeführt.

Zum 01.01.2005 ist die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Überwachung der Anlage auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven übergegangen.

Die Gemeinde Ritterhude war weder für die Genehmigung noch für die Überwachung des Betriebs der Anlage wasserrechtlich zuständig.

Außerdem hat das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven am 18.12.1989 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Halle sowie dem Einbau eines Öltanks und am 28.08.1990 eine Genehmigung zur Inbetriebnahme der Feuerungsanlage erteilt. Eingeschlossen in diese Genehmigungen war u. a. die Baugenehmigung des Landkreises Osterholz als untere Bauaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Osterholz berichtet, als untere Bauaufsichtsbehörde am 27.09.2000 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Löschwasserbeckens, einer Lärmschutzwand und einer Zwischenhalle sowie die Dachaufstockung der vorhandenen Halle erteilt zu haben. Am 02.03.2001 habe er eine Nachtragsgenehmigung erteilt, die die Verlängerung der Schallschutzwand und die Überdachung einer Treppenanlage, eines Ganges und des Freilagers beinhaltete. Die genehmigten Bauvorlagen für die Nachtragsgenehmigung enthielten die Darstellung von zwei Behältern „Silo 1“ und „Silo 2“ mit der Bezeichnung „Dest. Wasser, h = 8.00 m“. Diese Behälter wären heute gemäß dem Feuerwehrplan als „F-Reg 1“ und „F-Reg 2“ bezeichnet, je 21 m³ groß und enthielten nicht-brennbare regenerierte Hydrospülflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1.

Bauliche Anlagen oder Anlagen nach § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder von denen im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen würde, sind nach § 27 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). Dabei ist

insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können, und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.

Der für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständige Landkreis Osterholz hat bei der Firma Organo-Fluid in regelmäßigen Zeitabständen Brandverhütungsschauen durchgeführt. Die letzten Brandverhütungsschauen hat der Landkreis Osterholz am 07.04.2005 und am 05.05.2010 durchgeführt. Die Abstellung der im Zuge der Brandverhütungsschau am 05.05.2010 festgestellten Mängel zeigte die Firma Organo-Fluid mit Schreiben vom 02.06.2010 dem Landkreis Osterholz an. Die Nachschau am 11.06.2010 hat die Abstellung der Mängel bestätigt.

Aufgrund der im Betrieb gelagerten brennbaren Stoffe wurde seitens des Landkreises Osterholz eine Sprinkleranlage gefordert. Diese ist mit Aufschaltung der Brandmelderzentrale zur Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Osterholz am 22.12.2005 in den Vollbetrieb gegangen.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Organo-Fluid haben in den letzten Jahren regelmäßig Begehungen mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr, teilweise mit Teilnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Osterholz stattgefunden. Die letzte Begehung erfolgte am 10.03.2014. Eine weitere war für September 2014 wieder vorgesehen.

Zu 3:

Soweit Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit betroffen sind, sind das Arbeitsschutzgesetz und die darauf gestützten Verordnungen, z. B. die Betriebssicherheitsverordnung, anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil der Arbeitsschutzgesetzgebung ist die Gefährdungsbeurteilung, verantwortlich durchzuführen von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber.

Anforderungen aus dem Arbeitsschutz können im betrieblichen Umweltschutz aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - sonstige Gefahren - ergänzt bzw. erweitert werden.

Mit Schreiben vom 12.10.2006 ordnete das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nach § 17 BImSchG eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG an.

Die Prüfung sollte eine Bewertung der Sicherheitstechnik beinhalten und folgende Fragen beantworten:

- Bei welchem Betriebszustand können staubförmige Emissionen freigesetzt werden?
- Welche Immissionen sind bei nicht bestimmungsgemäßem Betriebszuständen oder Betriebsunterbrechungen zu erwarten?
- Wie können diese sicher technisch oder baulich und organisatorisch verhindert werden?
- Ist die vorliegende Dokumentation des Anlagenbetriebs ausreichend?

Mit Schreiben vom 28.12.2006 wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven die Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG übersandt. Die Stellungnahme des TÜV beinhaltet eine Zusammenstellung von Hinweisen und Maßnahmen, die vom Anlagenbetreiber umzusetzen waren. Die Zentrale Unterstützungsstelle Gewerbeärztlicher Dienst, Strahlen- und Verbraucherschutz (ZUS GSV) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover hat die Stellungnahme geprüft und als plausibel bewertet.

48. Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

Explosion in Ritterhude (2) - Arbeitsschutz, Explosions- und Brandgefahr, Umgang mit Gefahrstoffen

Am 9. September 2014 gab es eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie den Umstand, dass die Anlage rund um die Uhr betrieben wurde, ohne dass Mitarbeiter vor Ort anwesend waren?
2. Wie hoch ist die Explosions- und Brandgefahr der Anlage - jeweils bezogen auf die Anlagenbestandteile Destillationsbetrieb, Feuerungsanlage und Tanklager - eingeschätzt worden, welche Maßnahmen wurden dazu getroffen und wie wurden diese überwacht?
3. Welche Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen wurden behördlicherseits gestellt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ich beantworte die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Arbeitsschutz gibt es für gefährliche Anlagen keine konkreten Vorgaben zur Beaufsichtigung vor Ort. Grundsätzlich können sie auch ohne Beaufsichtigung vor Ort betrieben werden. Darüber entscheidet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nach einer Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Grundsätze.

Soweit bekannt, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven im Jahr 2007 eine Überprüfung der diesbezüglichen Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und dieser nicht widersprochen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist das verwaltungsrechtliche Handeln des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht zu beanstanden.

Zu 2:

Eine vom Betreiber zu verantwortende schematische Darstellung der Explosionsgefahren in Form eines Zonenplanes liegt vor. Nach den Berichten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes hat es auch diesen Sachverhalt überprüft.

Der Gemeinde Ritterhude obliegt nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung auf ihrem Gebiet. Dazu unterhält sie eine Freiwillige Feuerwehr und setzt diese ein.

Aufgrund der besonderen Situation in der Gemeinde Ritterhude mit drei Gewerbegebieten und bisher vier dort ansässigen Betrieben mit einem aus der Sicht der Gemeinde erhöhten Gefahrenpotenzial sind insbesondere die Schwerpunktfeuerwehr (Ortsfeuerwehr Ritterhude) und die Stützpunktfeuerwehr (Ortsfeuerwehr Ihlpohl) mit entsprechenden Löschfahrzeugen ausgestattet worden. Sie sind sowohl aufgrund der mitgeführten Wassermenge für den Erstangriff als auch durch die technische Ausstattung für den Einsatzfall in diesen besonderen Gefahrenlagen ausgerüstet.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 NBrandSchG hat die Gemeinde Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Alarm- und Ausrückeordnung legt fest, dass je nach Alarmmeldung die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr sowie zwei weitere Wehren oder im Fall eines Großbrandes alle fünf Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Ritterhude alarmiert und eingesetzt werden.

Brand- und Explosionsgefahren ergaben sich bei der Firma Organo-Fluid aus der Lagermenge und der Art der gelagerten Stoffe. Besondere Gefahren, Zugänglichkeiten, Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Wasserentnahmestellen, Sprinkleranlage etc.) wurden in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 dokumentiert, aktualisiert und der Feuerwehr durch den Landkreis Osterholz regelmäßig aktuell zur Verfügung gestellt. Die letzte Aktualisierung datiert vom 01.08.2014.

Aufgrund des komplexen und kompakten Gebäudebestandes mit geringen Stellflächen im Außenbereich sind Lagerflächen, freizuhaltende Flächen und Fluchtwege auf Anforderung der Feuerwehr besonders markiert worden.

Zu 3:

Zentrale Rechtsnorm zur Beurteilung entsprechender Gefährdungen ist die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Jenseits der zu beurteilenden Explosionsgefährdung, siehe Antwort zu Frage 2., ist nach Bericht des Gewerbeaufsichtsamtes auch die Gefährdungsbeurteilung zum Umgang mit Lösungsmitteln einschließlich der Luftkonzentration

von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz im Rahmen der Besichtigung 2012 betrachtet worden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordnete Christian Dürr, Hermann Grupe, Jörg Bode, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Welche Fördertatbestände werden der niedersächsischen EU-Förderung zugrunde gelegt?

Die Landesregierung hat eine Reduzierung der Fördertatbestände für die bereits laufende EU-Förderperiode angekündigt. Am 5. Februar 2015 wurde die Landesregierung im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten konkreter und deutete eine Halbierung der Fördertatbestände im Bereich der EFRE/ESF-Förderung im Vergleich zur vorherigen Förderperiode an. Im Ausschuss wurde die Reduzierung insbesondere mit dem Verzicht auf Doppelförderungen begründet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Ende der Neuausrichtung ihrer EU-Förderpolitik und der erstmaligen rechtssicheren Möglichkeit, EU-Fördergelder der aktuellen Förderperiode zu beantragen?
2. Welche Fördertatbestände gab es in der letzten Förderperiode, welche davon werden in dieser Förderperiode nicht mehr enthalten sein, und welche Fördertatbestände wird es in der laufenden Förderperiode geben?
3. Wie wird sich künftig das Zusammenspiel bei der Genehmigung von Förderanträgen, insbesondere der zeitliche Ablauf und die Gremienabstimmung, von Staatskanzlei, Steuerungsausschüssen, den jeweiligen Ministerien, den Ämtern für regionale Landesentwicklung und deren Landesbeauftragten, dem Projektbüro Südniedersachsen, den Gebietskörperschaften, Räten und Ausschüssen, den regionalen Akteuren, der Wirtschaft oder sonstigen potenziellen Antragstellern und Genehmigungsstellen gestalten, und wer entscheidet über den Förderantrag letztendlich?

Niedersächsische Staatskanzlei

In der Förderperiode 2014 bis 2020 kommt dem zielgerichteten Einsatz der EU-Fördermittel eine große Bedeutung für die Entwicklung der verschiedenen Regionen in Niedersachsen zu. Angesichts der erhöhten Anforderungen der EU-Kommission an eine effiziente und effektive Mittelnutzung wird es in der neuen Förderperiode im Vergleich zur vorangegangenen eine derartige Kleinteiligkeit und ein Nebeneinander ähnlicher Förderansätze nicht mehr geben. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung eine EU-Strukturpolitik für alle drei maßgeblichen Fonds (EFRE/ESF/ELER) entworfen, die optimal auf die unterschiedlichen Finanzierungsquellen und Fördertatbestände abgestimmt ist. Damit erhält Niedersachsen eine regionale Strukturpolitik aus einem Guss, die sich durch eine enge inhaltliche Abstimmung der Förderfonds und thematische Konzentration auszeichnet. Infolgedessen wird es naturgemäß und wie beabsichtigt wesentlich weniger Förderrichtlinien und Fördertatbestände geben.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die strategische Neuausrichtung der EU-Förderpolitik ist ein kontinuierlicher Prozess, der die gesamte Programmlaufzeit umfasst. Mitte des Jahres soll die Förderung aus dem Multifondsprogramm beginnen. Parallel dazu stehen in vielen Bereichen noch Mittel der alten Förderperiode zur Verfügung.

Zu 2:

In der Förderperiode 2007 bis 2013 gab es in Niedersachsen im EFRE- und ESF-Bereich entsprechend der Auflistung (siehe **Anlage**) 247 Fördertatbestände. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine vorläufige Zahl der künftigen Fördertatbestände genannt werden, da sich die Mehrzahl der Förderrichtlinien noch im Aufstellungsverfahren befindet. Nach aktuellem Planungsstand sind Fördertatbestände auf der Grundlage des EFRE-/ESF-Multifonds-

programms in einer Größenordnung von etwa 120 zu erwarten. Eine dezidierte Bezeichnung und ein Vergleich ist derzeit aufgrund der sich in Bearbeitung befindlichen Förderrichtlinien - wie ausgeführt - noch nicht möglich.

Zu 3:

In der Aufzählung der unterschiedlichen Institutionen und Ebenen werden von den Fragestellern strategische und operative Bereiche der neuausgerichteten EU-Strukturförderung vermengt. Die operative Umsetzung der EU-Strukturpolitik erfolgt in der Förderperiode 2014 bis 2020 im EFRE-/ESF-Bereich durch die Bewilligungsstelle NBank. Für das ELER-Programm PFEIL sind neben den Ämtern für regionale Landesentwicklung die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in gleicher Funktion zuständig. Diese Stellen erlassen Bewilligungsbescheide und kehren die Fördermittel aus.

Anlage

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
EFRE	Wiedernutzung brachliegender Flächen	Erstellung von Brachflächenkatastern
		Untersuchung und Gefährdungsabschätzung von Flächen
		Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft	Schaffung von neuen erlebnisorientierten Infrastruktureinrichtungen insbesondere im Bereich Natur- und Kulturtourismus (nur Konvergenz)
		Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen, die für die jeweilige touristische Region ein besonderes Entwicklungspotenzial besitzen (nur Konvergenz)
		Schaffung von erlebnisorientierten Infrastruktureinrichtungen insbesondere im Bereich Natur- und Kulturtourismus (Neubau und Modernisierung) (nur RWB)
		Optimierung der touristischen Infrastruktur auf der Basis touristischer Masterpläne zur verstärkten Erschließung gesundheits- und kulturwirtschaftlicher Potenziale durch Förderung von Kurmitteleinrichtungen sowie Rad- und Wasserwanderwegen (nur RWB)
		Regionale, zielgruppenorientierte oder thematische Kooperations- und Vernetzungsprojekte, die eine engere Zusammenarbeit der Regionen bewirken bzw. zur Realisierung von Investitionsvorhaben über Gemeindegrenzen hinweg beitragen (Konvergenz und RWB)
		Nicht-investive Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Konvergenz und RWB)
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete
		Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder GE-Gebieten an überregionale Verkehrsnetze
		Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen
		Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung, Reinigung von Abwasser und Abfall Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte Planungs- und Beratungsleistungen förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen Regionalmanagement Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement Förderung Regionaler Wachstumskonzepte Förderung Regionaler Wachstumskooperationen Förderung zur Erstellung von Businessplänen (zur Umsetzung von Wachstumsprojekten) Regionalbudget
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen	Ausgaben der Unternehmensgründung während einer Laufzeit von max. zwölf Monaten (für den Aufbau und Betrieb des Unternehmens erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Investitionen, alle vorbereitenden Maßnahmen sowie die Etablierung des Unternehmens innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung, wenn diese Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen)
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie)	Beschäftigung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten zur Bearbeitung von Innovationsprojekten in KMU
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2012)	einzelbetriebliche Unternehmensberatungen durch externe freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation (Breitbandförderung Niedersachsen)	netzseitige Infrastrukturmaßnahmen, die zur Einrichtung eines Breitbandzuganges oder für die Vorbereitungen dazu notwendig sind. Förderfähig sind auch Ausgaben für Planungs- und Erschließungsaufwand
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms	Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung entsprechend Artikel 30 AGFVO mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktete Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Darunter fallen u. a. die Gewinnung neuer sowie der Erwerb und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten sowie - nur für KMU - die dazugehörige Sicherung von Patenten und Gebrauchsmustern.

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks	<p>Vorhaben, bei denen mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein verwertbares neues oder neuartiges vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine verwertbare neuartige Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll sowie durch verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten eine Absatzsteigerung erwarten lässt. Darunter fallen u. a. Entwicklungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab, – zur Anpassung bestehender Erzeugnisse in einem anderen oder neuen Anwendungsbereich, – zur Anpassung von Fertigungsverfahren sowie Produkt- und Dienstleistungsdesign. <p>Die Vorhaben können von Handwerksunternehmen allein, im Verbund von mindestens zwei voneinander unabhängigen Handwerksunternehmen oder mit Beteiligung von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben sollen, durchgeführt werden.</p> <p>Entwicklung und Erprobung innovativer technischer und organisatorischer Kooperationsmodelle zur Abwicklung von Aufträgen, die die Kapazitäten eines einzelnen Handwerksunternehmens deutlich übersteigen und deshalb nur von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden können</p>
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung für Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften	<p>Beratungen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Vorgespräche und Veranstaltungen, die zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung übernommen werden. Förderfähig sind folgende Beratungsgegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontaktvermittlung zu vorrangig niedersächsischen Forschungseinrichtungen, – forschungs- und entwicklungsorientierte Projekte, – neue Technologien.
EFRE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Management von Innovationsnetzwerken	<p>Netzwerkmanagement (z. B. Informationsveranstaltungen, Vermittlung von Kooperationspartnern, Öffentlichkeitsarbeit etc.) für Netzwerke als regionaler oder überregionaler Zusammenschluss von mindestens drei Partnern aus Niedersachsen, davon mindestens 50 % KMU</p>
EFRE	Natur erleben	<p>Naturinformations-/Erlebnispfade/Lehrpfade</p> <p>Beobachtungseinrichtungen</p> <p>Informationsstände/-Häuser</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Beschilderungen</p> <p>Radtouren</p> <p>Wandertouren</p> <p>Reittouren</p> <p>Wasserwanderungen</p> <p>Planungen und Konzepte</p>

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen und zur Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
		Sonstiges
EFRE	Nachhaltige Entwicklung	Naturinformations-/Erlebnispfade/Lehrpfade
		Beobachtungseinrichtungen
		Informationsstände/-häuser
		Öffentlichkeitsarbeit
		Beschilderungen
		Radtouren
		Wandertouren
		Reittouren
		Wasserwanderungen
		Planungen und Konzepte
		Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen und zur Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
		Sonstiges
EFRE	Logistiknetzwerk	Logistiknetzwerk
EFRE	Landkreisprogramme, kommunale KMU-Förderung (RTB im SP 1), 47 kommunale Richtlinien	RTB: Errichtungsinvestitionen
		RTB: Erweiterungsinvestitionen
		RTB: Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte
		RTB: Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
		RTB: Erwerb von unmittelbar mit der Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
EFRE	Küstenschutz	Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
		Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken
		Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie
		Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
		Vorlandarbeiten vor Seedeichen
		Sandvorspülung
		Uferschutzwerke
EFRE	Kulturförderung	Konv - Ausbau und Modernisierung kultureller Infrastruktur

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		Konv - Erhalt und Entwicklung des kulturhistorischen Erbes durch kulturtouristische Schlüsselprojekte Konv - Bedarfs- und Machbarkeitsstudien im Einzelfall RWB - Ausbau und Modernisierung der kulturellen Infrastruktur RWB - Erschließung und Restaurierung des kulturellen Erbes für eine kulturelle oder kulturtouristische zukunftsfähige Nutzung RWB - nachhaltige Kulturtourismusmodelle RWB - Bedarfs- und Machbarkeitsstudien im Einzelfall
EFRE	Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	Koordinierungsstelle KoordinierungsstellePlus
EFRE	Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014	Erwerb von unmittelbar mit der Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition. Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte Erweiterungsinvestitionen Errichtungsinvestitionen
EFRE	Konsolidierte Fassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation	Experimentelle Entwicklungsvorhaben i. S. von Artikel 31 Nr. 2 AGFVO, bei denen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll.
EFRE	Kommunale Abwasserbeseitigung	Bau und Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen (2.1) Bau und Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen über den Stand der Technik Bau von Hauptverbindungsleitungen (2.3) Anschluss von Streusiedlungen an die Hauptkanalisation (2.4) Anpassung der Misch- und Niederschlagswasserkanalisationen (2.5)
EFRE	Innovationsinkubator (Leuphana)	1.1 Kompetenztandems 1.2 Vorbereitende und koordinierende Maßnahmen für Kompetenztandems 1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte KMU 1.4 Graduate School 1.5 Case Studies in der Leuphana Graduate und Leuphana Professional School

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		1.6 Regionale Vernetzung 2.1 Existenzgründungsprojekte 2.2 Transfer- und Innovationsassistenten 2.3 E-Learning-Content Leuphana Professional School 2.4 Aufbau von Management und Beratungskapazitäten 2.5 Projekte mit der Kreativitätswirtschaft 3.1 Leuphana College 3.2 Implementierung eines Leuphana Weiterbildungsmodells (LPS) 4.1 Projektabwicklung und -administration 5.1 IKT- Infrastruktur - regionale Wissensdatenbank/-plattform 5.2 Bau und Forschungsinfrastruktur
EFRE	Innovationsförderprogramm Forschung und Entwicklung	Sonstiges Energieeinsparung MU (2.1.4) Sonstiges Innovation MU (2.1.5) Sonstiges Erneuerbare Energien MU Brennstoffzelle (MU) Sonstige (MU)
EFRE	Innovation durch Hochschulen	2.1.1 Forschungsnetze an Hochschulen/Fachhochschulen 2.1.2 Transferbereiche an Hochschulen/Fachhochschulen 2.1.3 Innovationsverbünde 2.2.1 Kooperationsprojekte mit KMU 2.2.2 Kooperationsprojekte mit KMU Hochschulen/Fachhochschulen 2.2.3 „Transferassistent“ 2.3.1 Verwertungs-spin offs 2.3.2 Kompetenz-spin offs 2.3.3 Beratung Existenzgründung 2.3.4 Weiterbildung Existenzgründung 2.4 Unternehmensorientierte Weiterbildung 2.5 Modellprojekte Graduate Schools 2.6 Kooperationsprojekt zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen 2.7 Modellprojekte berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung 2.8 Pool-Projekte 2.9.1 Forschungsinfrastruktur (Konvergenz) 2.9.2 Forschungsinfrastruktur (RWB) 2.9.3 wiss. Weiterbildungseinrichtungen und reg. Medienzentren 2.9.4 Bauvorhaben zur Offenen Hochschule Niedersachsen 2.10 Bedarfs- und Machbarkeitstudien/Projektstudien 2.11.1 Kompetenz-Tandems 2.11.2 Neustrukturierung Studienangebot 2.11.3 Zusammenarbeit Universität und Schule 2.12 Förderung der Studienaufnahme 2.13.1 Career Services 2.13.2 Netzwerke von Vermittlungsstrukturen 2.13.3 Informationsaustausch Betrieb - Hochschule

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		2.13.4 Maßnahmen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
		2.13.5 Herstellung von Kontakten zu Mentorinnen/Mentoren
		2.13.6 Mentoringnetzwerk
EFRE	In Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs des Bundes, die GVZ-Kriterien von Bund und Länder und das KV/GVZ-Konzept des Landes sowie des Niedersächsischen Hafenkonzeptes	Errichtung und Weiterentwicklung von Güterverkehrszentren einschließlich unterstützende Maßnahmen zur Vorbereitung von Flächen
		Errichtung und Weiterentwicklung von Binnenhäfen einschließlich unterstützende Maßnahmen zur Vorbereitung von Flächen
EFRE	Hochwasserschutz im Binnenland	Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
		Sonstiges
		Neubau von Hochwasserschutzanlagen
		Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
		Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes
		Entschädigung-/Ablösezahlungen
EFRE	Förderung von Technologie- und Gründerzentren	Errichtung
		Erweiterung
EFRE	Fördergrundsätze für die Maßnahme „Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinstitute“	Investitionen in Forschung und Entwicklung bis hin zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards.
EFRE	Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete	Erhaltung und Erneuerung des kulturellen Erbes der Städte
		Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
		Entwicklung und Reaktivierung brachliegender Industrie-, Sport- und Gewerbeflächen
		Abriss verfallener Gebäude
		Entwicklung erhaltenswerter, aber extensiv genutzter Bausubstanz
		Maßnahmen zur Stadtbildpflege
		Schaffung von Infrastrukturen zur Umsetzung integrierter Umweltschutzmaßnahmen
		Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur
		Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur i. S. von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen
		Stadtteilmanagement
		Fortschreibung von integrierten Stadt(teil)entwicklungskonzepten
		Kriminalpräventive Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Wohnumfeld
		Städtebauliche Rahmenplanung
		Städtebauliche Wettbewerbe, Studien und Gutachten
		Bauleitplanung
		Aufstellung und Fortschreibung des Sozialplans
		Sonstige weitere Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen
EFRE	Energieeffizienz	energetische Sanierung/Erneuerung
		Verwendung erneuerbaren Energiequellen
		energetische Sanierung/Erneuerung und Verwendung erneuerbarer Energiequellen

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
EFRE	Einzelbewilligung zur Förderung des Breitbandkompetenzzentrums	Breitbandkompetenzzentrums
EFRE	Beteiligungsfonds	stille Beteiligungen offenen Beteiligungen
EFRE	Ausbau und Verbesserung des bestehenden Straßenverkehrsnetzes (nur Konvergenz)	Ausbau und Verbesserung des bestehenden Straßenverkehrsnetzes (nur Konvergenz)
EFRE	Ausbau des Schienennetzes	Ausbau des Schienennetzes
EFRE	Ausbau der Häfen	Ausbau der Häfen
EFRE/ESF	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	Projekte zur Modernisierung bestehender ÜBS
		Projekte zur Umstrukturierung bestehender ÜBS
		Projekte zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren
		Leitprojekte und Qualifizierungskonzepte der ÜBS als Kompetenzzentren
ESF	Überbetriebliche Ausbildung	Lehrgänge Handwerk Lehrgänge sonst. Wirtsch.
ESF	Pro-Aktiv-Centren (PACE)	Betrieb eines PACE Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug
ESF	Modellprojekte betriebliche Ausbildung	Modellprojekte im Bereich der betrieblichen Ausbildung, die zur Verbesserung der Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt, einer nachhaltigen Fachkräftesicherung für die niedersächsischen Unternehmen durch die betriebliche Ausbildung und eine Steigerung der Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung beitragen Im „Konvergenz“ können auch Projekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.
ESF	MikroStarter	Es können verzinsliche Darlehen (Mikrodarlehen) für Existenzgründerinnen, Existenzgründer, Unternehmensnachfolgerinnen, Unternehmensnachfolger sowie Unternehmen im Zielgebiet Konvergenz im Zusammenhang mit der Gründung bzw. Unternehmensnachfolge vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und grundsätzlich in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gewährt werden.
ESF	Jugendwerkstätten	Betrieb einer Jugendwerkstatt
		Betrieb einer JWS - Maßnahmen für Schüler aus dem berufsbildenden Bereich
		Betrieb einer Jugendwerkstatt - Innovative Maßnahme
		Jugendwerkstätten mit Investitionen
		Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug
ESF	Innovative berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Maßnahmen zur besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis(u. a. Studie)
		Auf- und Ausbau von region. Netzwerken für die berufl. Aus-,Fort- und Weiterbildung
		Maßnahmen der Erarbeitung und Erprobung neuer Lernformen
		Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung
		Maßnahmen zum Ausbau von Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
		Maßnahmen der Verbesserung der Qualitätsstandards und von Zertifizierungssystemen
		Maßnahmen der Internationalisierung der Berufsausbildung
		Transnationale Projekte
ESF	Inklusion durch Enkulturation	Aufbau von Partnerschaften (gleiche Zielgruppe und/ oder ähnliche Zielsetzungen, die bislang nicht kooperiert haben)
		Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen
		Zusammenfassung und Integration einzelner, bewährter Bausteine
		Entw., Erprobung u. Evaluation neuer Konzepte zur Verhinderung von Ausgrenzung
		Entw., Erprobung u. Evaluation Bildungs- und Erziehungspartnerschaften
		Entw., Erprobung u. Evaluation gemeinsamer Fortbildungs- und Qualifizierungsmodule (Eltern und pädagogisches Personal)
		Konzeption, Erprobung und Evaluation gemeinsamer Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Erziehungs-, Betreuungs- und Lehrpersonal) Fokus: Innovation, Inklusion, Arbeitsmarktrelevanz
		Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen unterschiedlicher Institutionen Fokus: aktive Bürgerschaft, Demokratie und Menschenrechte
		Konzeption, Umsetzung u. Evaluation von Veränderungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb von Institutionen und durch entstandene Kooperationen
ESF	Gründungscoaching	begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz durch externe freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater
		Implementierung zusätzlicher den Gründungsprozess unterstützender Maßnahmen
ESF	Förderung von Nachfolgemoderatoren	Pilotprojekt: Nachfolgemoderatorinnen und -moderatoren, die insbesondere bei den nds. IHKs und HWKs angesiedelt sind.
ESF	Förderung von Beschäftigten-WOM Plus	Qualifizierungsmaßnahmen für KMU, die auf die Anpassung der KMU und ihrer Beschäftigten an den technologischen und demografischen Strukturwandel ausgerichtet sind
ESF	Förderung von Beschäftigten-WOM	allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 2 der AGFVO, die der Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung und der Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Personal und Organisationsentwicklung
		Weiterbildungsnetzwerke im Zielgebiet Konvergenz im Rahmen abgegrenzter Projekte
ESF	Förderung von Beschäftigten-IWiN	Stärkung der Weiterbildungsstruktur für den Mittelstand
		Förderung der Weiterbildung einzelner Beschäftigter von KMU

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
ESF	Förderung von Beschäftigten-DIA	Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit im Rahmen von Transfergesellschaften Modellprojekte
ESF	Förderung von Arbeitslosen-AdQ	Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt Qualifizierungen für gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr verwertbar ist Innovative Qualifizierungen, die die technologische Weiterentwicklung der Betriebe flankieren Qualifizierungen in überwiegend betrieblicher Durchführung Qualifizierung und Beschäftigung im Rahmen einer Verknüpfung mit öffentlichen oder PPP-Infrastrukturmaßnahmen (nur im Zielgebiet „Konvergenz“) Regionale Gründungsprojekte für Arbeitslose (nur im Zielgebiet „Konvergenz“) Coaching und Qualifizierung von Hochqualifizierten (nur im Zielgebiet „Konvergenz“), Arbeitsmarktliche Projekte mit transnationalem Bezug Arbeitsmarktliche Modellprojekte
ESF	Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt	berufs- und branchenspez. Weiterbildung Frauen in Führungspositionen Unternehmensgründungen/Nachfolgen innovat. Projekte - Familie, Beruf und GM im Arbeitsleben (RWB - Modelle) berufl. Qualifizierung mit transnationalem Bezug Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen mit bes. Schwierigkeiten Maßnahmen zur Beratung/Qualifizierung für Existenzgründer/Vernetzung/begleitendes Coaching
ESF	Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben	Beantragung bzw. Eröffnung Gesamtvollstreckungsverfahren Beantragung, Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens laufendes Liquidationsverfahren Betriebsstilllegung oder -schließung Wegfall der Ausbildungsberechtigung
ESF	Chance betriebliche Ausbildung	Besetzung betrieblicher Ausbildungsplätze in KMU in Niedersachsen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen
ESF	Berufliche Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen	Qualifizierung von Strafgefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung Qualifizierung von Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie Jugendlichen und Heranwachsenden, für deren Tat eine Rechtsfolge oder sonstige Maßnahmen insbesondere nach § 45 oder § 47 JGG angeordnet wurden
ESF	Ausbildungsverbände	gem. RL keine Maßnahmengattung gegeben

Fonds	Förderprogramm oder Richtlinie	Fördertatbestand
ESF	Ausbildungsplätze 2000 x 2500	Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze in KMU in Niedersachsen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO)
ESF	Ausbildungsplatzakquisiteure	Einsatz zusätzlicher Ausbildungsplatzakquisiteure

50. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Hermann Grupe und Dr. Marco Genthe (FDP)

Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Landkreis Nienburg

Die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Nienburg hat in den vergangenen Monaten in einem Umfang von ca. 1 500 ha im Privateigentum stehende Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile i. S. v. § 29 BNatSchG ausgewiesen. Laut Bericht der Zeitung *Die Harke* vom 31. Januar 2015 lässt der Landkreis diesbezüglich seine weiteren Aktivitäten nach Einwänden des Landvolks gegen diesen Eingriff in das Eigentumsrecht nunmehr ruhen. „Im Mittelpunkt stehe nun die konkrete rechtliche Frage, ob die von der Kreisverwaltung herangezogene Gesetzes- und Erlasslage als nicht verfassungsgemäß angreifbar sei“, heißt es in dem Bericht im Hinblick auf Äußerungen des Landrats. Zu diesem Zwecke, so wird der Landrat zitiert, sei der Landkreis darauf angewiesen, vom Land eine klare rechtliche Positionierung und eine entsprechende Weisung zu erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Existiert eine Verwaltungsvorschrift, ein Erlass oder eine Weisung des Niedersächsischen Umweltministeriums, die der Praxis der Ausweisung von kultivierten Grünlandflächen und Deichflächen als bisher wenig veränderten Landschaftsbestandteilen im Landkreis Nienburg zugrunde liegt?
2. Ist die im Landkreis Nienburg durchgeführte Praxis der flächenmäßigen Ausweisung von kultivierten und bewirtschafteten Grünlandflächen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Auffassung der Landesregierung durch das oben genannte Gesetz oder eine andere Gesetzesgrundlage gedeckt?
3. Hält die Landesregierung allein die Kartierung einer Fläche als mesophiles Grünland für hinreichend, um daraus auf eine in den Standorteigenschaften wenig veränderte Fläche im Sinne des § 29, Abs. 1 BNatSchG zu schließen, und wie bewertet sie diesbezüglich die über Jahrzehnte betriebene landwirtschaftliche Nutzung einer Kulturfläche?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Vorschrift des § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geht auf einen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zurück (Drs. 16/1902).

Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG sind Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und

1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),

geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Diese Flächen erfahren damit - vergleichbar der nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Rechtslage - eine Unterschutzstellung unmittelbar durch gesetzliche Erklärung. Sie sind in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft aufzunehmen (§ 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG).

Im Zuge der Fortschreibung seines Landschaftsrahmenplanes hat der Landkreis Nienburg/Weser im Jahr 2013 umfangreiche Biotoptypenkartierungen im Kreisgebiet durchgeführt, nach Abschluss der Kartierungen und deren Auswertung die sich hieraus ergebenden Flächen in das Verzeichnis

der geschützten Teile von Natur und Landschaft aufgenommen (§ 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG) und damit begonnen, die Eigentümer und gegebenenfalls Pächter zu benachrichtigen (§ 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG). Zum 12.02.2015 sind 420 Flächen mit insgesamt rund 1 230 ha in das Verzeichnis aufgenommen worden, darunter 361 Flächen i. S. von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen, gegebenenfalls mit Ödlandanteilen).

Landwirtschaftsseitig hat der Vollzug der genannten Vorschriften in Bezug auf die sonstigen naturnahen Flächen massive Kritik erfahren. Der Landkreis Nienburg/Weser hat dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine vom dortigen Kreislandvolkverband veranlasste rechtsgutachterliche Stellungnahme zu § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG und dessen Anwendung mit der Bitte um Weisung übermittelt, wie weiter zu verfahren sei. Die Stellungnahme wird derzeit geprüft. Die Tätigkeit des Landkreises Nienburg/Weser hinsichtlich der sonstigen naturnahen Flächen ruht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Verwaltungsvorschrift, ein Erlass oder eine Weisung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, speziell zur Ausweisung von kultivierten Grünlandflächen und Deichflächen als bisher wenig veränderten Landschaftsbestandteilen im Landkreis Nienburg existiert nicht. Durch Erlass vom 16.05.2013 (Az.: 29-22289/6) ist der Hinweis ergangen, dass bei einer am UVP-Recht orientierten Auslegung von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG wegen einer seinerzeit anstehenden Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum 01.08.2013 bei der Anwendung von einer Mindestgröße von 1 ha (statt bisher 5 ha) zusammenhängender Fläche auszugehen sei.

Zu 2:

§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG kann auch kultivierte und bewirtschaftete Grünlandflächen erfassen. Das ergibt sich schon aus der Einzelbegründung des o. g. Gesetzesentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP. Diese geht von einer Geltung der Vorschrift für extensiv (bzw. nicht intensiv) genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte aus (s. S. 51).

Zu 3:

Nach der Einzelbegründung des o. g. Gesetzesentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zeigt das Vorkommen von Mesophilem Grünland an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert sind (s. S. 51). Dies gilt auch, wenn eine auch über Jahrzehnte betriebene landwirtschaftliche Nutzung einer Kulturläche erfolgt ist.

51. Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Horst Kortlang (FDP)

Warum kann die Landesregierung Fragen zur „Chefsache Standortmarketing“ nicht beantworten?

Die Antworten zur Mündlichen Anfrage Nr. 34 „Chefsache Standortmarketing - Wann kommt das versprochene Konzept?“ (Drucksache 17/2800) sind aus Sicht der Fragesteller nicht ausreichend. Seit über einem Jahr arbeiten das MW und Teile der Staatskanzlei an einer neuen Standortmarketingkampagne. Die niedersächsische Wirtschaft hat bereits über Presse- und Fernsehberichterstattung auf das Fehlen einer Standortkampagne aufmerksam gemacht. Damit ist auf die Erforderlichkeit eines einheitlichen Auftritts hingewiesen worden. Der Verweis auf den Koalitionsvertrag aus 2013 ist aus Sicht der Fragesteller nicht ausreichend für die Antwort in dieser Frage.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich die Aufgabenverteilung der an der Entwicklung einer neuen Standortkampagne beteiligten Ressorts?
2. Woran liegt es konkret, dass noch keine wirtschaftsbezogene Standortmarketingkampagne vorliegt?

3. Wann ist mit dem Start der neuen Standortkampagne für den Standort Niedersachsen zu rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat die Mündliche Anfrage Nr. 34 in der Drucksache 17/2800 sachgerecht beantwortet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aufgabenverteilung zwischen den Ressorts erfolgt in einem einvernehmlichen Abstimmungsprozess.

Zu 2:

Die Arbeiten zur Entwicklung eines wirtschaftsbezogenen Standortmarketings sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Ein genauer Startzeitpunkt ist noch nicht festgelegt worden.

52. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns

Die Berichterstattung über die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns reißen nicht ab. Politischen Streit, bis hin zur Ebene der EU, hat es in Fragen des Transitverkehrs bei Schiffen und Lkw-Fahrern (m/w) gegeben. Sportvereine sind im Amateurbereich verunsichert, Museen und andere Kulturbetriebe sehen Finanzierungsengpässe, und Forscher prophezeien eine Zunahme der sogenannten Schwarzarbeit durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes. Seit Erscheinen der Drucksache 17/2800 vom 22. Januar 2015, hier Frage 53 (Seite 77), haben sich Veränderungen ergeben. Aufgrund der Veränderungen ergeben sich Nachfragen zu den Antworten der Landesregierung in der erwähnten Drucksache.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu Frage und Antwort 1: Vor dem Hintergrund, dass Ausbilder, Übungsleiter, Trainer, Vereins Helfer und andere Vergütungen mit Aufwandsentschädigen nach dem Übungsleiterfreibetrag nach wie vor unterhalb von 8,50 Euro pro Stunde bezahlt werden können: Was verändert sich für Amateursportler, die über 200 Euro Aufwandsentschädigung erhalten, und für Vereine, die diese beschäftigen, mit Bezug auf Finanzierbarkeit der Sportart und Fortbestand der Mannschaften?
2. Zu Frage und Antwort 2: Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung im Streit um die Bezahlung von Transit-Lkw-Fahrern eingelenkt hat (dpa v. 301052jan15): Was ändert sich an der Antwort der Landesregierung/am Sachverhalt in der Drucksache 17/2800, Seite 79?
3. Vor dem Hintergrund, dass Bundesarbeitsministerin Nahles sich für Erleichterungen beim Mindestlohn für vereinzelte Branchen einsetzt (SPIEGEL, 6/2015): Welche Branchen können für sich Erleichterungen, wie z. B. die Anrechnung von Kost und Logis auf den gesetzlichen Mindestlohn, beanspruchen oder in Zukunft damit rechnen, Erleichterungen zu erhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Veränderungen hinsichtlich der Geltung des Mindestlohngesetzes sind nach Auffassung der Landesregierung nicht festzustellen.

Die von den Fragestellern in Bezug genommene Presseberichterstattung zum Thema Mindestlohn und die intensive gesellschaftliche Diskussion seiner Konsequenzen sind für die Landesregierung Ausdruck einer gelebten Demokratie und werden deshalb ausdrücklich begrüßt.

Wenn die Fragesteller insoweit und exemplarisch auf den in Frage 3 in Bezug genommenen Bericht im *Spiegel* (6/2015) „Irrfahrt der Lobbyisten“ hinweisen, der sich kritisch mit dem Mindestlohn auseinandersetzt, so ist diese Kritik ebenso zur Kenntnis zu nehmen wie das in diesem Bericht festgestellte Ergebnis, wonach das „angebliche Bürokratieproblem“ in Wahrheit nicht existiere und das vermeintliche Monster „ein Monsterchen“ sei.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für Amateursportler ändert sich nichts, soweit mit der Aufwandsentschädigung nur deren Aufwand abgedeckt wird. Ob ein solcher Aufwand tatsächlich besteht, hängt von den jeweiligen Sportlern selbst ab und entzieht sich damit einer Einschätzung der Landesregierung ebenso wie die Frage der Finanzierbarkeit der Sportart oder des Fortbestands der Mannschaften, die nur bei - hier nicht vorhandener - konkreter Kenntnis der finanziellen Gegebenheiten des jeweiligen Vereins beantwortet werden könnte. Im Übrigen sieht auch der DFB keine grundsätzlichen Probleme durch das Mindestlohngesetz für den Vereinssport (vgl. Interview mit dem Bundesschatzmeister des DFB, abrufbar im Internet unter www.dfb.de/news/detail/grindel-kein-mindestlohn-bei-ehrenamtlicher-taetigkeit-113934/, abgerufen am 16.02.2015).

Zu 2:

Allgemein bekannt ist die Aussetzung der Kontrolle und Ahndung von Verstößen nach dem Mindestlohngesetz bei Personen- und Güterbeförderung aus EU- oder Drittstaaten im reinen Transitverkehr. Nicht betroffen sind der Bereich der sogenannten Kabotagebeförderung und der grenzüberschreitende Verkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland.

Ob und inwieweit die Bundesregierung „eingelenkt hat“ (die Fragenden übernehmen hier eine dpa-Formulierung) und daraus folgend eventuelle Gesetzesänderungen vornimmt oder nicht, ist der Landesregierung nicht bekannt. Unabhängig davon, dass ein Presseartikel über ein bestimmtes Verhalten der Bundesregierung nicht zu einer Veränderung eines Sachverhalts führen kann, sieht die Landesregierung derzeit keine Veranlassung, ihre Antwort in der o. g. Drucksache zu ändern.

Zu 3:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und, wenn ja, für welche Branchen neben dem Bereich der Saisonarbeit die Bundesregierung „Erleichterungen beim Mindestlohn“ anstrebt oder welche Branchen damit rechnen können. Die Landesregierung kann und will der hierfür zuständigen Bundesregierung nicht vorgreifen. Die Bundesregierung hat ihre Position in der Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE „Einführung und Umsetzung des Mindestlohns“ vom 23.01.2015 (BT-Drucksache 18/3824, Nr. 17) dargelegt.

53. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie lange dauert eine DNA-Spurenwertung in Niedersachsen?

Eine schnelle Spurenauswertung ist die bestmögliche Methode, Straftaten effektiv zu bekämpfen. Eine Verzögerung kann bedeuten, dass die Täter nicht mehr aufzufinden sind. Die niedersächsische Polizei leistet im Rahmen ihrer Möglichkeit eine hervorragende Arbeit, aber aufgrund der steigenden Zahl von Fällen, insbesondere im Bereich der Einbruchkriminalität, kommt es immer wieder zu Engpässen bei der Spurenauswertung im Landeskriminalamt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nach welcher Priorisierung werden die auszuwertenden DNA-Spuren im LKA abgearbeitet?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit einer DNA-Spurenwertung bei Delikten gegen Leib und Leben?
3. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit einer DNA-Spurenwertung bei Delikten gegen Eigentum, insbesondere bei Einbruchkriminalität?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die molekulargenetische Untersuchung von Tatspuren hat bei der Aufklärung von Straftaten innerhalb kurzer Zeit einen hohen Stellenwert erlangt, der sich in der steigenden Anzahl der Untersuchungsfälle niedergeschlagen hat. Dieser Entwicklung ist die Landesregierung durch eine mehrfache Erhöhung der Personal- und Sachausstattung im Landeskriminalamt Niedersachsen sowie durch den Einsatz der Fremdvergabe (d. h. der Weitergabe von DNA-Untersuchungsaufträgen in geeigneten, einfach gelagerten Fällen an private Untersuchungsstellen) entgegen getreten. Dadurch wurde die Länge der Untersuchungszeiten insgesamt noch weiter verkürzt.

Eine exakte Messung dieser Zeitspanne und die Ermittlung der deliktspezifischen Durchschnittswerte ist bei der Vielzahl der Untersuchungsaufträge nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich und bislang nicht betrieben worden. Technische Lösungen werden aktuell geprüft.

Zuletzt im Jahr 2014 ist eine weitere Initiative mit dem Ziel der Steigerung der Effektivität der Vorgehensweise der Polizei bei der Suche und Sicherung von DNA-Spuren, der effektiveren Auswertung für das Ermittlungsverfahren und der Beschleunigung der forensischen Untersuchung im Kriminaltechnischen Institut im Landeskriminalamt Niedersachsen (KTI) eingeleitet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Priorisierung werden gesicherte Tatortspuren in unterschiedliche Gruppen eingeteilt. Je nach Priorität variieren die Bearbeitungszeiten.

- Gruppe I (höchste Priorität)
 - Spuren aus Kapitaldelikten (Straftaten gegen das Leben, Sexual-, Brand-, Raub- und Erpressungsdelikte, Verbrechen nach dem BtMG, erkannte Straftatenserien) und Termsachen (z. B. Haftsachen),
- Gruppe II (mittlere Priorität)
 - Spuren aus anderen Delikten als Gruppe I,
- Gruppe III (ohne Priorität)
 - Spuren aus anderen Delikten als Gruppe I,
- Gruppe IV (unterhalb der Untersuchungsschwelle)
 - Spuren aus anderen Delikten als Gruppe I.

Die Einordnung in eine der bezeichneten Gruppen nehmen die Sachbearbeiter Qualitätssicherung in den Polizeiinspektionen vor. Im LKA wird die festgestellte Stufe vor der Bearbeitung nochmals kontrolliert.

Die aktuell praktizierte Form der Spurenbewertung erfüllt die Anforderungen einer sachgerechten Priorisierung der DNA-Untersuchungen.

Straftaten im Deliktsbereich Eigentumskriminalität, die im Rahmen einer besonderen Organisationsform als erkennbarer Komplex bearbeitet werden, werden im KTI ebenfalls priorisiert bearbeitet (Seriendelikte).

Zu 2:

DNA-Spuren von Tötungsdelikten werden unverzüglich in die Bearbeitung genommen.

Entsprechende Ergebnisse werden regelmäßig vorab an die ermittlungsführende Dienststelle mitgeteilt und dort unmittelbar in die Täterermittlung umgesetzt. Die Übersendung der schriftlichen Ergebnismitteilung in Form des Behördengutachtens erfolgt nach Abschluss von Untersuchungsabschnitten zeitnah und in Abstimmung mit der Sachbearbeitung.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

54. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

Unternimmt die Landesregierung etwas, um Staatsanwaltschaften und Polizei die Ermittlungsarbeit zu erleichtern?

Der NDR hat in seiner Sendung „Hallo Niedersachsen“ vom 6. Januar 2014 über die anwachsende Datenflut im Zuge von Ermittlungsarbeiten berichtet. Das Internet bietet auch Kriminellen mehr Möglichkeiten, ihren Machenschaften nachzugehen. Dabei kommen Unmengen an Daten zusammen, die von den Ermittlungsbehörden gesichtet werden müssen.

Aufgrund des Zeitablaufs kann es dazu kommen, dass Staatsanwaltschaften Speichermedien bereits herausgeben müssen, ohne dass entsprechende Beweise gesichert werden konnten. Weiter kann es zu Abschlügen im Strafmaß führen, wenn die Ermittlungen zu lange angedauert haben.

Gerade der sensible Bereich der Kinderpornographie ist hiervon besonders betroffen. In Braunschweig kam es in nur einem Fall (lt. oben genanntem NDR-Bericht) zu einer erforderlichen Sicherung von zwei Millionen Bildern. In diesem Bereich ist es nunmehr zusätzlich zu einer Verschärfung des Sexualstrafrechts gekommen. Auch dies hat Auswirkungen auf die Datenmengen, die die Ermittlungsbehörden verarbeiten müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um diesen Zustand zu beheben?
2. Wann werden die bereits laufenden Planungen zu dieser Problematik konkretisiert und umgesetzt?
3. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung bezüglich der Personalkapazitäten der nächsten zehn Jahre angesichts einer sich vergrößernden Problematik?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In fast allen Deliktsbereichen werden digitale Informations- und Kommunikationstechnologien auch von Straftätern genutzt. Im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren ist hierbei festzustellen, dass Datenträger mit immer größerem Speichervolumen vorhanden sind. Die Ermittlungsbehörden werden durch die anwachsenden Speicherkapazitäten der sichergestellten Datenträger vor besondere Herausforderungen gestellt.

Vonseiten des Landeskriminalamts Niedersachsen wird eine fortlaufende Statistik darüber geführt, die zum einen Aufschluss über das zu untersuchende Datenvolumen und zum anderen über die durchschnittliche Auswertungsdauer in Tagen bei den dezentral in den Polizeiinspektionen eingerichteten Datenverarbeitungsgruppen gibt. Der Fünf-Jahres-Vergleich macht deutlich, dass trotz eines fast vervierfachen sichergestellten Datenvolumens die durchschnittliche Auswertedauer verringert werden konnte. Dies ist nicht zuletzt deshalb gelungen, da in den letzten Jahren das Personal in den Polizeibehörden belastungsorientiert eingesetzt worden ist. In den Datenverarbeitungsgruppen wurde in den letzten Jahren das Personal erhöht. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren insbesondere die Datenverarbeitungsgruppen mit moderner Technik ausgestattet, die eine effizientere Aufbereitung der sichergestellten Daten gewährleistet. Interne Arbeitsprozesse unterliegen hierbei einer ständigen Analyse und werden entsprechend angepasst.

In dem Bereich zur Bekämpfung von Kinderpornografie ist festzustellen, dass das Tatmedium Internet eine dominierende Rolle spielt. Der Austausch inkriminierter Bild- und Videomaterials erfolgt nahezu ausschließlich in geschlossenen Foren über das Internet. Auch in diesem Phänomenbereich sind die sichergestellten Datenmengen kontinuierlich angestiegen.

Nach der Aufbereitung der Daten in den Datenverarbeitungsgruppen erfolgt eine Klassifizierung der sichergestellten Bild- und Videodateien in den jeweiligen Fachkommissariaten der Polizeiinspektionen. Riesige Datenmengen mit zum Teil mehreren hunderttausend Bildern oder mehreren tausend

Videodateien führen im Einzelfall zu Belastungsspitzen bei der Aus- und Bewertung jedes einzelnen Bildes bzw. jedes einzelnen Videos und damit zum Teil zu einer langen Bearbeitungsdauer. Dieser Deliktsbereich steht bei allen Verantwortlichen ganz besonders im ständigen Fokus der Betrachtung. Anlassbezogen werden bei Umfangsverfahren in den Dienststellen Ermittlungsgruppen eingerichtet, um eine zügigere Vorgangsbearbeitung zu gewährleisten. Bei Belastungsspitzen werden Teil- bzw. Gesamtvorgänge von anderen Dienststellen zur weiteren Bearbeitung übernommen. Um Belastungsspitzen erkennen und entsprechende Steuerung vornehmen zu können, wurde in den Polizeibehörden ein Monitoring eingerichtet. In den letzten Jahren wurde bedarfsorientiert landesweit die Anzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Kinderpornografie erhöht. Es fanden Qualifizierungsmaßnahmen statt. Die Arbeitsplätze im Bereich der 1. Fachkommissariate wurden mit entsprechender Technik ausgestattet.

Die Staatsanwaltschaften prüfen regelmäßig den Stand der Auswertung und wirken gegenüber den Polizeibehörden auf eine zeitnahe Erledigung hin. Nur im Ausnahmefall kommt im Falle der Verzögerung der Ermittlungen überhaupt ein Abschlag bei der Strafzumessung in Betracht.

Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015 auf die Menge der in Ermittlungsverfahren auszuwertenden Datenmengen hat, kann angesichts des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht beurteilt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit dar. Nicht zuletzt wurde bereits im Jahr 2009 im Rahmen einer landesweit eingerichteten Arbeitsgruppe die Thematik umfassend betrachtet.

Es wurden bereits vielfältige Maßnahmen initiiert, um eine professionelle Bekämpfung dieses Phänomens zu gewährleisten.

Das heutige Personal wird zum einen belastungsorientiert eingesetzt und zum anderen sind auch interdisziplinäre Allianzen erforderlich, um den Straftätern im Internet entscheidend entgegenzutreten.

Ein umfassendes Aus- und Fortbildungskonzept der niedersächsischen Polizeiakademie für den Bereich Cybercrime qualifiziert fortlaufend zielgruppenorientiert das Personal der Landespolizei.

Da auch in der Zukunft im Bereich der Bekämpfung der Cyberkriminalität große Herausforderungen gesehen werden, ist in der strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Landespolizei 2020 die Bekämpfung der Cybercrime ein Kernelement. Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen, die mit dem Phänomen verbunden sind, hat die Landesregierung am 09.01.2014 eine landesweite Arbeitsgruppe (LAG) mit dem Ziel eingesetzt, technische, organisatorische und personelle Anpassungen zu prüfen und zukunftsorientierte Empfehlungen auszusprechen. Der Abschlussbericht dieser LAG wurde dem Landespolizeipräsidium am 12.01.2015 vorgelegt und wird aktuell geprüft und einer Bewertung unterzogen.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 2

55. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie viel kostet die Entsorgung des Teeks in Krummhörn?

Als Teek bezeichnet man Treibgut insbesondere aus Pflanzenresten, das an die Küsten geschwemmt wird und dann dort einen Flutsaum bildet. Zusammen mit dem sonstigen angeschwemmten Müll verursacht der Teek insbesondere Schäden an der Grasnarbe des Deiches.

Die Deichacht Krummhörn hat der Landesregierung Presseberichten zufolge eine Rechnung über 110 000 Euro gestellt, da man der Meinung ist, dass die Teekmenge dadurch gestiegen ist, dass das im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegene Deichvorland seit Jahren aus Naturschutzgründen nicht mehr bewirtschaftet werden darf.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Rechnung, die die Deichacht Krummhörn ihr gestellt hat?
2. Mit welchen Kosten für die Entsorgung des Teeks ist pro Jahr im Bereich der Deichacht Krummhörn und der anderen Deichverbände im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer zu rechnen?
3. Haben auch andere Deichverbände entlang des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ähnliche Anliegen vorgetragen und, wenn ja, welche und wie wurden diese beschieden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Deichacht Krummhörn hat mit Datum vom 15.12.2014 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Domänenamt Odenburg - einen Antrag auf Erstattung von Entsorgungskosten für Treibsel (Teek) i. H. v. rund 110 000 Euro gestellt. Die Deichacht beruft sich darauf, das Treibsel stamme von den landeseigenen Flächen im Deichvorland und falle nur an, weil die Flächen aus der Bewirtschaftung genommen wurden. Deshalb sei die Domänenverwaltung, die das Land als Eigentümerin der Deichvorlandflächen vertritt, für das Treibsel verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Zuständigkeit des Amtes für regionale Landesentwicklung umfasst nicht die Entsorgung des auf dem Deichkörper lagernden Treibsel. Die Treibselbeseitigung ist eine Aufgabe, die dem Deichverband im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Unterhaltung der Deiche in seinem Verbandsgebiet obliegt. Es kommt nicht darauf an, wer die Treibselablagerung verursacht hat. Der Treibselanfall liegt nicht in der Verantwortung des Besitzers der Flächen, von denen das Treibsel stammen könnte, weil sich die Treibselablagerungen auf natürliche Weise bilden.

Das Deichvorland hat einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert als besonders schützenswertes Biotop und Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Mit europäischem und nationalem Naturschutzrecht wurden Regelungen zum Schutz entsprechender Gebiete definiert. Entwicklung, Schutz, Nutzung und Pflege der Vorländer sind seither verstärkt unter Beachtung naturschutzfachlicher Interessen durchzuführen, was tendenziell den Treibselanfall verstärkt hat.

Die hohen Kosten der Treibselbeseitigung können zum Problem werden, jedoch kann das Land den Deichverbänden dabei nur in sehr engen Grenzen helfen, z. B. indem der Bau von Treibselräumwegen finanziert wird. Die Deichverbände sind daher gehalten, finanzielle Vorsorge zu betreiben. Darüber hinaus besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Belastungen einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 3 Nieders. Deichgesetz zu gewähren.

Zu 2:

Der Anfall von Treibsel und damit dessen Entsorgungskosten sind von der Anzahl und der Schwere der jährlichen Sturmflutereignisse abhängig und unterliegen auch aufgrund der komplexen natürlichen Einflussfaktoren wie Windrichtung, Wellengang und Eisgang erheblichen Schwankungen. Im Zeitraum 1997 bis 2006 mussten von der Deichacht Krummhörn nach eigenen Angaben jeweils Beträge zwischen rund 15 000 und 28 000 Euro für die Entsorgung des Treibsel aufgewendet werden.

Belastbare Angaben zum Gesamtaufkommen des Treibsel im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegen der Landesregierung nicht vor. Gemäß einer Aufstellung des Wasserverbandstages betrug der Treibselanfall aller Deichverbände an der Küste im Zeitraum 1995 bis 2013 zwischen rund 12 000 und knapp 340 000 Kubikmeter je Sturmflutsaison und verursachte Entsorgungskosten zwischen 75 000 und als Extremereignis 2,3 Millionen Euro.

Zu 3:

Nein.

In den Jahren 2007, 2008 und 2014 hat der Deichverband Osterstader Marsch, dessen Gebiet rechts der Weser in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz liegt, Treibselzuschüsse erhalten. Bedingt durch die ungünstige geographische Lage sind die Deiche dieses Verbandes in besonders hohem Maße von Treibselanlandungen betroffen.

56. Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Was unternimmt die Landesregierung zur Senkung der Stromsteuer?

Ministerpräsident Stephan Weil hat beim Neujahrsempfang der Industrie- und Handelskammer in Braunschweig am 13. Januar 2015 eine Senkung der Stromsteuer gefordert, um die Wirtschaft anzukurbeln und den Unternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die *Braunschweiger Zeitung* schrieb am 14. Januar 2015: „Gegebenenfalls solle man über eine Absenkung der Stromsteuer sprechen, sagte er dabei mit Blick auf die Kosten der Energiewende und den Steueranteil, den der Staat beim Strom kassiert.“ Bereits im März 2013 und im März 2014 hat Ministerpräsident Weil ähnliche Forderungen aufgestellt.

So wurde er am 14. März 2013 in der *HAZ* mit folgenden Worten zitiert: „Deshalb betrachte ich die Senkung der Stromsteuer an dieser Stelle in der Tat als einen Königsweg.“ Weiterhin kündigte er an, sich bei der Ministerpräsidentenkonferenz für eine Senkung um 25 % einsetzen zu wollen.

Am 30. März 2014 berichtete *Focus Online*, dass sich Ministerpräsident Weil „beim Bund-Länder-Spitzenreffen zur Energiewende für eine Absenkung der Stromsteuer stark machen will“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat die Landesregierung in der Vergangenheit unternommen, um eine Senkung der Stromsteuer zu erreichen?
2. Welche weitergehenden Konzepte hat die Landesregierung, um die Kosten der Energiewende und die damit einhergehenden Belastungen der Bürger abzusenken?
3. Wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative oder weitere Maßnahmen zur Senkung der Stromsteuer initiieren?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Im Vorfeld der letzten Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verständigte sich eine Runde unterschiedlichster Akteure auf Einladung des Ministerpräsidenten Stephan Weil und des Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel auf ein Eckpunktepapier zur Zukunft der Energieversorgung. Ziele waren eine erfolgreiche Energiewende sowie Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Verbraucher und Produzenten.

Die wesentlichen Forderungen und Vorschläge des Papiers lauteten:

- Deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen verbunden mit der Zielstellung, sowohl die Versorgungssicherheit als auch bezahlbare Preise sicherzustellen. Erforderlich ist deshalb eine grundlegende Reform des Emissionshandels, die die Verringerung der CO₂-Zertifikate, langfristige Klimaziele und die Prüfung der Einführung einer Preisuntergrenze beinhaltet.
- Planungssicherheit und Verlässlichkeit muss beim Ausbau der erneuerbaren Energien und bei der Steigerung der Effizienz des Energiesystems gewährleistet sein. Um Investitionen zu sichern und neue zu mobilisieren, müssen die Eckpfeiler der Energiewende partei- und legislaturübergreifend festgelegt werden.
- Erhöhung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs im Wärmesektor; dafür ist die Einführung eines Sanierungsfahrplans für den Wärmesektor und eine wirkungsvolle Förderung für energetische Sanierungen erforderlich.

- Zügige Reform des EEG, inklusive eines stufenweisen Übergangs zu einer Direktvermarktung der Neuanlagen und Anpassung der heute bestehenden Eigenverbrauchsregelungen. Die EEG-Vergütung soll durch ein unabhängiges Fachgremium regelmäßig überprüft werden, um Überförderungen zu vermeiden und Lerneffekte zeitnah zu nutzen.
- Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen eines Ausbaupfades, der mit Zwischenzielen die nahezu vollständige Decarbonisierung bis 2050 zum Ziel hat. Bis Energiespeicher und lastabhängige Steuerungen im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, sollen Netzstabilität und Versorgungssicherheit über flexible konventionelle Kraftwerke als Back-up sichergestellt werden. Dafür ist ein wettbewerblich orientiertes Finanzierungsmodell erforderlich.
- Zur Reduzierung der Lastschwankungen im Netz sollen auch erneuerbare Energien zur Reduzierung von Lastspitzen im Netz stärker genutzt werden. Dies kann durch ein verstärktes Bereitstellen von Systemdienstleistungen sowie den Ausbau von Steuerungsmöglichkeiten auf Nachfrageseite erfolgen.
- Beschleunigung des Ausbaus der Netze, inklusive der Verteilnetze. Zur Senkung der Investitionskosten kann laut Untersuchungen bei Lastspitzen eine Spitzenkappung die Netzanschlusskapazität erheblich verstärken. Dadurch wäre eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien möglich.
- Die Befreiungen von stromintensiven Industrien von Verpflichtung zur Zahlung einer EEG-Umlage sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Märkten. Dabei sind die Wirkungen von EEG-Umlage, Emissionshandel, Netzentgelten und Eigenverbrauchsprivileg zu berücksichtigen.

Um die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom zu dämpfen und die Abgabenbelastung der erneuerbaren Energie zu senken, schlug die Landesregierung zudem vor, die Stromsteuer um den Anteil der Erneuerbaren im Netz zu senken. Mit dem Aufwuchs der Erneuerbaren würde die Stromsteuer sukzessive weiter sinken. Gleichzeitig würde ein funktionierender Emissionshandel für die Internalisierung der externen Kosten sorgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat ihre Vorschläge der Bundesregierung bei verschiedenen Gelegenheiten unterbreitet. Auch in öffentlichen Veranstaltungen wurde das Thema aufgegriffen. Eine Reihe der Vorschläge wurde im Zuge der Gesetzesberatungen aufgegriffen. Der Vorschlag zur Stromsteuer wurde von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

Zu 2:

Zur mittel- bis langfristigen Dämpfung bzw. Senkung der Kosten verfolgt die Landesregierung im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen gilt es, die Energieeffizienz zu steigern, den Energieverbrauch zu senken und damit zugleich Kosten einzusparen, und zum anderen soll die Abhängigkeit von mittel- bis langfristig steigenden Kosten für importierte fossile Rohstoffe abgebaut werden. In einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die externe Kosten berücksichtigt, können erneuerbare Energien heute bereits zu voll wettbewerbsfähigen Preisen Wärme und Strom produzieren. Auch im betriebswirtschaftlichen Vergleich gibt es auf wichtigen Märkten bereits komparative Kostenvorteile der erneuerbaren Energien.

Zu 3:

Das bleibt weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit den zentralen Vorhaben der Bundesregierung zur Energiewende und aktuellen Entwicklungen beim Strommarktdesign vorbehalten. Die Landesregierung hält ihren Ansatz im Grundsatz nach wie vor für zielführend.

57. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Am 28. Januar wurde von der Bundesregierung die Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) erlassen. Diese regelt Ausschreibungsverfahren für Photovoltaikanlagen außerhalb von Gebäuden während einer von 2015 bis 2017 befristeten Pilotphase. Ein Ziel dieser Verordnung ist die Umstellung von festen, administrativ festgelegten Fördersätzen auf wettbewerblich ermittelte Fördersätze im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Darüber hinaus ist in der FFAV geregelt, dass ab 2016 auch Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden dürfen. Bisher war das nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen oder Seitenrandstreifen von Autobahnen oder Schienenwegen der Fall.

Bezüglich dieser Regelung stellt der Deutsche Bauernverband infrage, dass der notwendige Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen hier berücksichtigt werde (*Agra-Europe* 6/2015, S. 1). Vielmehr werde die Flächenkonkurrenz weiter befördert und der Flächenverbrauch in Deutschland nach oben getrieben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass ab 2016 in Pilotprojekten im Rahmen der FFAV Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen?
2. Wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche wäre in Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung potenziell geeignet, um darauf Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß FFAV zu errichten?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Nutzen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Energiewende?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das zum 01.08.2014 in Kraft getretene EEG (EEG 2014) sieht vor, dass die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus erneuerbare Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Mit einer Pilotausschreibung im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen erste Erfahrungen mit dem neuen Fördersystem gesammelt werden. Die Bundesregierung hat dazu eine Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien beschlossen.

Für die Landwirtschaft von besonderer Relevanz sind die auch weiterhin bestehende Möglichkeit der Förderung solcher Anlagen auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen sowie die ab 2016 geltende Regelung zur Fördermöglichkeit von Anlagen auf Ackerflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten.

In benachteiligten Gebieten ist die Landwirtschaft aufgrund der schwachen Ertragsfähigkeit des Bodens nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Die Regelung sieht vor, dass pro Jahr in ganz Deutschland maximal zehn Anlagen mit einer Leistung von jeweils maximal 10 MW in solchen Gebieten gefördert werden können. So möchte die Bundesregierung einen maßvollen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erreichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen wurde mit dem Beschluss der Änderungsverordnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2012 das Interesse der Landesregierung unterstrichen, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf bereits versiegelte Flächen zu beschränken (Grundsatz der Raumordnung). Zusätzlich wurde das raumordnerische Ziel festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die

Landwirtschaft gilt, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden dürfen (LROP, Kapitel 4.2, Ziffer 11, Satz 2). In der Begründung zum LROP wird auf die Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft, die ohnehin unter einem hohen Flächenentzug leidet, hingewiesen. Der Landwirtschaft soll durch die Regelung Vorrang vor der Photovoltaik eingeräumt werden.

Zu 2:

Niedersachsen hat rund 1,5 Millionen ha Acker- und Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten. Durch die unter 1 genannte Regelung im LROP ist die Möglichkeit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sowohl in benachteiligten Gebieten als auch auf Seitenrandstreifen jedoch stark eingeschränkt. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch die neuen Förderbedingungen daran grundsätzlich nichts ändern.

In der Begründung zum LROP 2012 Kapitel 4.2 Ziffer 11 Satz 2 wurde festgehalten, dass die Träger der Regionalplanung in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine besondere Bedeutung beigemessen und entsprechend große Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben. Genaue Zahlen zur Größe der von den Trägern der Regionalplanung ausgewiesenen Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft liegen der Landesregierung jedoch nicht vor. Die LROP-Regelung hat sich in der Vergangenheit zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in Niedersachsen bewährt.

Zu 3:

Der mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewonnene Strom aus Sonnenlicht ist Teil des Stromerzeugungsmixes aus erneuerbaren Energien. Windkraftnutzung und Photovoltaik werden auch in Zukunft die größten Zuwachspotenziale bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien haben. Damit sind auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein notwendiger Baustein der angestrebten Umstellung der Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energien.

58. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Christian Grascha, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Ausländische Fachkräfte in der Pflegekammer?

Pflegedienste in Deutschland haben teilweise große Schwierigkeiten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Bundesweit werden mehr offene Stellen als arbeitslos gemeldete Bewerber registriert. Der Trend ist nicht neu und wird sich noch fortsetzen. Verstärkt wird er durch den demografischen Wandel, denn einer immer größer werdenden älteren bzw. pflegebedürftigen Bevölkerungsschicht steht eine kleiner werdende Erwerbsbevölkerung in Deutschland gegenüber.

Bei der Suche nach Gesundheits- und Krankenpflegekräften kann der Blick ins Ausland daher neue Möglichkeiten eröffnen, allerdings stehen Fachkräfte aus dem Ausland oft vor vielen Hürden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sehen die Planungen für die Pflegekammer vor, den Kammerzwang grundsätzlich auch auf ausländische Fachkräfte anzuwenden?
2. Wenn das der Fall ist, ab wann muss eine aus dem Ausland kommende Pflegekraft Mitglied der Kammer werden?
3. Plant die Landesregierung Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Kammerzwang für ausländische Fachkräfte, und, wenn ja, würden solche Ausnahmen bzw. Benachteiligungen zu einer Ungleichbehandlung der deutschen Pflegekräfte führen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In vielen Ländern Europas (z. B. Dänemark, Großbritannien, Schweden, Norwegen, Finnland, Irland, Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Polen, Slowakei, Slowenien, Zypern sowie jüngst in Frankreich) und weltweit (z. B. Australien, Kanada, Neuseeland, Südafrika und USA) existieren derzeit bereits Pflegekammern.

Die in Niedersachsen geplante Pflegekammer sieht eine Pflichtmitgliedschaft für alle Personen vor, die ihren Beruf aufgrund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) oder nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) in Niedersachsen ausüben. Kammermitglieder sollen somit die Angehörigen der derzeit drei anerkannten Fachkraftberufe in der Pflege (Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ausländische Pflegefachkräfte wären nach den derzeitigen Planungen grundsätzlich dann Kammermitglieder, wenn sie eine Erlaubnis zum Führen einer der drei o. g. Berufsbezeichnungen haben und ihren Beruf dauerhaft in Niedersachsen ausüben. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Anerkennung des jeweiligen ausländischen Berufsabschlusses beantragt, gegebenenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen worden sind.

Zu 2:

Sofern ausländische Pflegefachkräfte ihren Beruf dauerhaft in Niedersachsen ausüben wollen, haben sie sich - wie alle übrigen Kammermitglieder - grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Kammer zu melden. Naturgemäß wird in diesen Fällen in der Regel die Meldung bei der Kammer allerdings deshalb obsolet sein, weil geplant ist, der Kammer die Aufgabe der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu übertragen.

Zu 3:

Alle in Niedersachsen tätigen Pflegefachkräfte, die ihren Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, sollen - unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft - Mitglieder der Pflegekammer werden.

59. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Welche Folgen hat der Masterplan Ems für die Landwirtschaft? (Teil 1)

Am 27. Januar haben sich die Stadt Emden, die Landkreise Leer und Emsland, die Meyer Werft, der World Wide Fund for Nature Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., der Naturschutzbund Niedersachsen e. V., die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die Staatskanzlei und das Umweltministerium auf einen „Masterplan Ems“ geeinigt. Mit den darin vereinbarten Maßnahmen soll der ökologische Zustand der Ems nachhaltig verbessert und die Ems gleichzeitig als leistungsfähige Bundeswasserstraße erhalten werden. Der „Masterplan Ems“ sieht hierfür eine Laufzeit von vorerst 35 Jahren, die Inanspruchnahme von 700 ha zum Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche und zahlreiche bauliche Anpassungen der Bundeswasserstraße vor.

Landwirte befürchten als Folge der Maßnahmen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen knapper und demzufolge immer teurer werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Folgen hat der Masterplan Ems für die angrenzende Landwirtschaft?
2. An welcher Stelle wird landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen?
3. Wie hoch ist der Flächenverbrauch insgesamt (700 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht eingerechnete Flächen, Kompensationsflächen, Lagerflächen für Baggergut etc.)?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Verhandlungen zum Masterplan zwischen der Stadt Emden, den Landkreisen Emsland und Leer, der Meyer Werft, dem World Wide Fund for Nature Deutschland, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., dem Naturschutzbund Niedersachsen e. V., der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den im Lenkungskreis vertretenen Ressorts des Landes (Staatskanzlei, Umwelt-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium) wurden am 26. Januar dieses Jahres abgeschlossen. In dem Masterplan wird von allen Parteien anerkannt, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ökologischen Zustand der Ems unter Erhaltung der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße zu verbessern. Mögliche Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden in der Anlage zu Artikel 13 des Masterplans beschrieben. Maßnahmen sind im Masterplan definiert als Vorhaben, deren Umsetzung angestrebt wird. Dabei müssen die Maßnahmen einzeln auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Sie dürfen weder die Funktion der Bundeswasserstraße beeinträchtigen noch die Schiffsüberführungen der Meyer Werft erschweren. Bei Inanspruchnahme von Flächen bedarf es des Einverständnisses der Grundstückseigentümer. Ist eine Maßnahme nicht umsetzbar, wird sie durch eine Maßnahme gleichen Maßnahmetyps ersetzt. Unter Maßnahmetypen werden Maßnahmen zusammengefasst, die auf dieselbe Art und Weise die Ziele des Masterplans umsetzen.

Nach Artikel 11 des „Vertrages Masterplan Ems 2050“ wird das Land in alleiniger Verantwortung unter Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems unverzüglich ein Flächenmanagement für Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes erstellen.

Mit dem noch zu erstellenden Flächenmanagement werden

1. 200 ha bis 2025
2. insgesamt 400 ha bis 2035,
3. insgesamt 600 ha bis 2045 und
4. insgesamt 700 ha bis 2050

besorgt und die Maßnahmen bis 2050 umgesetzt.

Soweit durch die Realisierung von Maßnahmen des Masterplans Ems 2050 aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen Kompensations- oder Kohärenzflächen für die Umsetzung von Maßnahmen notwendig werden sollten, können Flächen aus dem Pool des zuvor benannten Flächenmanagements hierfür verwendet bzw. auf den Umfang der Gesamtbesorgung von 700 ha angerechnet werden. Auf die 700 ha werden alle Maßnahmen auf noch zu besorgenden oder schon im Landesbesitz vorhandenen Flächen angerechnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Beschlüsse des Masterplan Ems 2050 werden unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft umgesetzt werden.

Die Flächenbeschaffung erfolgt in Dekaden. Die Entwicklung der Landwirtschaft unterliegt in einem so langen Zeitraum von 35 Jahren vielfältigen globalen, nationalen und regionalen Einwirkungen unterschiedlichster Art, sodass der Flächenerwerb in Relation zu anderen Einflüssen voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die angrenzende Landwirtschaft haben wird.

Die Betroffenheit wird aber im Einzelfall geprüft und berücksichtigt werden.

Der vorrangige Suchraum für die Flächenbeschaffung umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 144 400 ha, wovon die zu beschaffenden 700 ha rechnerisch ca. 0,5 % ausmachen. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe hängt im Einzelfall grundsätzlich z. B. von der Lage sowie derzeitigen und zukünftigen Nutzung von Flächen, der betrieblichen Situation von Eigentümern oder Pächtern, der Lage und Beschaffenheit von eventuellen Ersatzflächen etc. ab. Hinsichtlich der Folgen der Flächenbeschaffung der 700 ha können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine pauschalen Aussagen getroffen werden.

Zu 2:

Die Lage der Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig nicht mehr oder nur unter Bewirtschaftungsauflagen (Wiesenvogelschutz) zur Verfügung stehen, steht noch nicht fest.

Zu 3:

Zum Flächenmanagement und Kompensationsflächen verweise ich auf die Vorbemerkungen zum Artikel 11 des Vertrages Masterplan Ems 2050. Die Größe möglicher Lagerflächen für Baggergut aus Tidespeicherbecken ergibt sich auf Grundlage der Ergebnisse zu der Machbarkeitsstudie Tidespeicherbecken. Hier sind insbesondere durch die Pilotmaßnahme Tidespeicherbecken u. a. Bewirtschaftungsstrategien für die notwendige Unterhaltung dauerhaft betriebener Tidespeicherbecken zu erarbeiten.

60. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Welche Folgen hat der Masterplan Ems für die Landwirtschaft? (Teil 2)

Am 27. Januar haben sich die Stadt Emden, die Landkreise Leer und Emsland, die Meyer Werft, der World Wide Fund for Nature Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., der Naturschutzbund Niedersachsen e. V., die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die Staatskanzlei und das Umweltministerium auf einen „Masterplan Ems“ geeinigt. Mit den darin vereinbarten Maßnahmen soll der ökologische Zustand der Ems nachhaltig verbessert und die Ems gleichzeitig als leistungsfähige Bundeswasserstraße erhalten werden. Der „Masterplan Ems“ sieht hierfür eine Laufzeit von vorerst 35 Jahren, die Inanspruchnahme von 700 ha zum Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche und zahlreiche bauliche Anpassungen der Bundeswasserstraße vor.

Landwirte befürchten als Folge der Maßnahmen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen knapper und demzufolge immer teurer werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie werden sich die Beschlüsse des Masterplans Ems nach Auffassung der Landesregierung auf die Pachtpreise in dieser Region auswirken?
2. Wird der Schlick, der sich in den Tidepoldern abgesetzt hat, abgebaggert, und, falls ja, wird dies zur Schaffung weiterer Kompensationsflächen führen, und, wenn ja, in welcher Größenordnung?
3. Wurden die Landwirte in die Erarbeitung des Masterplans einbezogen und, falls nein, wie will die Landesregierung die Zustimmung der Landwirte erreichen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Verhandlungen zum Masterplan zwischen der Stadt Emden, den Landkreisen Emsland und Leer, der Meyer Werft, dem World Wide Fund for Nature Deutschland, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., dem Naturschutzbund Niedersachsen e. V., der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den im Lenkungskreis vertretenen Ressorts des Landes (Staatskanzlei, Umwelt-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium) wurden am 26. Januar dieses Jahres abgeschlossen. In dem Masterplan wird von allen Parteien anerkannt, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ökologischen Zustand der Ems unter Erhaltung der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße zu verbessern. Mögliche Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden in der Anlage zu Artikel 13 des Masterplans beschrieben. Maßnahmen sind im Masterplan definiert als Vorhaben, deren Umsetzung angestrebt wird. Dabei müssen die Maßnahmen einzeln auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Sie dürfen weder die Funktion der Bundeswasserstraße beeinträchtigen noch die Schiffsüberführungen der Meyer Werft erschweren. Bei Inanspruchnahme von Flächen bedarf es des Einverständnisses der Grundstückseigentümer. Ist eine Maßnahme nicht umsetzbar, wird sie durch eine Maßnahme gleichen Maßnahmetyps ersetzt. Unter Maßnahmetypen werden Maßnahmen zusammengefasst, die auf dieselbe Art und Weise die Ziele des Masterplans umsetzen.

Nach Artikel 11 des „Vertrages Masterplan Ems 2050“ wird das Land in alleiniger Verantwortung unter Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems unverzüglich ein Flächenmanagement für Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes erstellen.

Mit dem noch zu erstellenden Flächenmanagement werden

1. 200 ha bis 2025
2. insgesamt 400 ha bis 2035,
3. insgesamt 600 ha bis 2045 und
4. insgesamt 700 ha bis 2050

besorgt und die Maßnahmen bis 2050 umgesetzt.

Soweit durch die Realisierung von Maßnahmen des Masterplans Ems 2050 aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen Kompensations- oder Kohärenzflächen für die Umsetzung von Maßnahmen notwendig werden sollten, können Flächen aus dem Pool des zuvor benannten Flächenmanagements hierfür verwendet bzw. auf den Umfang der Gesamtbesorgung von 700 ha angerechnet werden. Auf die 700 ha werden alle Maßnahmen auf noch zu besorgenden oder schon im Landesbesitz vorhandenen Flächen angerechnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Angesichts des langen Zeitraums von 35 Jahren für die Beschaffung der Flächen und der vielfältigen globalen, nationalen und regionalen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Bodenmarkt wäre eine Antwort im Hinblick auf die Pachtpreisentwicklung spekulativ.

Zu 2:

Ziel der in Artikel 10 genannten wasserbaulichen Maßnahmen ist es, den Sedimenttransport flussaufwärts nachhaltig einzudämmen. Die Voruntersuchungen haben gezeigt, dass dies grundsätzlich mit den Maßnahmen nach Artikel 10 möglich ist. Das Ziel wird sich nach Umsetzung einer oder einer Kombination von Maßnahmen nicht unmittelbar erreichen lassen. So wird für die Aufrechterhaltung der Funktion eine Räumung der Tidespeicherbecken notwendig sein, wobei die Frequenz der Räumungen mit zunehmender Zielerreichung abnehmen wird. Die Größe möglicher Lagerflächen für Baggergut aus Tidespeicherbecken ergibt sich auf Grundlage der Ergebnisse zu der Machbarkeitstudie Tidespeicherbecken und kann daher heute noch nicht angegeben werden. Hierfür sind insbesondere durch die Pilotmaßnahme Tidespeicherbecken u. a. Bewirtschaftungsstrategien für die notwendige Unterhaltung dauerhaft betriebener Tidespeicherbecken zu erarbeiten. Zur Kompensation der Abbaggerung durch naturschutzfachliche Auflagen siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages „Masterplan Ems 2050“ wird beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems ein Flächenmanagement eingerichtet.

Dieses Flächenmanagement wird selbstverständlich die Interessenvertretungen der Landwirtschaft einbinden.

61. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Korruptionsverdacht im LJPA - Wurden die ersten Hinweise konsequent überprüft?

Die Landesregierung schreibt in ihrer Antwort auf die Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Genthe (FDP) „Warum blieb das Justizministerium bei der Weitergabe von Prüfungsinhalten untätig?“ (Drucksache 17/2800, Nr. 57) bezogen auf das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Korruption beim Landesjustizprüfungsamt (LJPA):

„Das aufgrund der Strafanzeige des Justizministeriums eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Examenskandidaten ist durch die zuständige Staatsanwaltschaft am 24. Oktober 2013 gemäß

§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil kein Tatnachweis geführt werden konnte und die Staatsanwaltschaft keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze gesehen hat. Die Ermittlungen haben insbesondere keinerlei validen Hinweis auf ein korruptes Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Landesjustizprüfungsamts ergeben.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Definition des Begriffs „valide“ lag der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage zugrunde?
2. In welcher konkreten Form lagen im Rahmen der oben erwähnten staatsanwaltlichen Ermittlungen Hinweise, die nach Auffassung der Landesregierung nicht valide waren, auf ein korruptes Verhalten von Mitarbeitern des LJPA vor?
3. Bezogen sich die oben genannten „validen“ Hinweise damals schon auf den nun beschuldigten Richter L.?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Examenskandidaten erfolgte, weil es keinerlei Anhaltspunkte für ein korruptes Verhalten von Mitarbeitern des Landesjustizprüfungsamts gab. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Verden vom 24. Oktober 2013 heißt es: „Die durchgeführten Ermittlungen haben keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beschuldigte über einen Mitarbeiter des LJPA vorab Kenntnis von den Prüfungsaufgaben erlangt hat.“ Dieser Einstellung lag der Abschlussbericht des Landeskriminalamts vom 30. Juli 2013 zugrunde. Dort heißt es ebenfalls: „Die durchgeführten Ermittlungen haben den Verdacht, der Beschuldigte habe Prüfungsunterlagen von Mitarbeitern des LJPA erhalten und dafür eine Gegenleistung erbracht, nicht bestätigt.“ Insbesondere lagen damals noch keine Hinweise auf eine Manipulation durch den Angeklagten vor. Dies sollte mit der zitierten Antwortpassage deutlich gemacht werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

62. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

„Nicht bloß Arbeit, sondern ‚Gute Arbeit‘, - haben niedersächsische Haftgefangene auch ein Anrecht auf „Gute Arbeit“?

Laut Presseberichterstattung vom 29. Januar 2015 hat Justizministerin Niewisch-Lennartz Vollbeschäftigung in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ausgerufen. 76 % der Gefangenen gehen einer Beschäftigung nach und erhalten ein Entgelt von acht bis 15 Euro pro Arbeitstag. Die Landesregierung spricht immer wieder davon, dass sie faire Arbeitsbedingungen schaffen möchte und dem Missbrauch den Kampf angesagt hat; so z. B. Arbeitsminister Lies am 16. April 2013: „Es geht nicht allein darum, Menschen in Beschäftigung zu bringen, sondern auch um die Qualität der Beschäftigung. Fehlentwicklungen, wie dem sich ausbreitenden Niedriglohnsektor und der Zunahme prekärer Beschäftigung, muss entgegengesteuert werden. Es ist wichtig, nicht bloß Arbeit, sondern ‚Gute Arbeit‘ zu schaffen. Zu ‚Guter Arbeit‘ gehören insbesondere auskömmliche und faire Löhne sowie angemessene und faire Arbeitsbedingungen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie setzt die Landesregierung ihren Qualitätsanspruch an Beschäftigung und Arbeit, also das Leitbild der „Guten Arbeit“, für Insassen (m/w) in den niedersächsischen Haftanstalten um?

2. Gibt es Menschen in Niedersachsen, die unter der Aufsicht des Landes einer Beschäftigung/Arbeit nachgehen, denen aber zeitgleich und bewusst die umfassenden Qualitätsansprüche der Landesregierung an Arbeit und Beschäftigung, insbesondere auskömmliche und faire Löhne sowie angemessene und faire Arbeitsbedingungen, vorenthalten werden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeitsergebnisse der Häftlinge in niedersächsischen Haftanstalten, insbesondere in Bezug auf Qualität der Ausführung/Arbeitsleistung, Wirtschaftlichkeit, Motivation der Häftlinge und Resozialisierungspotenzial?

Niedersächsisches Justizministerium

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) dienen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung sind zuvorderst Behandlungsmaßnahmen, die auf die Resozialisierung der Gefangenen zielen. Sie helfen den Gefangenen, den Tag zu strukturieren, und haben eine soziale Funktion, weil sie geordnete Kontakte zu Mitgefangenen ermöglichen, das Gemeinschaftsempfinden und die Teamfähigkeit stärken und das Durchhaltenvermögen sowie die Konzentrationsfähigkeit fördern.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen der Vollzugsplanung (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NJVollzG) wird individuell festgelegt, an welchen Arbeitsmaßnahmen oder Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung Gefangene teilnehmen sollen oder müssen. Berücksichtigung dabei finden persönliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG). Einsatz- und Teilnahmemöglichkeiten finden sich z. B. in arbeitstherapeutischen Betrieben, in Produktionsbetrieben, in Qualifizierungs- und Ausbildungsbetrieben sowie in schulischen Maßnahmen. Gefangene, die dafür geeignet sind und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, freie Beschäftigungsverhältnisse einzugehen oder während der Inhaftierung aufrechtzuerhalten.

Die Arbeitssicherheit wird durch den Einsatz vollzugeigener Sicherheitsingenieure gewährleistet.

Die Höhe des Arbeitsentgelts der Gefangenen erfolgt nach Vergütungsstufen (Stufen I bis V), die in der Strafvollzugsvergütungsordnung geregelt sind und sich nach dem Schwierigkeitsgrad der auszuübenden Tätigkeit unterscheiden. Gefangene im sogenannten Leistungslohn können ein höheres Arbeitsentgelt erzielen, wenn sie überobligatorische Ergebnisse erzielen. Darüber hinaus ist es möglich, leistungsstarken Gefangenen Zulagen zu gewähren. Die Bemessung des Arbeitsentgelts für Gefangene ist verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 - juris Rn. 39 für die Freiheitsstrafe; BVerfG, Beschluss vom 15. März 2004 - 2 BvR 406/03 - juris Rn. 9 ff. für die Untersuchungshaft). Bei einem Vergleich der Verdienstmöglichkeiten von Gefangenen mit denen von freien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist zu berücksichtigen, dass eine Gefangene oder ein Gefangener die Kosten für die Lebensführung nicht aus ihrem oder seinem Lohn heraus bestreiten muss. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 1. Mai 1995 - 2 BvR 646/93 u. a. - juris Rn. 13) führt hierzu aus:

„Anders als bei einem (...) freien Arbeitnehmer besteht bei einem Strafgefangenen nicht die Gefahr, dass er (...) seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann. Denn zur Erfüllung seiner materiellen Grundbedürfnisse ist der Strafgefangene auf seinen Lohn nicht angewiesen.“

Zu 2:

Es ist die erklärte Absicht der Landesregierung, für gute und faire Arbeitsbedingungen zu sorgen. Hierzu ist anzumerken, dass sich das diesem Ziel zugrunde liegende Leitbild der „Guten Arbeit“ auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezieht, die eine auf den wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Daher gelten die in der Anfrage genannten Qualitätskriterien ausnahmslos für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Zu 3:

Die Arbeitsergebnisse der Gefangenen fallen unterschiedlich aus. Es gibt leistungsstarke und leistungsschwache Gefangene. Ebenso verhält es sich mit der Arbeitsmotivation, die unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Gefangene sind nicht immer an regelmäßiges Arbeiten gewöhnt und nicht durchweg altersgemäß belastbar. Dies wirkt sich negativ auf die Arbeitsabläufe in den Betrieben aus. Gefangenenarbeit ist deshalb im Lohnsegment der Behindertenwerkstätten und der Heimarbeit anzusiedeln. Auf diese Weise wird der verminderten Leistungsfähigkeit vieler Gefangener Rechnung getragen. Ist eine Gefangene oder ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, so soll ihr oder ihm eine geeignete arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen werden. Auch hierdurch soll das in der Arbeit der Gefangenen liegende Resozialisierungspotenzial bestmöglich ausgeschöpft werden.

63. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Christian Grascha (FDP)

Jugendwerkstätten in Gefahr?

Jugendwerkstätten sind ein wichtiger Baustein im landesweiten Armutsbekämpfungsprogramm. Sie aktivieren junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, um ihnen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen und ihnen die soziale Integration zu ermöglichen.

Jugendwerkstätten werden vorrangig aus ESF und Landesmitteln sowie aus SGB-II-Mitteln über die Jobcenter vor Ort finanziert. Zur Beantragung der SGB-II-Mittel sind bislang die ESF- und Landesmittel Mittel als Kofinanzierung darzustellen.

Für die Jobcenter ergibt sich so eine „vorteilhafte Gelegenheit“, die es ermöglicht, Mittel an die Jugendwerkstätten frei zu vergeben, ohne dass diese sich an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen müssen. Die „vorteilhafte Gelegenheit“ besteht darin, dass durch die ESF- und Landesförderung u. a. zusätzliches Personal in den Werkstätten eingesetzt werden kann, um neben der arbeitsmarktrelevanten Betreuung Jugendhilfeleistungen zur gesellschaftlich integrierenden Betreuung von jungen Menschen zu ermöglichen, deren Persönlichkeitsentwicklung und deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt gleichermaßen gefährdet sind.

Ohne die Möglichkeit der freien Vergabe kann die politisch angestrebte Chancengleichheit nicht gewahrt werden, da der Preis pro Platz weit über dem Marktpreis regionaler Einkaufszentren liegt.

Nun soll es in Niedersachsen so sein, dass ESF- und SGB-II-Mittel in der neuen Förderperiode nicht mehr kombinierbar sind. Durch diese Auffassung entfällt die vorteilhafte Gelegenheit, die aber zur Beantragung der SGB-II-Mittel benötigt wird. Sollte hier keine Lösung gefunden werden, sind die Jugendwerkstätten spätestens am 1. Juli 2015 in ihrem Bestand gefährdet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung diese Gefahr für die Jugendwerkstätten bekannt, und wie bewertet sie sie?
2. Trifft es zu, dass in Bayern bei der Finanzierung der bayerischen Jugendwerkstätten die Kofinanzierung von ESF- und SGB-II-Mitteln weiterhin zugelassen wird - das Verfahren also noch möglich ist - und wenn ja, warum handelt Niedersachsen hier anders?
3. Sofern die Landesregierung die Kofinanzierung weiterhin nicht zulassen will oder kann, plant sie anderweitige Maßnahmen, um die entstehenden Nachteile auszugleichen, und, wenn ja, welche?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Förderung der Jugendwerkstätten wird auch künftig ein Schwerpunkt in der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) sein und soll ab Juli 2015 fortgesetzt werden. Vorrangig wird die ESF-Förderung ergänzt aus Landesmitteln, die für die Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die ESF-Mittel in der neuen Förderperiode stark rückläufig sind, wird bei den Jugendwerkstätten davon ausgegangen, dass die Höhe der ESF- und Landesförde-

rung auch künftig konstant bleiben kann. Dies liegt u. a. daran, dass EU-Mittel aus der alten Förderperiode bis Mitte 2015 genutzt werden können.

Jugendwerkstätten arbeiten an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Arbeitsmarktförderung. In Jugendwerkstätten sollen junge erwerbslose Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, durch arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Beratung, Bildung, persönliche Stabilisierung, soziale Integration und Bewältigung individueller Probleme auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der beruflichen Integration nach dem SGB II und dem SGB III vorbereitet werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist es sinnvoll, dass die Leistungen der Arbeitsmarktförderung parallel mit den Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden.

Es ist jedoch nicht zutreffend, dass die Landes- und ESF-Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen der Jobcenter genutzt werden dürfen, um im Ausschreibungsverfahren der Jobcenter einen Vorteil gegenüber anderen Anbietern zu erwirken. Vielmehr handelt es sich bei den Leistungen, die mit Landes- und ESF-Mitteln in Jugendwerkstätten finanziert werden, um eigenständige Qualifizierungs- und Integrationsangebote, die darauf abzielen, soziale Ausgrenzung zu vermeiden, problematische Lebenslagen zu verbessern und damit zu einer persönlichen Stabilisierung von benachteiligten jungen Menschen beizutragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Jugendwerkstätten werden seit langem Leistungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen angeboten, ohne dass es zu Abgrenzungsproblemen kam. Die besondere Ausschreibungsproblematik der Jobcenter entstand erst im Jahr 2012. Damals war durch die Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt eine Klärung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Jugendwerkstätten erforderlich geworden. Eine Arbeitsgruppe unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitete daraufhin Lösungsmöglichkeiten zur Finanzierung der Jugendwerkstätten.

Der von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Weg sieht vor, dass sich die Leistungen der Jugendhilfe und der Arbeitsmarktförderung zu einer sinnvollen Maßnahme ergänzen sollen. Erforderlich ist aber, dass die Finanzierung der unterschiedlichen gesetzlichen Leistungen den jeweiligen Kostenträgern zugeordnet werden kann. Die erforderliche Abgrenzung ist begründet durch den Nachrang des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) gegenüber Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und der Zusatzlichkeit von Förderungen durch den Europäischen Sozialfonds.

An diesem Sachstand aus dem Jahr 2012 hat sich nichts geändert. Insofern ist die finanzielle Abgrenzung unterschiedlicher Sozialleistungen nicht neu. Auch ist die Notwendigkeit einer Abgrenzung der Leistungen von SGB VIII und SGB II/SGB III (Arbeitsförderrecht) unabhängig von dem neuen Finanzierungsmodell der Jugendwerkstätten zu betrachten. Alle Jugendwerkstätten, Jobcenter und Kommunen wurden über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe informiert.

Zu 2:

Die inhaltliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Jugendwerkstätten in Bayern sind mit denen in Niedersachsen nicht direkt vergleichbar. Aber auch in Bayern wird der Nachrang der Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber den Leistungen des SGB II und SGB III beachtet. Vorrangig zuständig für die berufliche Integration junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung mit den Instrumentarien des SGB III bzw. des SGB II. Die Jugendwerkstätten in Bayern werden mit ihren Leistungen der Jugendhilfe erst tätig, wenn die Angebote der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung nicht ausreichend sind.

Zu 3:

Die Maßnahmen nach § 16 SGB II in Verbindung mit Leistungen des SGB III werden nach Vergaberecht ausgeschrieben. Es wäre unzulässig, mit ESF- oder Landesmitteln in den Wettbewerb der

Anbieter einzugreifen. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit hat zur Finanzierung der SGB II-Leistungen aber bekräftigt, dass die im Jahr 2012 erarbeiteten Lösungen auch für die neue Jugendwerkstatttrichtlinie weiter Bestand haben und Jugendwerkstätten durch ihre Jugendhilfeleistungen gegenüber anderen Anbietern ein Alleinstellungsmerkmal haben, das eine freihändige Vergabe rechtfertigt.

64. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Christian Grascha und Dr. Gero Hocker (FDP)

Wie viel Jagd verträgt der Nationalpark Harz?

Der Nationalpark Harz entstand in seiner heutigen Form am 1. Januar 2006 durch die Fusion des gleichnamigen Nationalparks Harz in Niedersachsen und des Nationalparks Hochharz in Sachsen-Anhalt. Der niedersächsische Teil des Parks entstand am 1. Januar 1994.

Nach Gründung des Nationalparks hat sich der Bestand vieler Wildtierarten in diesem Gebiet deutlich vergrößert. Folge dieses vergrößerten Wildbestands ist u. a. ein starker Wildverbiss bei jungen Bäumen und Neupflanzungen.

Nach Plänen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz soll die Jagdzeit in Bezug auf Rotwild im niedersächsischen Teil des Harzes bis zum 28. Februar verlängert werden. Naturschutzverbände kritisieren diese Pläne, da durch den zusätzlichen Stress, dem die Tiere ausgesetzt seien, der Nahrungsbedarf des Wildes um 30 % stiege und es damit einen noch weiter erhöhten Wildverbiss geben würde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich der Wildbestand seit Gründung des Nationalparks Harz entwickelt (bitte nach Rotwild, Rehwild, Luchsen, Wildkatzen, Schwarzwild und Waschbären aufschlüsseln)?
2. Welche besonderen Anforderungen sind nach Ansicht der Landesregierung an die Jagd im Nationalpark Harz zu stellen, um nationalen, europäischen und internationalen Kriterien und Anforderungen an ein solches Schutzgebiet gerecht zu werden?
3. Wie schwerwiegend ist nach Auffassung der Landesregierung der Wildverbiss im Nationalpark Harz durch die Vergrößerung der Wildbestände, und wie würde sich dieses Problem durch eine Verlängerung der Jagdzeiten verändern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Im Nationalpark (NLP) Harz wird nicht im klassischen Sinne gejagt, vielmehr werden die Wildbestände mit jagdlichen Mitteln reguliert. Ziel dieses Wildbestandsmanagements ist nicht die Hege der Schalenwildbestände und dabei möglichst vieler und kapitaler Trophäenträger, sondern die Anpassung der Wildbestände an die Kapazität des Lebensraums auf einem Niveau, das die natürliche Wald- und Lebensraumentwicklung zulässt oder fördert. Dabei soll die dauerhafte und genetisch gesunde Erhaltung der Schalenwildpopulationen gewährleistet werden. Durch Konzentration der Nachstellung auf wenige, großflächige Ereignisse im Jahr sollen dabei die Störungen für das Wild minimiert werden.

Die Höhe der Wildbestände kann nicht exakt angegeben werden, da Wildbestände nicht mit vertretbarem Aufwand gezählt werden können. Ein wichtiger Weiser und Hinweis auf die Bestandesentwicklung sind bei den Arten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild die vorliegenden Streckenergebnisse, die für diese Arten in der **Anlage** beigefügt sind.¹ Den größten Einfluss auf die Waldentwicklung hat im Nationalpark Harz das Rotwild. Es ist damit die Wildart, die im Fokus der Wildbestandsregulierung steht. Die Streckenentwicklung deckt sich mit den Entwicklungen in den umliegenden Landesforstflächen und dokumentiert einen in den letzten Jahren angewachsenen, insgesamt überhöhten Rotwildbestand in weiten Teilen des gesamten Harzes. Der gesamte Harz beherbergt die regionale Rotwildpopulation, künstliche Grenzen wie die Außengrenzen des Nationalparks ha-

¹ Anlage Streckenergebnisse Rotwild 2006 bis 2014, Rehwild 2006 bis 2013 und Schwarzwild 2006 bis 2013

ben auf die Populationsentwicklung selbst keinen Einfluss, wohl aber die unterschiedliche Behandlung in verschiedenen Gebieten auf das Verhalten der Tiere.

Rehwild spielt demgegenüber eine nachgeordnete Rolle im NLP Harz, da es von Natur aus in den Fichtenwäldern der Hochlagen nur in geringerer Dichte vorkommt. In den Randlagen hat es regional aber trotzdem einen großen Einfluss auf die natürliche Waldentwicklung, da es selektiv die Laubbaumarten und unter diesen wiederum die seltenen Arten bevorzugt verbeißt und daher mit reguliert wird.

Schwarzwild unterliegt von Natur aus in seinem Bestand großen Schwankungen, die sich damit in der Streckenentwicklung niederschlagen. Im NLP Harz ist der Einfluss auf die Waldentwicklung in der Regel gering. Schwarzwild verursacht jedoch - teilweise erhebliche - Schäden in angrenzenden Feldfluren und in Gartenanlagen von Bewohnern anliegender Nationalparkgemeinden. Es wird daher ebenfalls reguliert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Rotwild, Rehwild und Schwarzwild: Siehe Vorbemerkung und anliegende Streckenstatistik.

Luchs: Die Bestandshöhe kann wegen dessen heimlicher Lebensweise bei dieser Tierart nicht exakt angegeben werden. Im NLP Harz und den umliegenden Wäldern läuft zurzeit jedoch ein Projekt, in dessen Verlauf mithilfe der Auswertung von Bildern aus Fotofallen eine zumindest näherungsweise Schätzung der Luchsdichte vorgenommen werden soll. Mit ersten Ergebnissen rechnet die Nationalparkverwaltung im April 2015.

Wildkatze: Auch die Wildkatzenbestände sind nicht exakt anzugeben. Der gesamte Harz gilt aber traditionell als langjähriges sicheres Vorkommensgebiet dieser Art. Die ersten Ergebnisse aus den schon für den Luchs erwähnten Fotofallenauswertungen zeigen eine Vielzahl von Wildkatzenaufnahmen, die diese Auffassung stützen. Bei der Wildkatze sind jedoch (im Gegensatz zum Luchs) individuelle Identifizierungen von Tieren nicht möglich, sodass eine genaue Schätzung der Höhe des Bestandes nicht erwartet werden kann.

Waschbär: Eine Bestandsermittlung beim Waschbären ist im NLP Harz nicht möglich. Es steht jedoch fest, dass dieser Neubürger inzwischen weite Teile des Schutzgebietes besiedelt. Dabei scheint die Bestandshöhe in der Nähe von Siedlungen am höchsten zu sein.

Zu 2:

Eine vorrangige Aufgabe der Nationalparkverwaltung ist es, die Entwicklung der Wälder in Richtung größerer Naturnähe zu gewährleisten. Hierzu werden in naturfernen Fichtenreinbeständen Anstrengungen unternommen, die natürliche Entwicklung durch Pflanzung einheimischer Laubbäume zu unterstützen. Diese Pflanzungen sowie die natürlich verjüngten Laubbäume bedürfen des Schutzes vor zu starkem Wildverbiss, weshalb überhöhte Bestände der relevanten Arten (v. a. Rotwild, nachrangig Reh- und Schwarzwild) reguliert werden müssen. Dies steht im Einklang mit nationalen und internationalen Empfehlungen zum Management von Nationalparks. Dabei werden Besonderheiten berücksichtigt, die die Wildtierregulierung im Nationalpark von der Jagd außerhalb des Schutzgebietes deutlich unterscheiden, v. a. durch folgende Regelungen:

- Es gibt keine wirtschaftliche Zielsetzung bei der Wildtierregulierung (z. B. keine Verpachtung, keine entgeltlichen Jagderlaubnisse).
- Es wird keine Trophäenjagd ausgeübt.
- Es wird nur eine stark eingeschränkte Auswahl an relevanten Arten reguliert. Das sind Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, (Muffelwild und Damwild, sofern diese gebietsfremden Arten vorkommen). Waschbär und Marderhund werden als Neozoen zurückgedrängt, der Fuchs nur im Ausnahmefall (im Umfeld des Auerhuhngeheges). Alle anderen dem Jagdrecht unterliegenden Arten werden im NLP Harz nicht reguliert.

- Die Regulierungsmaßnahmen werden unter Minimierung des Störeffektes durchgeführt, das schließt eine Verkürzung der Jagdzeiten ein. So werden zurzeit die gesetzlich möglichen Jagdzeiten zwischen Anfang Februar und Ende Juli generell nicht genutzt.

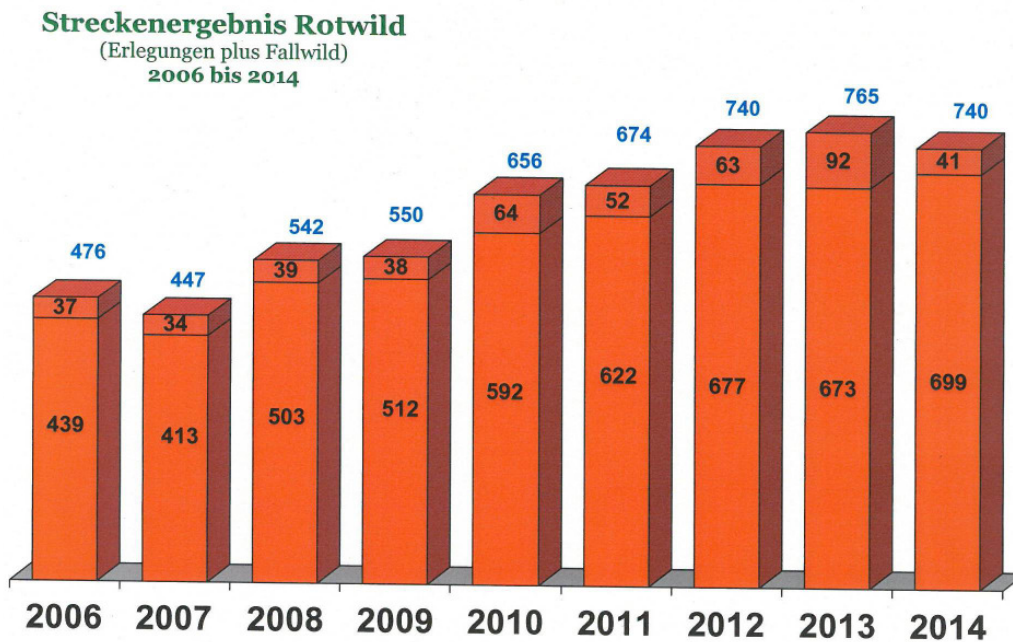
Zu 3:

Die überhöhten Wildbestände führen tatsächlich zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der natürlichen Waldentwicklung im NLP Harz. Die Anstrengungen zur Wildtierregulierung wurden daher in den letzten Jahren verstärkt, was sich nicht nur in der Streckenentwicklung niederschlägt, sondern auch in anderen Parametern. Vor allem das sogenannte „Alttier-Kalb-Verhältnis“ wurde stark verbessert. Das bedeutet, dass der Anteil an Alttieren, also den Zuwachsträgern eines Rotwildbestandes, am Abschuss erheblich erhöht werden konnte.

Eine Verlängerung der Jagdzeit in den Februar hinein ist für den NLP Harz keine Lösung, um die Wildschadenssituation signifikant zu entspannen. Die dadurch zu erwartenden zusätzlichen Abschüsse sind durch die Rahmenbedingungen (Schneelage mit eingeschränkter Zugänglichkeit der Flächen, Kollision mit Ansprüchen des Tourismus, v. a. mit Skilangläufern) eher gering und werden möglicherweise in ihrer Wirkung durch die Störungseffekte wieder aufgewogen.

Die erhöhten Wildbestände erfordern im gesamten Harz langfristige Anstrengungen zu ihrer Regulierung, Effekte sind erst mittelfristig zu erwarten. Hier sieht sich die Nationalparkverwaltung auf einem guten Weg.

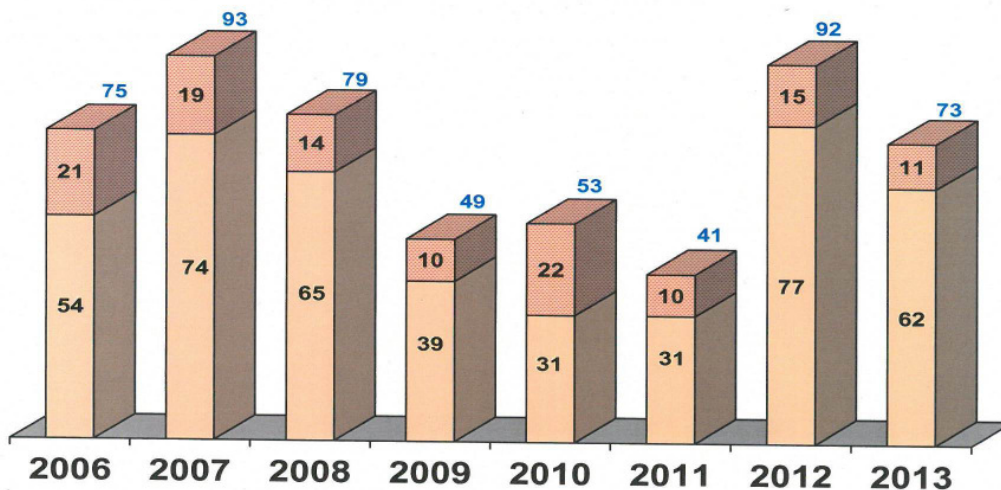
Anlage



Nationalpark Harz

Streckenergebnis Rehwild

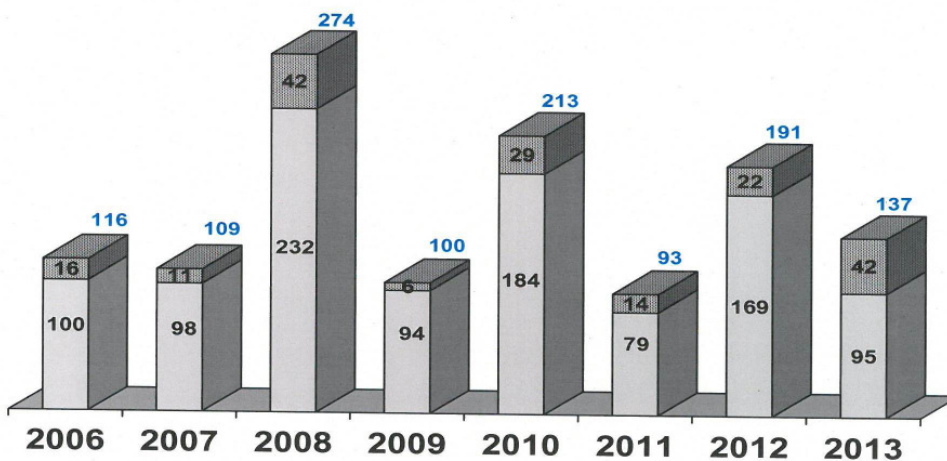
(Erlegungen plus Fallwild)
2006 bis 2013



Nationalpark Harz

Streckenergebnis Schwarzwild

(Erlegungen plus Fallwild)
2006 bis 2013



Nationalpark Harz

65. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Krankenhaushygiene

Immer wieder werden multiresistente Keime in deutschen Krankenhäusern gefunden, die jedes Mal aufs Neue die Diskussion über Vorfälle wegen mangelnder Krankenhaushygiene entfachen.

Schon lange fordern Experten in Deutschland vorbeugende Tests und eine Verschärfung der Hygienevorschriften in Krankenhäusern, wobei vielfach auf das holländische Vorbild verwiesen wird. Dort werden die Patienten vorsorglich einem MRSA-Scan unterzogen, bei Verdacht oder Nachweis des Erregers werden sie isoliert. Ihre Krankenzimmer sind dann nur durch eine Schleuse und in Schutzkleidung zu betreten. Zudem wird je nach Einzelfall gezielt nach einem Medikament gesucht, mit dem der Erreger wirksam behandelt werden kann.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wäre eine komplette oder zumindest teilweise Angleichung der Hygienestandards an das holländische Vorbild aus Sicht der Landesregierung ratsam?
2. Welche Vorteile oder Nachteile sieht die Landesregierung bei einer Angleichung der Hygienestandards an das holländische Modell?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Verbesserung der Krankenhaushygiene ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ziel der Krankenhaushygiene ist es, das Risiko für sogenannte nosokomiale Infektionen, also mit medizinischen Maßnahmen assoziierte Infektionen, zu senken. Nur ein Teil dieser Infektionen ist tatsächlich vermeidbar und auf „fehlerhaftes“ Verhalten zurückzuführen. Das Risiko für nosokomiale Infektionen ist stark von der Art der Eingriffe und dem Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten abhängig.

Mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Jahr 2011 wurden den Leiterinnen und Leitern von medizinischen Einrichtungen ihre Pflichten im Rahmen der Infektionsprävention verdeutlicht. Danach haben diese sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden. Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO) und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind. Auch die im Jahr 2012 auf der Grundlage des IfSG erlassene Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) nimmt auf diese Empfehlungen Bezug.

Die KRINKO hat ihre Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen aktuell überarbeitet und im Juni 2014 veröffentlicht. Die Empfehlungen beruhen auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie einleitend dargestellt, gelten die Empfehlungen der KRINKO als medizinischer Standard und sind auf der Grundlage des IfSG und der NMedHygVO als solcher in Niedersachsen festgeschrieben. Nach diesen aktuellen Empfehlungen werden für Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf MRSA folgende Instrumente eingesetzt:

1. eine gut etablierte und konsequent durchgeführte Basishygiene einschließlich Schulung und Information des Personals;

2. die ärztliche Risikoanalyse zur Umsetzung der im Teil III der Empfehlungen aufgeführten allgemeinen und speziellen Empfehlungen zur Erkennung, Vermeidung und Bekämpfung von MRSA, insbesondere
 - a) zur Identifikation von MRSA-Trägern durch gezielte Anamnese und risikobasierte Reihenuntersuchung (Screening),
 - b) Anwendung von über die Basishygiene hinausgehenden Barrieremaßnahmen,
 - c) die Prüfung der Indikation zur Dekolonisierung und gegebenenfalls eine Dekolonisierungsbehandlung;
3. ein rationaler Umgang mit Antibiotika;
4. die einrichtungsübergreifende Koordination.

Damit zählen die von den Fragestellenden genannten Maßnahmen auch in Niedersachsen zum Hygienestandard.

Zu 2:

Die Empfehlungen der KRINKO beruhen auf wissenschaftlicher Expertise im Bereich der Krankenhaushygiene und werden durch die Landesregierung im Einzelnen nicht bewertet. Es gibt keinen Anlass, die Effektivität der aktuellen Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von MRSA, die auch die positiven Erfahrungen aus den Niederlanden berücksichtigen, infrage zu stellen.

Zu 3:

Wie beschrieben wurden in den letzten Jahren sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene umfangreiche rechtliche Regelungen mit dem Ziel der Eindämmung nosokomialer Infektionen getroffen. Mit dem Erlass der NMedHygVO im Jahr 2012 wurden in Niedersachsen die erfassten medizinischen Einrichtungen nicht nur haftungsrechtlich, sondern auch öffentlich-rechtlich verpflichtet, die anerkannten Regeln der Hygiene einzuhalten. Diese generelle Pflicht wird ergänzt durch weitere Einzelregelungen, die der Verbesserung des Infektionsschutzes in medizinischen Einrichtungen dienen. Durch die NMedHygVO soll letztlich Einfluss auf die Struktur- und Prozessqualität ausgeübt werden, indem für eine stringente Anwendung und die strikte Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und Infektionsprävention Sorge getragen wird. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung personeller Voraussetzungen zur Einhaltung der Hygieneregeln durch Bestimmungen über die Ausstattung mit Hygienefachpersonal und deren Qualifikation. Weitere Regelungen betreffen etwa die Einrichtung von Hygienekommissionen, die Fortbildung, die Information des Personals zu Hygiene, Screeninguntersuchungen sowie die Aufzeichnung von nosokomialen Infektionen, Resistenzen und des Antibiotikaverbrauchs. Fachlicher Maßstab sind jeweils die Empfehlungen der KRINKO.

Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen werden von zahlreichen weiteren Maßnahmen flankiert, um dem Problem therapieassoziierten Infektionen zu begegnen. Die Landesregierung kann dabei insbesondere auf die Kompetenz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) bauen, das mit zahlreichen Aktivitäten dazu beiträgt und die Beteiligten in vielfältiger Weise in ihren Anstrengungen unterstützt, Patientinnen und Patienten wirksam vor therapieassoziierten Infektionen zu schützen. Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene sind inzwischen weitgehend umgesetzt. Materialien und weitere Informationen dazu können auf der Internetseite des NLGA unter www.nlga.niedersachsen.de abgerufen werden. Zu den Maßnahmen gehören im Einzelnen:

Fachliche Unterstützung für unterschiedliche Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Thema Hygiene durch das NLGA

Der Arbeitsbereich Krankenhaushygiene am NLGA steht Einrichtungen des Gesundheitswesens beratend in Fragen der Hygiene zur Verfügung. Neben Krankenhäusern sind Alten- und Pflegeeinrichtungen Hauptansprechpartner des Arbeitsbereiches. Es werden zahlreiche Multiplikatorenschulungen durchgeführt und hierfür Schulungsdateien zur Verfügung gestellt. Der Arbeitsbereich unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Überwachung medizinischer Einrichtungen. Weitere Informationen für die Bevölkerung und die Fachöffentlichkeit werden auf der Internetseite

www.mrsa.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert. Dabei wird das NLGA von den Expertinnen und Experten des Begleitgremiums (s. unten) unterstützt.

EU-Projekt EurSafety Health-net

Gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden führt Niedersachsen mit fachlicher Unterstützung des NLGA das EU-Projekt „EurSafety Health-net Euregionales Netzwerk für Patientensicherheit und Infektionsschutz“ durch. In das Projekt sind die Kommunen des Grenzgebietes zu den Niederlanden eingebunden. Neben der direkten Vernetzung vor Ort gehen von dem Projekt wichtige Impulse für Initiativen gegen Antibiotika-Resistenzen und nosokomiale Infektionen auch für andere Teile Niedersachsens aus.

Um die erfolgreiche Arbeit auszuweiten, wurde ein Konzept für ein Folgeprojekt erstellt. Ziel ist es u. a., im Rahmen von INTERREG V eine grenzüberschreitende Weiterbildungsinitiative im Bereich Hygiene und Antibiotika-Resistenz zu implementieren. Der Projektantrag „health-i-care“ wurde im November 2014 vom Projektkoordinator in Groningen über die EUREGIO² eingereicht. Das NLGA ist als aktiver Teilnehmer eingebunden. Eine Entscheidung über die Bewilligung steht noch aus.

Netzwerkbildung auf Landesebene

Auf Landesebene wurde ein Begleitgremium gegründet, in dem Problemfelder der Hygiene im Kontext mit Antibiotikaresistenzen erörtert und überregionale Strategien abgestimmt werden. In diesem Gremium sind vertreten: MS, NLGA, Ärztekammer Niedersachsen, Apothekerkammer, Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, Medizinische Hochschule Hannover, Universität Göttingen, Fachverbände und Expertinnen und Experten aus den Bereichen Hygiene/Mikrobiologie, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und der Pflege.

Netzwerkbildung auf kommunaler Ebene durch den öffentlichen Gesundheitsdienst

Regionale Netzwerke gelten als ein wirksames Instrument, der Problematik multiresistenter Erreger zu begegnen. Ziel ist der offene Austausch unterschiedlicher Institutionen über mögliche Maßnahmen. Dazu gehört beispielsweise die Bekanntgabe von Patientinnen und Patienten mit MRSA, damit besondere Hygienemaßnahmen und eventuelle Therapien zielgerichtet durchgeführt werden können. Diese Netzwerke wurden durch den kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vor Ort etabliert. Das NLGA unterstützt die Kommunen bei der Bildung dieser Netzwerke durch Arbeitsmaterialien und persönliche Beratung aus dem Arbeitsbereich Krankenhaushygiene.

Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Hygieneüberwachung durch den ÖGD

Das NLGA führt seit 2013 einmal jährlich eine zentrale Fortbildung zu spezifischen Themen der infektionshygienischen Überwachung von medizinischen Einrichtungen für den kommunalen ÖGD durch. Dabei werden Checklisten ausgegeben, um so eine einheitliche und qualitätsgesicherte Überwachung zu gewährleisten.

Durch die genannten Regelungen und Maßnahmen hat die Landesregierung bereits entscheidende Schritte zur Eindämmung von nosokomialen Infektionen und von Antibiotika-Resistenzen unternommen. Sie sind und bleiben weiterhin Schwerpunktthemen im Bereich der Gesundheitsversorgung. Mit intensiver Unterstützung der Expertinnen und Experten des NLGA werden die ergriffenen oder eingeleiteten Maßnahmen weiterhin konsequent umgesetzt, fortentwickelt und ergänzt. Insbesondere kommt der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals im Gesundheitswesen eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei bestehen enge Kontakte zu weiteren Expertinnen und Experten in Niedersachsen, Deutschland und den Niederlanden, die den eingeschlagenen Weg konstruktiv begleiten.

² Deutsch-niederländischer Kommunalverband

66. Abgeordnete Jörg Bode und Hillgriet Eilers (FDP)

„Das ist eine Katastrophe“ - zweifelt Hafenminister Lies an der Zukunft des Leerer Hafens?

Im Rahmen eines Auftaktgespräches im September 2013 zur Zukunft des Leerer Hafens konnte sich Hafenminister Lies eine hälftige Beteiligung des Landes an einer Gesamtinvestition von 6 Millionen Euro vorstellen (Drucksache 17/1441). Minister Lies signalisierte die Prüfung eines Förderantrages über Aus- und Umbaumaßnahmen, die den Leerer Hafen zu einem modernen Umschlagsplatz für Massen- und Stückgüter machen sollten. Diese Zusage hatte nachweislich noch am 11. April 2014 (Drucksache 17/1441) Bestand.

Am 14. Januar 2015 ging dann eine Absage des Wirtschaftsministeriums über die zugesagte Millionenförderung im Rathaus von Leer ein. Diese Nachricht kam für alle Betroffenen überraschend, für den SPD-Fraktionsvorsitzenden ist es laut *Ostfriesen Zeitung* (16. Januar 2015) eine „Katastrophe“ und der Sprecher der Leerer Hafenswirtschaftsvereinigung ist „sauer und sehr enttäuscht“ von Wirtschaftsminister Lies, denn: „Die drei Millionen Euro waren bereits zugesagt“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich Hafenminister Lies vor dem Hintergrund der Ausführungen im Koalitionsvertrag (hier Seite 66) und der Erforderlichkeit eines niedersächsischen Hafenskonzeptes die Zukunft des Leerer Hafens, insbesondere mit Bezug auf die standortbezogenen Stärken, vor?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um dem Leerer Hafen trotz veränderter Rahmenbedingungen bei den EU-Förderrichtlinien eine finanzielle Unterstützung für die dringend erforderliche Modernisierung des selbigen zukommen zu lassen?
3. Vor dem Hintergrund, dass die Regierungskoalition ein Universalhafenskonzept generell infrage stellt: Welche Aufgaben- und Rollenverteilung sieht die Landesregierung jeweils für die niedersächsischen Häfen im rot-grünen Konzept für die niedersächsischen Häfen vor?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die niedersächsischen Häfen sind entscheidender Garant für die Entwicklung der Regionen an der Küste und entlang der Binnenwasserstraßen. Die Häfen sind zentrale logistische Knoten, an denen die Güterströme gebündelt werden. Die Leistungsfähigkeit der Häfen ist ein zentrales Element für das weitere Wachstum der außenhandelsorientierten Wirtschaft in Niedersachsen und Deutschland insgesamt. Die Häfen leisten so einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und tragen zu Beschäftigung und Wertschöpfung bei. Um die in Zukunft zu erwartenden weiteren Steigerungen der Güterströme bewältigen zu können, ist die Rolle der Häfen weiter zu stärken.

Die niedersächsischen Seehäfen haben sich erfolgreich im europäischen Wettbewerb positionieren können. Ziel der niedersächsischen Politik ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Seehäfen im Land zu erhalten und weiter auszubauen, damit sich der Seehafenstandort Niedersachsens als Ganzes positiv weiterentwickeln kann. Dabei sollen die niedersächsischen Seehäfen eine ihren besonderen Stärken entsprechende Rolle im Verbund aller deutschen Seehäfen spielen.

Nach der Seeverkehrsprognose 2030 wird eine Steigerung des Umschlagvolumens um durchschnittlich 2,8 % in den Nordseehäfen erwartet. Vor allem die niedersächsischen Seehäfen werden danach überdurchschnittlich wachsen. Die Prognose macht deutlich, wie wichtig eine Stärkung der Infrastruktur für Deutschland - und damit auch für Niedersachsen - ist

Das Land Niedersachsen hat demzufolge in den letzten Jahren erhebliche Investitionen für die landeseigene Seehafeninfrastruktur aufgebracht und wird auch zukünftig Investitionen in diesem Bereich tätigen. Der Ausbau der Hafeninfrastruktur erfolgt dabei nach Analyse der Nutzer- und Marktanforderungen im Rahmen der Finanzierbarkeit aus dem Landeshaushalt. Diesbezüglich wird eine der Herausforderungen der nahen Zukunft sein, eine vernünftige Balance zwischen notwendigen Investitionen auf der einen und erforderlicher Haushaltskonsolidierung auf der anderen Seite zu finden.

Mit dem ab 01.07.2014 gültigen Koordinierungsrahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ als Fördergrundlage kann über eine kommunale Hafeninfrastrukturmaßnahme nur noch entschieden werden, wenn zuvor die EU-Kommission dieses Vorhaben im Einzelfall notifiziert hat.

Am 14.01.2015 erörterten Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit der Stadt Leer die Realisierung der von der Stadt Leer beantragten Förderung für das Projekt „Hafenentwicklung/Trimodalität für den südlichen Hafenbereich der Stadt Leer - Südpier und Atlasfläche“ auf Basis der geänderten Rechtslage. Dazu gehörte vor allem die Einschätzung der Zeitdauer und des Ausgangs eines Notifizierungsverfahrens. Ebenso wurde auf das Erfordernis eingegangen, den Eigenanteil angesichts kalkulierter Gesamtkosten in Höhe von rund 21,3 Millionen Euro aufzubringen. Gleichmaßen wurde über die Fördermöglichkeiten eines kurzfristig realisierbaren und außerhalb des Hafengebietes gelegenen Infrastrukturprojekts beraten.

Festzustellen ist, dass die Entscheidung bei der Stadt Leer liegt, für welches der beiden in Betracht kommenden Projekte die vom Minister in Aussicht gestellten Fördermittel eingesetzt werden sollen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der See- und Binnenhafen Leer ist ein bedeutender kommunaler Hafen in Niedersachsen. Im Hafen Leer werden vor allem klassische Massengüter und massenhafte Stückgüter wie Getreide, Nahrungs- und Futtermittel, Düngemittel, Steine und Erden, Eisen und Stahl sowie Mineralölprodukte umgeschlagen.

Der Hafen erfüllt damit eine bedeutende Funktion für Unternehmen aus der Futter- und Lebensmittelbranche, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Baustoffbranche sowie der Recyclingbranche und ist vor allem für die regionale Wirtschaft wichtig.

Neben seiner Funktion als See- und Binnenhafen ist Leer auch zunehmend Standort für maritime Dienstleistungen. So ist Leer, gemessen an der Zahl der bereederten Schiffe, nach Hamburg der zweitgrößte deutsche Reedereistandort. Weiterhin sind Unternehmen aus dem Schiffbaubereich, der Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer sowie das Maritime Kompetenzzentrum (MARIKO) in Leer ansässig.

Nach Auffassung der Landesregierung ergeben sich die Marktpotenziale für den kommunalen Hafen Leer im Ausbau bestehender Aktivitäten in den genannten Bereichen.

Zu 2:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Die Häfen Niedersachsens stellen eine große Universalhafengruppe dar, die über ein breites Angebot für alle unterschiedlichen Gütergruppen verfügt.

Die niedersächsischen See- und Binnenhäfen als „Hafennetz“ bilden somit die gesamte Vielfalt und Bandbreite ab, die den Hafenstandort Niedersachsen auszeichnen und den die Landesregierung als einen Standort mit unterschiedlichen Schwerpunkten betrachtet.

In konsequenter Umsetzung dieser Sichtweise erstellt die Landesregierung derzeit - im Dialog mit der Hafenvirtschaft - ein Perspektivpapier, das die Strategie für den „Hafen Niedersachsen“ abbilden soll.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

67. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers und Horst Kortlang (FDP)

Wie viele Mittel aus der Förderrichtlinie Wolf wurden bisher ausgeschüttet?

Am 26. November 2014 trat in Niedersachsen die Förderrichtlinie Wolf in Kraft. Seitdem können Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern Fördermittel für den Erwerb von Elektrozäunen und Zubehör für den Schutz ihrer Herden vor Übergriffen durch Wölfe beantragen. Zudem werden für Wolfsrisse Billigkeitsleistungen gezahlt. Für diese Zahlungen stehen insgesamt 100 000 Euro zur Verfügung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Anträge auf Billigkeitsleistung und Förderung von Präventionsmaßnahmen wurden bisher gestellt?
2. In welcher Höhe wurden Mittel für Billigkeitsleistungen und zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bisher gezahlt?
3. Plant die Landesregierung, weitere Landkreise in die Kulisse der Förderrichtlinie Wolf aufzunehmen und, wenn ja, welche und wann?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie Wolf am 26.11.2014 wurden Billigkeitsleistungen für den Verlust von Nutztieren gewährt, bei denen der Wolf als Verursacher eindeutig nachgewiesen oder aber mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen war. Bis Ende des Jahres 2014 wurden im Zeitraum 2009 bis 2014 insgesamt 28 433,92 Euro an Billigkeitsleistungen ausgezahlt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bislang gingen ca. 40 Anträge für Präventionsmaßnahmen und Billigkeitsleistungen ein.

Zu 2:

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie Wolf ist ein Betrag von 1 866,62 Euro als Billigkeitsleistung ausgezahlt worden.

Bewilligt wurden bislang (Stand: 12.02.2015) 30 502,50 Euro als Fördersumme für Präventionsmaßnahmen.

Zu 3:

Die Förderkulisse wird nach Bedarf bei hinreichenden Erkenntnissen auf die weitere Ausbreitung des Wolfes angepasst, dazu gibt es aber aktuell keine neue Erkenntnis. Zum 11.02.2015 neu aufgenommen sind die Landkreise Vechta und Oldenburg.

68. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Masterplan Ems - Erhalt von Lebensader und Lebensraum?

Der jahrzehntelange Konflikt um den Ausbauzustand der Ems ist in letzter Minute durch eine Absichtserklärung beigelegt worden. Im Mittelpunkt stehen die ökologische Verbesserung des Fließgewässers und der gleichzeitige Erhalt der „leistungsfähigen Bundeswasserstraße“ Ems. Ziele sind die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Ems und die nachhaltige Entwicklung des Ästuars in Verbindung mit der Gewährleistung der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs für Ozeanriesen. Der „Masterplan Ems“ sieht hierfür eine Laufzeit von vorerst 35 Jahren, die Inanspruchnahme von 700 ha zum Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche und zahlreiche bauliche Anpassungen der Bundeswasserstraße vor. Unter Anwendung eines Flächenmanagements in Verbindung mit zahlreichen baulichen und naturschutzfachli-

chen Maßnahmen soll ein naturnaher Lebensraum mit hoher Durchgängigkeit im Ems-Ästuar entwickelt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Leitfischart bzw. -arten und welche Fischfauna strebt die Landesregierung zur Erreichung der Masterplanziele für die Ems an?
2. Welche Biotoptypen (gemäß Kartierschlüssel von Dr. Dr. Olaf von Drachenfels) im Ems-Ästuar strebt die Landesregierung zur Erreichung der Masterplanziele an?
3. Was kostet, unter Anwendung einer überschlägigen Betrachtung und basierend auf Erfahrungswerten, die Verbesserung und Aufwertung der Lebensräume mit dem Ziel günstiger Erhaltungszustände, so wie sie im Masterplan Ems 2050 beschrieben sind?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Verhandlungen zum Masterplan zwischen der Stadt Emden, den Landkreisen Emsland und Leer, der Meyer Werft, dem World Wide Fund for Nature Deutschland, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., dem Naturschutzbund Niedersachsen e. V., der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den im Lenkungskreis vertretenen Ressorts des Landes (Staatskanzlei, Umwelt-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium) wurden am 26. Januar dieses Jahres abgeschlossen. In dem Masterplan wird von allen Parteien anerkannt, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ökologischen Zustand der Ems unter Erhaltung der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße zu verbessern. Mögliche Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden in der Anlage zu Artikel 13 des Masterplans beschrieben. Maßnahmen sind im Masterplan definiert als Vorhaben, deren Umsetzung angestrebt wird. Dabei müssen die Maßnahmen einzeln auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Sie dürfen weder die Funktion der Bundeswasserstraße beeinträchtigen noch die Schiffsüberführungen der Meyer Wert erschweren. Bei Inanspruchnahme von Flächen bedarf es des Einverständnisses der Grundstückseigentümer. Ist eine Maßnahme nicht umsetzbar, wird sie durch eine Maßnahme gleichen Maßnahmetyps ersetzt. Unter Maßnahmetypen werden Maßnahmen zusammengefasst, die auf dieselbe Art und Weise die Ziele des Masterplans umsetzen.

Mit der Erstellung des Masterplan Ems handeln die Vertragsparteien in Anerkennung und zur Erfüllung der Aufgaben aufgrund der europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Hinblick auf die Fischfauna sind, ergänzend zur vorrangigen Lösung des Schlickproblems in der Unterems, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie (Gewässergüte, bessere Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und -flora) und zur Verbesserung der Durchgängigkeit an Sieltiefs bzw. Schöpfwerken vorgesehen.

Mit diesen Maßnahmen sollen insbesondere Fischarten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und gemäß Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) erhalten und entwickelt werden. Dabei steht nicht eine spezielle Leitfischart, sondern stehen die jeweiligen Artengemeinschaften im Vordergrund. Auf Grundlage von regelmäßigen und gemeinsamen Erfassungen der Fischfauna erfolgt im Hinblick auf die jeweilige Richtlinie die Auswertung unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Fischarten. Dieses sind gemäß der FFH-Richtlinie als wertbestimmende Arten Finte und Neunaugen (Fluss- und Meerneunauge) und gemäß Wasserrahmenrichtlinie Finte, Stint, Kaulbarsch und Flunder.

Zu 2:

Im Hinblick auf Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen ist durch die vorgesehenen Maßnahmen/-typen insbesondere die Schaffung von ästuar- und tideautypischen FFH-Lebensräumen vorgesehen. Damit verbunden ist die Aufwertung von Tideauwald, Röhricht und Flusswatt, Uferstaudenfluren,

Ufervegetationskomplexen (z. B. Salzwiesen) mit dem Ziel, günstige Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen.

Darüber hinaus ist auch die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im Binnenland vorgesehen und die dazu notwendige Vorgehensweise inklusiv eines Suchraumes dargelegt worden.

Zu 3:

Im Masterplan Ems 2050 sind die Grundsätze der Finanzierung gemäß Artikel 19 dargelegt. Danach sind notwendige Mittel bis zum Jahre 2018 (rund 22 Millionen Euro) eingeplant.

Für die Jahre ab 2019 wird die Landesregierung bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Fortschreibung der jeweiligen Mittelfristigen Finanzplanung die für die Umsetzung dieses Vertrages notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltsentwurf einstellen. Eine Kostenabschätzung für die Jahre ab 2019 kann erst erfolgen, wenn nach Artikel 9 des Masterplans ein Maßnahmenprogramm auf Grundlage der im Anhang zu Artikel 13 genannten Konzepte und Maßnahmen erstellt worden ist. Dabei müssen die Maßnahmen einzeln auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden und den Grundsätzen des Artikels 9 Abs. 4 des Masterplans genügen. Der Umfang der Maßnahmen und damit die notwendigen Haushaltsmittel werden auch von dem Maß der Erreichung der Ziele nach Artikel 1 bestimmt. Hierfür ist nach Artikel 9 ein übergreifendes Ziel und Bewertungssystem als Grundlage zu erarbeiten.

69. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Masterplan Ems - Erhalt der Wasserstraße und des Wirtschaftsraums?

Der jahrzehntelange Konflikt um den Ausbauzustand der Ems scheint durch eine Absichtserklärung beigelegt worden zu sein. Im Mittelpunkt des sogenannten Masterplans stehen die ökologische Verbesserung des Fließgewässers und der gleichzeitige Erhalt der „leistungsfähigen Bundeswasserstraße“ Ems. Ziele sind bei Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften die Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Ems und die nachhaltige Entwicklung des Ästuars in Verbindung mit der Gewährleistung der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs für Ozeanriesen. Im Oktober 2014 hat Ministerpräsident Weil die Hafenwirtschaft in Ostfriesland in Fragen zur Außenemsvertiefung vertröstet, dass erst der Masterplan Ems vorliegen müsse (*Ostfriesen Zeitung*, 16. Oktober 2014), bevor der Ausbau in Angriff genommen werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der im Masterplan Ems festgelegten Schritte zur Verbesserung der Flussökologie: Welchen Einfluss hat der Masterplan Ems auf die Umsetzung der Außenemsvertiefung?
2. Wie positioniert sich die Landesregierung in Fragen der Außenemsvertiefung, insbesondere zum Zeitpunkt der Umsetzung, bzw. ist davon auszugehen, dass mit der Unterzeichnung des Masterplans Ems die Pläne für die Außenemsvertiefung vorangetrieben werden?
3. Vor dem Hintergrund der im Masterplan Ems festgelegten Schritte zur Verbesserung der Flussökologie: Welchen Einfluss hat der Masterplan Ems auf den Ausbau des Rysumer Nackens zum Industriegebiet?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Verhandlungen zum Masterplan zwischen der Stadt Emden, den Landkreisen Emsland und Leer, der Meyer Werft, dem World Wide Fund for Nature Deutschland, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e. V., dem Naturschutzbund Niedersachsen e. V., der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den im Lenkungsreis vertretenen Ressorts des Landes (Staatskanzlei, Umwelt-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium) wurden am 26. Januar dieses Jahres abgeschlossen. In dem Masterplan wird von allen Parteien anerkannt, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ökologischen Zustand der Ems unter Erhaltung der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße zu verbessern. Mögliche Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden in der Anlage zu Artikel 13 des Masterplans beschrieben.

Maßnahmen sind im Masterplan definiert als Vorhaben, deren Umsetzung angestrebt wird. Dabei müssen die Maßnahmen einzeln auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Sie dürfen weder die Funktion der Bundeswasserstraße beeinträchtigen noch die Schiffsüberführungen der Meyer Werft erschweren. Bei Inanspruchnahme von Flächen bedarf es des Einverständnisses der Grundstückseigentümer. Ist eine Maßnahme nicht umsetzbar, wird sie durch eine Maßnahme gleichen Maßnahmetyps ersetzt. Unter Maßnahmetypen werden Maßnahmen zusammengefasst, die auf dieselbe Art und Weise die Ziele des Masterplans umsetzen.

Die Bundeswasserstraßenverwaltung plant eine Vertiefung der Außenems zwischen Emden und Eemshaven, um die tideungebundene Schifffahrt zu erleichtern. Die Planauslegung hat in 2013 stattgefunden - die Frist für Einwendungen endete einschließlich einer beantragten Verlängerung Ende Mai 2013. Durch die notwendige Auswertung der umfangreichen Einwendungen ist ein Termin für die Anhörung (Erörterungstermin) noch nicht festgelegt. Auch können sich nach Auswertung der Einwendungen Änderungen an den Plänen ergeben. Diese sind dann Grundlage für das Einvernehmen von Niedersachsen nach § 4 Bundeswasserstraßengesetz. Danach sind bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Nach Einschätzung der Bundeswasserstraßenverwaltung wird der Erörterungstermin nicht mehr in 2015 stattfinden.

Mit den Verhandlungen zum Masterplan, die erst im Jahr 2014 aufgenommen wurden, sollte nicht in das laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Außenems eingegriffen werden. Deshalb war der Ausbau der Außenems nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Masterplan Ems.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Ausbau der Außenems war nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Masterplan Ems. Ich verweise auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Der Ausbau der Außenems war nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Masterplan Ems. Ich verweise auf die Vorbemerkungen.

Zu 3:

Im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierungsfractionen wurde die Absicht bekundet, im Rahmen der Umsetzung der EU-Meeresschutzstrategie ein Pilotprojekt im Mündungsbereich eines Ästuars durchzuführen. Konkretes Ziel war die Verbesserung der ökologischen Situation und die Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuars. Dieses Ziel ist im Masterplan Ems aufgegriffen worden. Ebenso Teil des Koalitionsvertrages ist die Aussage: Die Entwicklung des maritimen Potenzials an der Außenems, insbesondere dort, wo für die Entwicklung am Rysumer Nacken geeignete Flächen zur Ansiedlung hafenaffiner Betriebe und Raum für Kaianlagen und Umschlageneinrichtungen zur Verfügung stehen, soll nicht durch das Pilotprojekt Ems behindert werden.

70. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Entwicklungen im GHR 300

Mit dem Wintersemester 2014/2015 wurde die Dauer des Masterstudiengangs für die Lehramter an den Grund, Haupt- und Realschulen „GHR 300“ von zwei Semestern auf vier Semester erhöht. Am Ende werden die Absolventinnen und Absolventen ihr Studium nach zehn Semestern abschließen und den akademischen Abschluss „Master of Education“ erhalten.

Berichten zufolge soll die Zahl der Bachelor-Absolventen, die in den Masterstudiengang übergehen wollen, um 33 % gesunken sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Zahlen im „GHR 300“ in den letzten fünf Jahren bzw. zehn Semestern (inkl. WS 2014/2015) entwickelt, und wie viele Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen sind aus dem Bachelor in den Master übergetreten?
2. Stimmen die Berichte, nach denen die Zahl der Studierenden, die vom Bachelor in den Master übergegangen sind, um 33 % gesunken ist?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklungen, und hält sie Konzepte vor, um auf solche Einbrüche reagieren zu können?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Niedersachsen eröffnet Studierenden der Lehramter für Grund-, Haupt- und Realschulen seit dem Wintersemester 2014/2015 neue Perspektiven. Unter der Abkürzung „GHR 300“ ist ein neues Konzept der universitären Ausbildung für diese Lehramter gestartet. In neustrukturierten viersemestrigen Masterstudiengängen werden Theorie und Praxis, Unterricht und Forschung stärker miteinander verknüpft. Die Studierenden können während ihres Studiums fortlaufend ihre Kompetenzentwicklung und Eignung für den Lehrerberuf überprüfen und zugleich eine wissenschaftliche Perspektive ihrer künftigen Tätigkeit entwickeln. In der Praxisphase des Masterstudiums gestalten Lehrkräfte im Team mit wissenschaftlichen Fachleuten didaktische Lehrveranstaltungen und betreuen Studierende in einem 18-wöchigen Praxisblock in den Praktikumsschulen gemeinsam. Diese personelle und inhaltliche Verzahnung ermöglicht einen Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Schulen und Studienseminaren.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die entsprechend dem „GHR 300“-Konzept neustrukturierten viersemestrigen Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen werden erstmalig seit diesem Wintersemester 2014/2015 angeboten. In der amtlichen Statistik liegen noch keine Studierendenzahlen für dieses Semester vor. Die Zahlen der letzten fünf Jahre beziehen sich daher auf die bisherigen zweisemestrigen Masterstudiengänge für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen. Nachstehend sind die Zahlen der Studierenden im 1. Fachsemester der entsprechenden Studiengänge vom Wintersemester 2009/2010 bis zum Sommersemester 2014 aufgeführt: WS 2009/2010: 997, SS 2010: 83; WS 2010/2011: 1 152, SS 2011: 184; WS 2011/2012: 1 289, SS 2012: 213; WS 2012/2013: 1 420, SS 2013: 297; WS 2013/2014: 1 143, SS 2014: 323.

Die Zahlen der Absolventinnen und Absolventen von polyvalenten 2-Fach-Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption für die Lehramter an Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen sind nachstehend für die Jahre 2009 bis 2013 aufgeführt (die Absolventenzahlen für 2014 liegen noch nicht vor). 2009: 1 530; 2010: 1 841; 2011: 2 063; 2012: 2 053; 2013: 2 296.

Für einen Vergleich dieser Bachelor-Absolventenzahlen und der o. g. Master-Anfängerzahlen wäre zu beachten,

- dass es sich um polyvalente Abschlüsse handelt, d. h. dass es möglich und gewünscht ist, dass die 2-Fach-Bachelor-Absolventinnen und Absolventen auch andere Berufsziele außerhalb des Lehramts verfolgen,
- dass diese Absolventenzahlen der 2-Fach-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption nicht an allen Hochschulen nach Lehramtern differenziert werden können und somit darin auch Absolventinnen und Absolventen, die andere Lehramter - und damit nicht die o. g. Masterstudiengänge - anstreben, enthalten sind und
- dass es Wanderungen von 2-Fach-Bachelorabsolventinnen und -absolventen zwischen den Bundesländern gibt.

Zu 2:

Da die Zahlen der amtlichen Statistik für das gegenwärtige Wintersemester 2014/2015 noch nicht vorliegen, kann kein direkter Vergleich zu den oben aufgelisteten Zahlen der Vorjahre erstellt werden. Nach Angaben der Hochschulen absolvieren im gegenwärtigen Wintersemester 2014/2015 insgesamt etwa 1 000 Studierende in der ersten Kohorte der neu strukturierten Studiengänge die neue Praxisphase im 1. Fachsemester. Wie oben dargestellt, waren im Vorjahr, also im Wintersemester 2013/2014, im 1. Fachsemester der bisherigen Masterstudiengänge 1 143 Studierende immatrikuliert. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf GHR 300 zum Wintersemester 2014/2015 gibt es daher aus Sicht der Landesregierung keinen Anlass, einen signifikanten Rückgang der Studienanfängerzahl nach der Neustrukturierung der Masterstudiengänge zu vermuten.

Zu 3:

Für einen „Einbruch“ der Studierendenanfängerzahl gibt es gegenwärtig keinen Hinweis. Dafür, dass ab der zweiten Praxisphasenkohorte - also ab dem Wintersemester 2015/2016 - auch die Studierenden, die jeweils im vorherigen Sommersemester das Masterstudium aufgenommen haben, ab dem Sommersemester 2015 die Praxisphase absolvieren werden, hat die Landesregierung bei der Bemessung der Praktikumsplätze und Betreuungsleistungen entsprechend Vorsorge getroffen.

71. Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Hat Sebastian Edathy eine niedersächsische Informationsquelle?

Nach mehreren Sitzungen des Untersuchungsausschusses des Bundestages zur Causa Edathy ist nach wie vor offen, wer wem zu welchem Zeitpunkt Informationen aus dem Ermittlungsverfahren übermittelt hat. Die bisherigen Antworten der Niedersächsischen Landesregierung auf parlamentarische Anfragen waren nach Meinung von Beobachtern nur ausweichend, und es wurde lediglich eingeräumt, was bereits öffentlich bekannt ist. Inzwischen ist die Glaubwürdigkeit des SPD-Bundestagsabgeordneten Michael Hartmann erschüttert. Bisher ist jedoch noch ungewiss, woher Edathy sein Wissen bezogen hat.

Der *Braunschweiger Zeitung* vom 4. Februar 2015 war zum Informationsfluss Folgendes zu entnehmen: „Ihr Wissen über die Ermittlungen gegen Edathy habe die SPD-Spitze anfangs gar nicht vom damaligen Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) erhalten. `Mit hoher Wahrscheinlichkeit` habe die SPD-Führung bereits aus Niedersachsen von dem Fall gewusst, bevor Friedrich Partei-Chef Sigmar Gabriel Mitte Oktober 2013 einweihte.“, so der Ausschussobmann der CDU-Bundestagsfraktion, Armin Schuster.

Auch im Fax der Rechtsanwälte von MdB Hartmann an die Bundestagsverwaltung wird durch den Satz: „Fest steht ..., dass Edathy Informanten in Niedersachsen hatte, ...“. (http://www.eisenberg-koenig.de/upload/Erklaerung_des_MdB_Michael_Hartmann.pdf) auf eine Informationsquelle in bzw. aus Niedersachsen für Sebastian Edathy hingewiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung den Umstand, dass die gesamte Führungsspitze der SPD, Teile der SPD-Bundestagsfraktion nebst Mitarbeitern und der niedersächsische Innenminister Pistorius im Herbst 2013 Wissen über das Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy gehabt haben, der niedersächsische SPD-Landesvorsitzende und Ministerpräsident Weil, nebenbei auch Teilnehmer der Koalitionsverhandlungen, aber erst am 9./10. Februar 2014, spricht 118 Tage nach der Enthüllung, davon erfahren haben will?
2. Mit welchen Personen innerhalb des Innenministeriums und nachgelagerter Behörden, der Landesregierung, der Justizverwaltung, der Bundesregierung und nachgelagerter Behörden bzw. anderer Dritter hat sich Innenminister Pistorius (SPD) im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November 2013 mittelbar oder unmittelbar über den Sachstand und Sachverhalt zur Causa Edathy ausgetauscht (gemeint sind sämtliche möglichen Kommunikationswege und -arten) oder Informationen weitergegeben?

3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Plenarsitzung vom 27. Februar 2014: Weshalb lässt sich der Zeitpunkt, zu welchem Innenminister Pistorius über die Causa Edathy informiert wurde, nicht genauer als „in der zweiten Oktoberhälfte“ (Protokoll Seite 2692 und 2696) konkretisieren, obwohl bei allen anderen Mitgliedern der Landesregierung eine taggenaue Datierung möglich ist?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse hat Innenminister Pistorius in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte. Weitere Einzelheiten sind nicht mitgeteilt worden, und der Minister hat auch nicht nach weiteren Einzelheiten gefragt. Der Innenminister hat die Information zur Kenntnis genommen, darauf nichts veranlasst und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen über die Durchsuchungsmaßnahmen des Büros und der Wohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit niemandem darüber gesprochen.

Am Sonntag, den 9. Februar 2014, hat Ministerpräsident Stephan Weil Hinweise darauf erhalten, dass für die Mandatsniederlegung von Sebastian Edathy andere als die von ihm genannten gesundheitlichen Gründe maßgeblich gewesen sein können. Über die konkreten Ermittlungsschritte der niedersächsischen Justiz ist Ministerpräsident Weil am Montag, dem 10. Februar 2014, unterrichtet worden. Justizstaatssekretär Wolfgang Scheibel hatte den Chef der Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke, an diesem Tag informiert. Dieser wiederum hat Ministerpräsident Weil über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ministerpräsident Stephan Weil wurde vorher nicht informiert, vgl. Vorbemerkungen.

Zu 2:

Vgl. Vorbemerkungen.

Zu 3:

Sowohl der Minister als auch Polizeipräsident Kruse erinnern den genauen Tag nicht mehr. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse selbst erst am 15. Oktober 2013 von dem o. g. Umstand erfahren hat und damit Minister Pistorius nicht hätte vorher informieren können. Der Polizeipräsident ist sich jedoch sicher, dass er den Minister nicht am selben Tag, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte spricht zudem, dass im Kalender des Ministers am 25. Oktober 2013 ein an dem Tag eingetragener Telefontermin mit Herrn PP Kruse („Herr PP Kruse ruft im Auto an [Thema: Verfahren]“) geplant war. Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt wurde und ob es um den o. g. Umstand ging, ist sowohl dem Minister als auch dem Polizeipräsidenten nicht mehr Erinnerung.